

**Die Veränderungen europäischer Staatsgrenzen
1699 – 1812 und ihr Niederschlag auf ausgewählten
zeitgenössischen Landkarten unter besonderer
Berücksichtigung des Gebietes der Österreichischen
Monarchie. Ein Beitrag zur Kartographie- und
Territorialgeschichte der Frühen Neuzeit**

TEIL I: DARSTELLUNG

Diplomarbeit
zur Erlangung des Magistergrades der Philosophie
eingereicht an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der
Universität Wien

von

Berndt Schippler

Wien, am

INHALTSVERZEICHNIS

EINFÜHRUNG	4
Ein Festungsplan?	4
SYSTEMATISCHER TEIL	10
Der Niederschlag von Grenzveränderungen im Kartentitel	11
Der Niederschlag von Grenzveränderungen im Kartenbild	13
Der Niederschlag von Grenzveränderungen in Kartenbild und Kartentitel	14
CHRONOLOGISCHER TEIL	15
Der Friede von Karlowitz	15
Der Barrieretraktat	20
Der Friede von Passarowitz	21
Der lothringisch-zweibrückische Grenzvergleich I	25
Der lothringisch-zweibrückische Grenzvergleich II	26
Der Grenzvertrag zwischen Berchtesgaden und Salzburg	27
Der Friede von Belgrad	28
Der Friede von Berlin	33
Der wallachisch-moldauische Grenzvertrag	38
Der Vertrag von Görz I	39
Der Vertrag von Varese	41
Der Vertrag von Görz II	42
Der Vertrag von Görz II	44
Das Protokoll von Görz	45
Der Vertrag von Mondsee	46
Der Vertrag von Turin	48
Die badisch-leiningischen Grenzberichtigungen	49
Der Vertrag von Prag	50
Der Vertrag von Wien	55
Der Vertrag von Bockenheim	57
Der Vertrag zwischen Oettingen-Spielberg und der Reichsritterschaft	59

Der Vertrag von Versailles I	61
Der Vertrag von Versailles II	63
Der Vertrag von St. Petersburg I	64
Der Vertrag von Konstantinopel	67
Der Vertrag von Nancy	69
Das Protokoll von Mondsee	71
Der Vertrag von Novigrad	72
Der Friede von Teschen	74
Der Vertrag von Versailles III	77
Das Protokoll zwischen Trient und Venedig	79
Der Vertrag von Blieskastel	83
Die russische Annexion des Krim-Chanats	85
Die österreichisch-preußische Grenzberichtigung	85
Der Friede von Fontainebleau	86
Der Vertrag von Kurzrickenbach	88
Der Vertrag von Paris	90
Der Friede von Sistova	91
Das Protokoll zwischen Österreich und Salzburg	93
Der Vertrag von St. Petersburg II	94
Der Friede von Campo Formido	95
Der Friede von Lunéville	98
Der Reichsdeputationshauptschluss	99
Der Vertrag von Fontainebleau	103
Der Friede von Schönbrunn	105
Der Friede von Bukarest	110
SCHLUSSBETRACHTUNG	111
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	113
QUELLENVERZEICHNIS	114
LITERATURVERZEICHNIS	156
ZUSAMMENFASSUNG	160

EINFÜHRUNG

Niemals diese Grenze überschreiten

Thomas Bernhard

Ein Festungsplan?

Vor einigen Jahren entdeckte ich während meiner Nachforschungen zu einer Dokumentation über Grenzveränderungen im Wiener Kriegsarchiv einen frühbarocken Festungsplan, der meine Neugierde weckte. Die mit dem Titel *„Geometrischer Grund Riss der Situation und Paßes Scharniz, in der fürstlichen Graffschafft Tyrol, auf der Bayerischen, iedoch dem fürst. Bischoffthumb freysing, Territory Graeniz, sambt denen daselbst befundenen Tyrolischen fortifications Wercken, mit fleiss abgemessen durch den Keyserlichen HauptMann und Ingenieur Blasium Andersium, im Monat Junio, Anno 1669.“*¹ versehene Handzeichnung ist eine frühe Darstellung des heutigen bayerisch-österreichischen Grenzgebietes an der oberen Isar². Dieser Gebirgsfluss taucht, von Osten kommend, am rechten Kartenrand als *„Isersthom“* auf, um sich allmählich nach Norden wendend, den von Westen zufließenden Gießenbach aufzunehmen, durchbricht danach in nördlicher Richtung, mit Richtungspfeil und der Bezeichnung *„Iser fluvius“* versehen, die Engstelle der Porta Claudia zwischen den Ausläufern der Gebirgsmassive von Karwendel- und Wettersteingebirge und entschwindet im linken oberen Bereich der Karte wieder dem Blick des Betrachters.

Das auffälligste Gestaltungselement sind darin die mit dem Buchstaben G bezeichneten Fortifikationswerke der Tiroler Landesfürsten, die sich am Nordufer der Isar und an einem Nebenarm derselben als zusammenhängende Anlage sowie hart nordwestlich des Zusammenflusses von Isar und Gießenbach als einzelnes Werk erstrecken. Auch südlich der Isar besteht eine befestigte Linie in direkter Nachbarschaft zur Ortschaft Scharnitz, die wiederum durch eine Brücke über die Isar mit der Hauptfestung verbunden ist. Welche Bewandnis es mit

¹ ÖStA/KA/KS G VII 947-1

² Vgl. Historischer Atlas der österreichischen Alpenländer, hg. von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien, I. Abteilung: Die Landgerichtskarte, 2. Lieferung, Blatt 15 Innsbruck (Wien 1910); Österreichische Karte 1 : 50 000, hg. vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Blatt 117 Zirl (Wien o. J.)

der Anfertigung dieser Karte hatte, wird erhellt aus der links unten ausgeführten Zeichenerklärung unmittelbar unterhalb des Kartentitels. Der mit A und B gekennzeichnete Bereich der Engstelle zwischen dem unmittelbar an den Fluss heranreichenden Felsen („*MaulEcks Spizen*“) und der gegenüber befindlichen Felswand wird als ideal für die Anlage neuer Defensionswerke charakterisiert („*ist die beste gelegenheit und Plaz, die neue fortification in Tahl Zulegen*“). Diese natürlichen Gegebenheiten zu nutzen ist, vom militärisch-strategischen Standpunkt aus betrachtet, nur zu verständlich. Dennoch muss ein weiteres wichtiges Moment für die Entstehung dieses Planes ins Auge gefasst werden.

Die Zeichenerklärung berücksichtigt eine gedachte Linie, die vom östlichsten Außenwerk der alten Festung Scharnitz in einer Geraden nach Nordosten bis zum Punkt D zieht und von dort in allgemein westlicher Richtung über zwei mit Türmchensymbolen dargestellte Grenzsteine bis zum Punkt F reicht; diese „*ist der Tahl und MaulEck, so 1654. von Bischoffthumb freysing an Tyrolische Seite gegen ein ander Stück Land überlassen worden*“. Es soll damit also zum Ausdruck gebracht werden, dass die hier beschriebene, aber nicht eingetragene Linie die neu festgelegte Landesgrenze der Gefürsteten Grafschaft Tirol gegenüber der Grafschaft Werdenfels des Hochstifts Freising bildet. Verbindet man nun den Punkt F durch eine weitere Gerade mit Punkt G des Festungswerkes im Südosten, so erhält man ein etwa dreieckiges Gebilde, jenes von Freising abgetretene Territorium, das einen Teil des Isartales und das Bergmassiv des Großen Maulegg umfasst. Der Standpunkt, dass hier nur ein Kartenwerk vorliegt, das eine militärische Anlage – wenn auch im Grenzbereich – erläutert, kann also bei genauerer Betrachtung nicht aufrechterhalten werden. Denn die vom Kartenauteur angesprochene projektierte Fortifikation liegt in dem freisingischen Gebietsdreieck, das zur Verwirklichung dieses Ansinnens erst vom Tiroler Landesfürsten erworben werden musste. Das Hauptaugenmerk der Darstellung gilt eindeutig der territorialen Veränderung. Es kann dieser Festungsplan, der einen wichtigen Impuls zum Verfassen dieser Arbeit gab., als eine frühe, noch unvollkommene Form einer Grenzveränderungskarte angesehen werden.

Setzt man diesen Plan mit urkundlichen Quellen in Verbindung, so ergibt sich, dass am 25. September 1656 ein Staatsvertrag zwischen dem Erzherzog Ferdinand Karl von Österreich-Tirol

und dem Fürstbischof Albrecht Sigmund von Freising³ abgeschlossen wurde, der den Austausch des in der besprochenen Karte aufgeführten Gebietes gegen andere tirolische Gebietsteile vorsah.

Nehmen wir einen historischen Atlas zur Hand, um uns einen interessierenden bestimmten Zeitabschnitt zu vergegenwärtigen, so betrachten wir hierbei eine Geschichtskarte, die uns je nach Maßstab und Themenstellung mehr oder weniger ausreichend für unsere Zwecke informiert. Einen nicht unbeträchtlichen Anteil an solchen modernen Kartenwerken bilden Karten, die die territorialen Veränderungen eines bestimmten Raumes in einer bestimmten Zeit im Überblick oder als Spezialkarte darstellen, wobei nur den zeitlich unmittelbar an die Gegenwart heranreichenden unter ihnen das Prädikat „zeitgenössisch“ zugebilligt werden kann; sie machen auch nur einen Bruchteil solcher Atlanten aus, die zudem schon bei ihrer Herausgabe als veraltet angesehen werden müssen, da sie laufende Veränderungen der letzten Jahre nicht mehr berücksichtigen (können). Im Gegensatz dazu gibt es kartographische Darstellungen in Buchpublikationen, Tageszeitungen, Magazinen oder politischen Jahrbüchern, die uns über neueste Gebietsveränderungen in einer bloß skizzenhaften Form informieren. In diesen Fällen ist die zeitgenössische Komponente zufriedenstellend, jedoch lässt die Qualität solcher Darstellungen in ihrer Grobheit oft zu wünschen übrig. Eine andere Möglichkeit bieten die amtlichen Verkündungsblätter, in denen die zuletzt abgeschlossenen Verträge oder verabschiedeten Gesetze und Verordnungen fortlaufend zum Abdruck gelangen, die sich auf Grenz- und Gebietsveränderungen beziehen, und denen manchmal – mit abnehmender Tendenz aus angeblichen Kostengründen – als Anlagen aktuelles amtliches Kartenmaterial beigegeben ist. Auch in den Drucksachen parlamentarischer Körperschaften zu Gesetzesvorlagen können derartige Darstellungen enthalten sein. Letztlich verbleiben die exakten kartographischen Dokumentationen zu aktuellen völkerrechtlichen Verträgen über Gebietszession, Grenzberichtigung, Gebietsaustausch, Ex- und Enklavenaufhebung, Grenzstreitbeilegung oder Grenzfeststellung, die zusammen mit den Urschriften und Ratifikationsinstrumenten in den

³ TLA Urkunde I 8804 1656 IX 25 (freisingische Ausfertigung): „*Vertrag Zwischen Tyrol vnd Freysing außgewexleten Grundt und Poden zu der Fortification in der Schärniz, sambt daran hangenden Püchel Maulegg genant, auch der Gränizen Außmarchungen halber der Grafschaften Tyrol und Werdenfelß. de A.º 1656.*“

staatlichen Archiven verwahrt werden und erst nach Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist dem interessierten Betrachter zur Verfügung stehen, dann allerdings durch zwischenzeitlich eingetretene Ereignisse als überholt gelten können.

Einer gleichgearteten Problemstellung sieht sich die vorliegende Arbeit gegenüber. Im Mittelpunkt steht die Darstellung von Grenz- und Gebietsveränderungen der frühmodernen Staatenwelt Europas in zeitgenössischen Kartenwerken. Grundsätzlich stehen für diese Untersuchung die gleichen Quellengattungen wie die eingangs angeführten zur Verfügung mit der Einschränkung, dass Zeitungen, Magazine und Gesetzblätter aufgrund der Geringfügigkeit des vorhandenen Materials nicht berücksichtigt worden sind. Buchveröffentlichungen mit Karten sind in einigen Fällen herangezogen worden. Den weitaus größten Anteil an verwendetem Material bilden jene zeitgenössischen Karten, die in Archiven und Bibliotheken der wissenschaftlichen Erforschung zugänglich sind.

Die Veränderung von Staatsgrenzen war und ist noch immer ein wichtiger Faktor der internationalen Beziehungen, man könnte sagen: ein politisches Alltagsgeschäft, und bildet einen wesentlichen Bestandteil der außen- und innenpolitischen Entwicklung und Struktur von Staaten. Eine Staatsgrenze kann definiert werden als Trennungslinie zwischen den räumlichen Geltungsbereichen der Hoheitsrechte (in der Regel) zweier Völkerrechtssubjekte; daher ist eine Veränderung einer Staatsgrenze gleichbedeutend mit der Änderung der Staatshoheitsbereiche der beteiligten Länder. Sie erfolgt nach diplomatischen Grundsätzen durch den Abschluss eines Regierungsabkommens oder eines Staatsvertrages, der entweder mit der Vertragsunterzeichnung oder durch ein Ratifikationsverfahren in Kraft tritt.

Die Einschränkung des Untersuchungszeitraumes dieser Arbeit ist der Fülle des vorhandenen urkundlichen und kartographischen Quellenmaterials geschuldet. Es war von vornherein nicht möglich, alle Territorialveränderungen mit darauf bezogenen zeitgenössischen Kartenwerken zu berücksichtigen, weshalb sich als markante Eckpunkte die Friedensschlüsse von Karlowitz und Bukarest anbieten. Der Friedensvertrag von Karlowitz vom 26. Jänner 1699 bedeutet das Ende der türkischen Expansion in Mitteleuropa und den Beginn des österreichischen Vorstoßes nach Südosten; der Bukarester Vertrag vom 14. Juli 1812 bildet den Abschluss der territorialen Umgestaltung im noch von Napoleon Buonaparte beherrschten Europa zu Beginn des Russlandfeldzuges.

Die in diesem knapp hundertzehnjährigen Zeitraum geschehenen Verschiebungen der staatlichen Gebietszugehörigkeit schlugen sich in vielen Fällen in Karten nieder, die uns noch heute zur Verfügung stehen. Hierbei musste ein Definitionsversuch unternommen werden, um die hier relevanten zeitgenössischen Karten von allen anderen später entstandenen und nicht zu berücksichtigenden, aber thematisch gleichwertigen Erzeugnissen (z. B. Geschichtskarten) abzugrenzen. Demzufolge ist eine zeitgenössische Landkarte dann als „Grenzveränderungskarte“ anzusehen, wenn ihre Entstehung nachweislich in einen Zeitraum zwischen ein und zehn Jahren nach Abschluss bzw. Inkrafttreten der zugrundeliegenden Grenzveränderung fällt und dafür ausreichende inhaltliche Kriterien wie Titel, Zeichenerklärung, Signaturen, Grenz- und/oder Flächenfärbung, Anmerkungen usw. gegeben sind.

Ebenfalls einer Einschränkung unterliegen musste der räumliche Bearbeitungsbereich. Der überwiegende Teil dieser Arbeit untersucht Territorialveränderungen zwischen dem Habsburgerreich und seinen Anrainern, darunter die im Zusammenhang mit den bedeutenden Friedensschlüssen des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts stehenden, aber auch einige weniger bekannte, eher kleinräumige Modifikationen, etwa gegenüber Kurbayern, Salzburg und Venedig.

Abgesehen davon wurden zahlreiche aussagekräftige Beispiele aus anderen europäischen Regionen in die Darstellung einbezogen.

Es versteht sich von selbst, dass diese Arbeit neben der Historischen Kartographie auch der Grenz- und Gebietsgeschichte den ihr gebührenden verständnisfördernden Raum zur Verfügung zu stellen hat.

Die Aufgabenstellung im Rahmen dieser Arbeit umfasste mehrjährige intensive Nachforschungen in einschlägigen Einrichtungen, sowie das Sichten, Ordnen und Aufbereiten des ausgewählten kartographischen Quellenmaterials.

Die wichtigste Institution für meine Belange war die Kartensammlung des Österreichischen Staatsarchivs/Kriegsarchivs. Die dort vorgefundenen Materialien bilden den weitaus größten Anteil an diesem Forschungsvorhaben. In diesem Zusammenhang muss auf eine Besonderheit des früheren österreichischen Archivwesens hingewiesen werden: Es erliegen im Kriegsarchiv

einige Karten, die ursprünglich Anlagen zu Territorialverträgen, also integrale Bestandteile derselben, gewesen sind; diese Verträge wiederum werden im Haus-, Hof- und Staatsarchiv verwahrt. Die Gründe für diese eigenartige Trennung sind mir nicht bekannt. Sie stellt auf jeden Fall für den Benutzer eine Erschwerung der Arbeitsbedingungen dar. Der zweite große Fundort befindet sich in der Kartensammlung der Österreichischen Nationalbibliothek., wobei sich von den fünf vorhandenen Teilbeständen der Albertina- und der Fideikommiß-Bestand als am ergiebigsten erwiesen haben. Beträchtliches Material findet sich im Österreichischen Staatsarchiv/Haus-, Hof- und Staatsarchiv, insbesondere in der Allgemeinen Urkundenreihe sowie in den Beständen Mainzer Erzkanzler-Archiv, Reichskanzlei und Kartensammlung. Schließlich bot noch die Bibliothek des Österreichischen Staatsarchivs einige wichtige Quellen.

Die Einzelbearbeitung der Karten erfolgte in der Weise, daß zunächst – wie im kartographischen Quellenverzeichnis näher ausgewiesen – jeweils ihre wichtigsten Merkmale festgestellt wurden, und zwar: vollständiger Titel (soweit vorhanden, ansonsten wurde anhand der Angabe im Kartenkatalog ein in eckige Klammern gesetzter Titel gewählt), Autor, Stecher, Verleger, Erscheinungsort und -jahr, Technik, Blattzahl, Maßstab, Abmessungen, Ausrichtung und besondere Kennzeichen (Vorhandensein von Grenz- und/oder Flächenfärbung). Daran anschließend wurde die Karte in ihrem jeweiligen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang erfasst und die Art und Weise der dargestellten Grenzveränderung (Titel, Grenzen, Färbungen, zusätzliche Bemerkungen) analysiert. Zusätzlich erfolgte ein Abgleich mit vorhandenen schriftlichen Quellen wie Staatsverträgen, Grenzvermarkungsprotokollen u. Ä., um wichtige Hinweise zur Bedeutung der untersuchten Karte zu gewinnen (z. B. Überprüfung von im Text vorkommenden topographischen Bezeichnungen, Beschreibungen von Grenzsteinen usw. mit entsprechenden Eintragungen auf der Karte und umgekehrt) und auszuwerten.

Neben dem kartographischen Quellenmaterial waren die schriftlichen Quellen von besonderer Bedeutung. Ein wichtiges Hilfsmittel zur Erschließung der von Österreich abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge mit territorialem Bezug waren für den Bearbeitungszeitraum die beiden ersten Bände des Chronologischen Verzeichnisses der österreichischen Staatsverträge von Ludwig Bittner, nicht zuletzt wegen der manchem Vertragsregistrierte beigefügten Hinweise auf Kartenbeigaben, die wiederum die einschlägige Recherche in den Archiven erleichterten. Bei Bittner finden sich vielfältige Angaben zur Ausführung von Territorialverträgen (Grenzziehungsprotokolle, Übergabe- bzw. Übernahmepatente und Ratifikationsinstrumente).

Auch die großen Urkundensammlungen, wie z. B. die mehrbändige Zusammenstellung von Leopold Neumann, fanden Berücksichtigung. Vor allem für die Zeit seit Ende des 18. Jahrhunderts von Bedeutung ist die offizielle Sammlung der österreichischen Gesetze mit den darin fallweise abgedruckten Staatsverträgen, Patenten etc. Zeitgenössische Veröffentlichungen zu einzelnen Grenzveränderungen runden das Bild ab.

An modernen Hilfsmitteln wurde besonders die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen herausgebene Österreichische Karte 1 : 50.000 herangezogen. Auch die Kartenblätter des Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer lieferten wertvolle Hinweise. Gute Grundlagen boten auch die Karten zu den einzelnen Heften des Historischen Atlas von Bayern.

SYSTEMATISCHER TEIL

Der von mir eingangs verwendete Begriff der „Grenzveränderungskarte“ ist in der Historischen Kartographie nicht verankert. Stattdessen gibt es die in den benutzten Kartenkatalogen von Archiven und Bibliotheken vorkommenden übergeordneten oder verwandten Kategorisierungen wie „Politische Karte“ oder „Thematische Karte“, bei denen die Grenz – und Gebietsänderungen zugeordnet und neben anderen kartographischen Phänomenen berücksichtigt werden. Daneben existieren die Termini „Grenzkarte“ und „Grenzstreitkarte“, mit denen Karten gemeint sind, die oft nur Grenzverläufe ohne Bezug zu Veränderungen oder verschiedene Anspruchslinien der beteiligten Staaten in einem strittigen Grenzgebiet zum Ausdruck bringen.

Es erscheint daher sinnvoll, auch eine Definition der hier zu untersuchenden Kartengattung zu versuchen, die umfassend für alle sich auf zeitgenössische Grenzveränderungen beziehenden kartographischen Werke Geltung beanspruchen kann, und dies unabhängig von der Entstehungsart (Handzeichnung, Kupferstich) oder Publikationsform (Atlas, Einzelblatt, Vertragsanlage, Buchbeilage, Rechtsgutachten). Sie könnte demnach folgendermaßen lauten: Eine Grenzveränderungskarte bezeichnet jedes kartographische Erzeugnis, das einer ihr zugrundeliegenden territorialen Veränderung durch eine zeitgenössische Darstellung entsprechenden Ausdruck verleiht.

Die Umfänglichkeit und Vielfalt des vorliegenden Kartenmaterials gebot selbstverständlich eine Strukturierung, wobei grundsätzlich eine sachliche Aufgliederung in die Bereiche „Kartentitel“ und „Kartenbild“ vorgenommen wurde. Der Kartentitel verkörpert die sachlich übergeordnete Komponente der historischen Quelle Landkarte, gleichsam die „Überschrift“, das Programm der abgebildeten kartographischen Darstellung. Das Kartenbild vereinigt alle außerhalb des Kartentitels auf einer Karte vorhandenen graphischen und schriftlichen Merkmale. Aus dem Wechselspiel dieser beiden Grundbegriffe ergeben sich die drei Gruppierungen von zeitgenössischen Grenzveränderungskarten, die im folgenden Abschnitt einer ausführlicheren Betrachtung unterzogen werden sollen.

Der Niederschlag von Grenzveränderungen im Kartentitel

Ein häufiger Typus von Grenzveränderungskarten ist jener, bei dem der Titel im Vordergrund steht. In diesen Karten gibt der Kartentitel den einzigen Hinweis auf eine Gebietsveränderung, da ansonsten aus dem Kartenbild keinerlei Rückschlüsse darauf gezogen werden können. Die sonstige Darstellung zeigt nur einen bestimmten territorialen Zustand, sodass sie ohne die Erwähnung im Titel als bloße „politische Karte“ oder „Grenzkarte“ eingestuft werden könnte, auf der ein „aktueller“, d. h. möglicherweise zeitgenössischer Zustand abgebildet erscheint, dies jedoch mitunter erst genauer im Wege des Vergleiches mit anderen kartographischen und schriftlichen Quellen, sowie auch modernen Hilfsmitteln verifiziert oder falsifiziert werden kann. Anders ausgedrückt: Ohne die Bezugnahme des Kartentitels auf eine bestimmte territoriale Veränderung sind solche Karten für unsere Belange ohne Wert. Eine Karte etwa, die den Titel „Die Österreichische Erbmonarchie nach ihrem gegenwärtigen Zustande“ trägt, kann schon deshalb nicht als Grenzveränderungskarte bezeichnet werden, da eine ausdrückliche Erwähnung des diesem Gebietsstand zugrundeliegenden Gebietswechsels (etwa: „nach dem Frieden von...“) unterblieben ist. Daneben ist bei diesem Kartentyp das Kartenbild im allgemeinen sekundär, weil die Territorialgliederung bzw. der Grenzverlauf hier für die Bewertung als Grenzveränderungskarte eine nicht relevante Größe darstellen. Jedoch kann es nicht schaden, trotzdem einen Blick auf die Abbildung zu werfen hinsichtlich der möglichen Überprüfbarkeit der Richtigkeit der Darstellung. Zeigt die Karte beispielsweise tatsächlich im Allgemeinen die Territorialstruktur nach dem Reichsdeputationshauptschluss, stimmt der angeführte Grenzverlauf

bei Passau mit dem im entsprechenden Vertragsartikel angegebenen im Großen und Ganzen oder sogar mit hinreichender Genauigkeit überein? Umgekehrt kann die alleinige Darstellung einer Grenzlinie, die nach Abgleich mit anderen Quellen tatsächlich ergeben hat, dass sie die neue Grenzziehung verkörpert, noch nicht Berücksichtigung als Karte einer territorialen Veränderung finden, wenn nicht der Titel der Karte diesbezügliche Informationen in sich birgt.

Der Titel solcher Karten zeigt vielfältige Formen. Es empfiehlt sich an dieser Stelle eine Gliederung dieses Typus nach der Ausführlichkeit der in ihnen gemachten Angaben, ausschlaggebend ist also der Grad des Informationsgehaltes von Kartentiteln in Bezug auf eine Grenzänderung. Daraus ergibt sich eine Gliederung für diese Gattung

1. nach einem allgemeinen Hinweis auf Veränderungen (z. B. „Karte von ... nach seiner neuesten Einteilung“ oder „Österreichs neuester Anteil“). Solche Formulierungen können manchmal irreführend sein, da sie einerseits tatsächlich eine (nicht näher ausgeführte) territoriale Änderung eines Staatsgebiets zum Ausdruck bringen wollen, andererseits aber auch nur die veränderte innerstaatliche Gliederung gemeint sein kann. Auf jeden Fall musste hier sehr wohl genau geprüft werden, ob tatsächlich der im Titel behauptete neue Zustand im Kartenbild in etwa wiedergegeben ist; denn eine völlig falsche Darstellung in Kombination mit einem nebulösen Titel kann aus verständlichen Gründen nicht berücksichtigt werden.
2. nach dem Ort des Vertragsabschlusses (z. B. „Karte von ... soweit diese in dem Frieden ... abgetreten wurde“)
3. nach dem Jahr des Vertragsabschlusses
4. nach Ort und Jahr des Vertragsabschlusses
5. nach Ort und genauer Datierung des Vertragsabschlusses (z. B. „Karte von ... nach dem Vertrag vom ...“)

Der Niederschlag von Grenzveränderungen im Kartenbild

Grundsätzlich kann eine Unterscheidung in Karten mit oder ohne Titel vorgenommen werden. Wenn ein Titel vorhanden ist, so besitzt er in diesem Falle keinerlei Aussagekraft für die auf der Karte dargestellten Grenzänderungen.

Eine bloße Flächenfärbung des tatsächlich abgetretenen Gebietes neben den ursprünglichen Grenzverläufen ist ohne das Vorhandensein einer Zeichenerklärung, einer erläuternden Randbemerkung oder aussagekräftiger Eintragungen im Kartenbild auf oder neben Grenzen oder Flächen, ist nicht aussagekräftig. Das gleiche gilt für Karten, auf denen mehrere vorhandene Grenzlinien mit verschiedenen Grenzkoloriten angelegt sind.

Wenn der Titel bloß aus der Formulierung „Grenzkarte zwischen den Staaten A und B“ besteht, manchmal noch ergänzt durch eine bestimmte Jahreszahl, ist allein daraus keine Veränderung ersichtlich, selbst wenn in diesem Jahr tatsächlich eine Änderung geschehen ist. Nur das Kartenbild und die Legende bieten ausreichende Darstellung und Erläuterung der Grenzänderung.

a) Karten mit Differenzierung zwischen einer früheren und aktuellen Grenze

Viele Karten besitzen eine Zeichenerklärung mit Farbleisten oder Farbbalken, die eine übersichtliche Unterscheidung in frühere und neue Grenzen auf der dem Vertrag beigelegten sehr allgemein gehaltenen Karte ermöglichen. Neben den Farbkästchen oder -leisten kann in der Zeichenerklärung auch der Zusatz „neu an Staat X gefallener Teil“ vorkommen. Es gibt auch Karten, in denen die Einschreibung des Territorialnamens eines Staates über den Bereich seines alten und neuen Gebietes eine Grenzänderung verdeutlicht. Häufig ist die Technik zu beobachten, das alte Staatsgebiet nur mit Grenzband, das neue jedoch mit Grenz- und Flächenfärbung anzugeben. Nicht selten ist es der Fall, dass eine Karte nach dem Titel eigentlich als Grenzstreitkarte zu qualifizieren wäre, doch die Zeichenerklärung und Kennzeichnung einer Teilungslinie zeigen eindeutig eine Grenzänderung an. Hierher gehören auch die Grenzstreitkarten, die ursprünglich als Verhandlungsgrundlage zu Staatsverträgen angefertigt wurden und nach Abschluss derselben zum integralen Bestandteil erklärt und damit zu Grenzveränderungskarten mutierten..

b) Karten ohne erkennbare Differenzierung von Grenzveränderungen

Bei solchen Kartenwerken wird beispielsweise durch ein Gebiet mit innerstaatlicher Territorialeinteilung eine neue Staatsgrenzlinie als Farbband eingetragen mit dem Schriftzug „Grenzen nach dem Frieden von 17..“. Dazu gehören auch Karten, die nur die territoriale Einteilung eines bestimmten Gebietes mit verschiedenem Grenz- und Flächenkolorit aufzeigen, die darauf dargestellte staatsrechtliche Veränderung eines dieser Gebiete wird aber erst durch einen entsprechenden Vermerk auf der Karte erkennbar: „Das violett gefärbte Gebiet hat Staat X durch den Frieden von Y erhalten.“ Es kann aber auch eine allgemeinere Formulierung dieser Anmerkung gewählt sein wie: „Die Grenzen sind bezeichnet gemäß dem zu X geschlossenen Vertrag vom ...“. Wenn auf einer Karte die Art und Weise der Darstellung der einzelnen verschiedenfarbigen Grenzen und/oder Flächen bzw. Buchstaben den Schluss nahelegt, dass es sich um eine Grenzveränderungskarte handelt, muss der ihr zugrunde liegende Grenzvertrag herangezogen werden, um die Möglichkeit zu prüfen, ob die Erklärung der Kartensignaturen und Symbole in dessen Text eingearbeitet ist. Eine weitere Sonderform in diesem Zusammenhang sind jene Karten, die nach dem Titel („Darstellung der Streitigkeiten der Ortschaften XY mit den Ortschaften AB“, „Beschreibung des strittigen Gebiets“) Grenzstreitkarten sind, ebenfalls eine Vermittlungslinie aufweisen, jedoch keine Zeichenerklärung. Diese kann nämlich auch Bestandteil der Vertragswerke oder Grenzprotokolle sein, deren Beilage diese Karten sind, was eine sorgfältige Überprüfung dieser Urkunden erfordert. Diese Karten können Zusatzinformationen in Randbemerkungen über die Größe des betreffenden Areals, die namentliche Erwähnung der Unterhändler, Angaben über die Dauer der Verhandlungen, den Ort des Vertragsabschlusses oder Ratifikationsdaten der respektiven Mächte enthalten.

Der Niederschlag von Grenzveränderungen in Kartenbild und Kartentitel

Dieser Typus vereinigt in sich sowohl Elemente der ersten als auch der zweiten der bisher beschriebenen Kategorien. Es finden sich bei diesem sowohl allgemeine Erwähnungen im Kartentitel („Karte nach den neuesten politischen Veränderungen“, „Generalkarte ... der neuen Republiken“) als auch die in das abgetretene oder erworbene Gebiet eingeschriebenen Hinweise („an den Kaiser abgetretene Gebiete“).

In vielen Fällen wird die neue Grenze (unabhängig von der Technik) als strichlierte oder punktierte Grenze mit Grenzkolorit versehen, während die frühere Grenze nur aus einer strichlierten o. ä. Linie besteht. Es kommen auch Exemplare mit Hinweisen auf die früheren Grenzverläufe oder einzelne alte Grenzpunkte durch eingetragene Schriftzüge („Grenzhügel vom Frieden von ...“) vor. Manchen Karten sind Erläuterungsblätter zu Grenzveränderungen beigelegt. Ansonsten finden sich diesbezügliche Erläuterungen meist auf dem Kartenblatt selbst. In einigen Fällen wird die Änderung durch den Kartentitel und die ausdrückliche Bezeichnung der abgetretenen Örtlichkeiten (z. B. bei Exklaven) durch Beifügung von „an Staat X“ ausgedrückt. Einige Kartentitel machen zwar keine genauen Angaben zu einem Vertragsdatum, ihre Legenden erwähnen jedoch eine Veränderung durch die Beschreibung der Gebietsänderung anhand der Flächenfarben der beteiligten Staaten („diejenigen Orte, die Staat X überlassen will, sind gelb angedeutet“). Die im Titel zum Ausdruck kommende Grenzänderung (z. B. „Polen aufgeteilt“) kann durch Farbleisten in der Legende ergänzt sein, die eine Differenzierung in ursprüngliches und erweitertes Staatsgebiet vornehmen.

CHRONOLOGISCHER TEIL

Es folgt an dieser Stelle eine Zusammenstellung von Karten, die ohne Anspruch auf Vollständigkeit die im vorigen Kapitel herausgearbeiteten Typen in zeitlicher Abfolge vorstellen und erläutern möchte.

Der Friede von Karlowitz

Das Friedensvertragskomplex von Karlowitz (Karlovac) umfasst im Grunde genommen drei Traktate, nämlich zwischen der Türkei einerseits und jedem der drei Alliierten Österreich, Polen und Venedig andererseits. Wir werden uns hier ausschließlich mit den Verträgen der Pforte mit dem Kaiser und der Dogenrepublik auseinandersetzen.

Der österreichisch-türkische Vertrag

Der überwältigende Sieg der kaiserlichen Armee unter Prinz Eugen in der Schlacht von Zenta (1697) ebnete den Weg zum Friedensschluss zwischen Kaiser Leopold I. als österreichischem Landesfürsten und dem türkischen Sultan Mustafa II. (1695 – 1703) vom 26. Jänner 1699⁴. Die österreichische Herrschaft wurde auf das gesamte Ungarn mit Ausnahme des Banats ausgedehnt, womit die habsburgische Machtsphäre an manchen Stellen um mehr als 300 km nach Südosten vorgerückt wurde. Zur Ausführung des Vertrages erfolgte der Abschluss weiterer Vereinbarungen vom 23. April, 12. Mai, 15. und 18. August 1699 sowie vom 25. Juli und 2. Dezember 1700⁵ über die Festlegung des Verlaufes der Grenzen im Gesamtbereich sowie in einzelnen Abschnitten. Der Schlusspunkt wurde von einer österreichisch-türkischen Grenzkommission gesetzt, die in einem Exekutionsprotokoll vom 5. März 1701⁶ die festgelegte und örtlich vermarktete neue Staatsgrenze zwischen dem Dreiländergrenzpunkt mit der Republik Venedig und dem Karpatenbogen endgültig festschrieb. Die kartographische Umsetzung dieses Protokolls ist in der *„MAPPA GEOGRAPHICA, in qua UNIVERSUS TRACTUS LIMITUM IMMEDIATORUM CAESAREO-OTTOMANNICORUM prout nimirum in ALMA PACE CARLOVITZENSI sunt conventi et ab ambobus utrinque ad id deputatis COMMISSARIIS LUDOVICO FERDINANDO COM: MARSIGLI, CAESAREO, et IBRAHIM EFFENDI CAPIGI BASSI, TURCICO, statuti erectoque, super hoc, Instrumento, eoque d. 5. Martii. A:° 1701. in Castris Caesareis subscripto et solenniter publicato, confirmati, OSTENDITUR“*⁷ dokumentiert. Sie umfasst eine ausführliche Zeichenerklärung, in der die festgelegte Grenzscheidung zwischen Österreich und der Türkei als jene Linie bezeichnet wird, die entweder auf natürliche Weise durch Berge und Flüsse oder künstlich von einem aufgeworfenen Grenzhügel zum nächsten gekennzeichnet wird. Diese Hügel scheinen im Kartenbild als schwarze Punkte auf. Die Grenze

⁴ Jean Du Mont (Hg.), *Corps Universel diplomatique du droit des Gens (...)*, Bd. 7/2 (Amsterdam-Den Haag 1731), S. 448 ff.

⁵ Ludwig Bittner, *Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge*, Bd. 1. Die österreichischen Staatsverträge von 1526 bis 1763 (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 1, Wien 1903, ND 1970), S. 115 – 117, n. 602 – 606, 609

⁶ Johann Christian Lünig, *Teutsches Reichs-Archiv, Pars generalis continuatio*, Bd. II (Leipzig 1720), S. 896

⁷ ÖStA/KA/KS B IX c 632

ist zusätzlich, allerdings nur außerhalb der nassen Grenzen, mit schwarzer Punktierung versehen, auf die ein doppeltes Farbband aufgetragen ist, wobei die gelbe Farbe für das habsburgische, die rote für das osmanische Territorium steht. In Gewässerabschnitten existiert keine Punktlinie, sondern nur das zweifarbige Grenzkolorit. Die Grenze beginnt beim am 15. August 1699 stipulierten „*Triplex Confinium*“ mit Venedig und verläuft von dort nach Norden und Osten bis zum Berg Klepala, wo die Grenze in der bisherigen Konfiguration abbricht. Wegen der zu diesem Zeitpunkt noch ungeklärten staatsrechtlichen Zugehörigkeit des Territoriums von Neu-Novi wurde für den weiteren Abschnitt nach Osten provisorisch die alte türkische Grenze – nicht jedoch der von Österreich geforderte Linienzug Klepala-Una – als unkolorierte Strichlinie von besagtem Berg bis zur Una bei Uncani fortgeführt, wo die neue, nicht bestrittene Grenze in dem gewohnten zweifarbigen Band ihre Fortsetzung als Flussgrenze findet. Nach mehrfachem Wechsel zwischen trockener und nasser Grenze endet die kommissionell festgesetzte Grenze am Berg Murarul, dem Vereinigungspunkt des Banats von Temesvar sowie der Fürstentümer Siebenbürgen und Walachei.

Geographisch enger gefasst ist die zwischen 1700 und 1703 entstandene „*LIMITUM POST PACEM CARLOVICENSEM A. M. DC. XCVIII. MAPPA GEOGRAPHICA, TRACTUS UNNAE FL. LIMITANEI INTER DUO IMPERIA*“⁸. Diese Manuskriptkarte zeigt den Grenzverlauf im Bereich der Una zwischen Otoka (nördlich des heutigen Bosanka Krupa, Kroatien) und der Einmündung in die Save gegenüber von Jasenovac (Kroatien/Bosnien-Herzegovina), wobei eine territoriale Verteilung vorgenommen wird. Während das sonstige österreichische und türkische Reichsgebiet in der Darstellung nicht namentlich gekennzeichnet sind, wird dies ausdrücklich bei der umstrittenen, exakt abgegrenzten Region von Neu-Novi („*Territoriu[m] Novense Citerius*“) und des davon nordöstlich gelegenen Gebiets von Zrin, dessen Begrenzung nur unvollständig ausgeführt ist, angegeben. Keines der politischen Gebiete trägt Flächenfarben. Die Grenze beginnt, aus südwestlicher Richtung hervorstoßend, am rechten Kartenrand und zieht sich in gerader Linie bis zu einer „*Simon M[ons]*“ bezeichneten, nicht genau zu lokalisierenden Erhebung. Dort spaltet sich der vertraglich abgesicherte Grenzzug in zwei punktierte, gelb angelegte Verläufe auf. Der südliche, von Österreich favorisierte – und zu diesem Zeitpunkt noch dessen einstweilige Verwaltungsgrenze –, zieht sich direkt bis an die Una, um dort seinen Weg deren linkem Ufer entlang unter Aussparung der Flussinseln in Richtung Nordosten fortzusetzen.

⁸ ÖStA/KA/KS B IX c 829

Der nördliche Grenzverlauf, der von der Türkei in Anspruch genommen wird, geht ungefähr halbkreisförmig nördlich der Linie Ljubina-Stupnica-Goricka bis zur Una zwischen Uncani und Divusa, um an diesem Punkt abermals auf die südliche Anspruchsgrenze des Neu-Novier Gebiets zu treffen. An deren Westufer verläuft die punktierte Linie weiter, sich von der Una allmählich abwendend und nach Norden verschwindend. Die nun wieder unbestrittene Karlowitzer Friedensgrenze beginnt unvermittelt, in Verlängerung einer gedachten Linie über den Fluss, am gegenüberliegenden Ufer der Una und setzt von dort ihren Weg, immer rechtsseitig bleibend, bis zur Mündung in die Save fort, wo sie genauso abrupt endet.

Als einziger Grenzabschnitt ohne vertragliche Regelung verblieb das Gebiet von Neu-Novi, das provisorisch von Österreich übernommen worden war und schließlich mit dem Protokoll vom 12. August 1703⁹ – unter endgültiger Festlegung der Grenze in diesem Abschnitt – an die Türkei zurückgegeben wurde. Die *„MAPPA LINEAE LIMITANAE Vtriusque Impery CAESAREI et Ottomannici juxta Instrumentum Pacis, Statutum in Conventu Carovizensi, Valachis et Venetis“*¹⁰ berücksichtigt bereits diese Änderung, wenn auch die Darstellung etwas oberflächlich erscheint. Die Vertragsgrenze zeigt sich wie gehabt vom Triplex Confinium am Mons Pupina in Form eines roten Grenzbandes bis zum Vereinigungspunkt mit der Moldau und Polen in den Karpaten. Zusätzlich sind auf der Grenzlinie Symbole von Grenzsäulen eingetragen. Neben der venezianisch-türkischen Grenze ist hier die Reiseroute der Grenzkommission während ihrer Regulierungsarbeiten mit einer gelben punktierten Linie markiert. Letzte Differenzen an der bosnischen Grenze wurden mit Vertrag vom 25. März 1709¹¹ ausgeglichen.

Der venezianisch-türkische Vertrag

Eine der frühesten kartographischen Bearbeitungen der neuen venezianischen Erwerbungen durch den Friedensschluss von Karlowitz¹² ist die Handzeichnung *„DISSEGNO TOPOGRAFICO DEL CANALE DI CATTARO, CON IL CONFINE DELLE TERRE DI CASTEL-NOVO,*

⁹ ÖStA/HHStA TUR 1703 VIII. 12.

¹⁰ ÖStA/KA/KS B IX c 633

¹¹ Bittner, I, S. 128, n. 674

¹² Du Mont, 7/2, S. 454 ff.

*E RISANO Stabilite dagl' Ill.^{mi}, et Ecc.^{mi} Sig.^{ri} GIO: GRIMANI P LA SER.^{ma} REP.^{ca} DI VENETIA ED' OSMAN' AGÀ P L' ECC.^{sa} P.^{ta}, COMISSARII Li 20: Febraro 1700. M. V.*¹³. Sie deckt das Gebiet der bislang zerrissenen venezianischen Besitzungen um die Bucht von Cattaro (Hauptgebiet und vier kleine Küstenareale) und seine Umgebung ab, die neben türkischen Gebietsteilen auch Teile der Republik Ragusa und des Fürstentums Montenegro umfasst. Aus der Zeichenerklärung ist zu erfahren, dass das mit rotem Grenz- und Flächenkolorit bedeckte Gebiet den Gebietsstand Venedigs vor Karlowitz darstellt („*Antico Dominio della Ser.^{ma} Rep.^{ca} di Venezia*“). Die die durch den Frieden erworbenen Gebiete werden von einer violetten Linie („*La Linea di Color Pavonazzo dimostra il Confine stabilito*“) umfasst, die an der Meeresküste westlich von Castel-Novo beginnt, sich in weitem Bogen nach Osten bis zur Grenze mit Montenegro zieht und mit den darauf befindlichen Grenzpunkten 1 bis 38 nummeriert ist. Das gewonnene Gebiet ist nicht flächig koloriert. Weiters ist das neue venezianische Staatsgebiet bereits unterteilt durch eine von der Küstenspitze eines altvenezianischen Gebietsteils bis an die neue venezianisch-türkische Staatsgrenze bei Grenzpunkt 26 reichende gepunktete Grenze, die die Herrschaften Castel-Novo und Risano voneinander scheidet; zwischen Risano und Oracovaz ist ebenfalls eine gepunktete Linie bis zur montenegrinischen Grenze eingetragen.

Von den dalmatinischen Erwerbungen Venedigs handelt die „*DISEGNO TOPOGRAFICO DEL CONTADO DI ZARA, NEL ACQVISTO NUOVO FATTO PER COMANDO DELL' ILL.^{MO}, ET ECC.^{MO} S.^r GIVSTIN DA RIVA PROV.^R G^{LE} IN DALMATIA, ET ALB.^A &c. L' ANNO, MDCCVII.*“¹⁴. Das venezianische Gebiet der früheren Erwerbungen in der Grafschaft Zara ist durch braune Flächenfärbung und die Eintragung „*ANTICO DOMINIO*“ und die alte Grenze zur Türkei mit der Aufschrift „*LINEA DI VECCHIO CONFIN*“, jedoch ohne Grenzkolorit, gekennzeichnet. Die Zeichenerklärung unterscheidet zwischen „*Il vecchio Acquisto*“ des Gebiets Zara (Zadar) und dem altvenezianischen Nachbargebiet „*Territorio di Sebenico*“. Die Neuerwerbungen erforderten eine neue Gebietseinteilung für den Bereich von Zara, und zwar von Norden nach Süden in obere, mittlere und innere Grafschaft, die im Kartenbild untereinander durch rote Grenzbänder abgeteilt sind. Die Grenze zum neuen Nachbarn Österreich ist nur durch eine punktierte Linie bezeichnet und trägt die rote Aufschrift „*SOMITÀ DE MONTI CHE*“

¹³ ÖStA/KA/KS B IX c 583

¹⁴ ÖStA/KA/KS B IX c 586

FORMANO IL CONFIN VENETO E IMPERIALE SINO ZUANIGRAD“. Das österreichische Territorium besitzt weder Grenz- noch Flächenfärbung.

Der Barrieretraktat

Durch den Barrieretraktat vom 15. November 1715¹⁵ und den Exekutionsvertrag zu diesem vom 22. Dezember 1720¹⁶ sind die Grenzen zwischen den österreichischen Niederlanden und dem niederländischen Staatsflandern von der Nordsee bis zur Westerschelde neu bestimmt worden. Beide Modifikationen sind dargelegt in einer Abzeichnung der Kupferstichkarte „*CARTE DES DIFFERENTES LIMITES ET DU TERRAIN LIMITROPHE EN FLANDRE DE LA MAISON D'AUTRICHE ET DE LA REPUBLIQUE D'HOLLANDE PUBLIEE L'AN 1720*“¹⁷. Auf dieser sind drei Grenzlinien maßgebend. Die gelbe, punktierte und mit Kleinbuchstaben versehene Linie markiert den Grenzverlauf zwischen den Generalstaaten und den Spanischen Niederlanden zwischen der Nordsee östlich von Knokke und der Schelde nordwestlich von Antwerpen, der im Jahre 1664 festgelegt wurde, wie dies die handschriftliche Beilage des Kopisten der Karte vermerkt. Der Barrierevertrag zwischen Karl VI. und den Generalstaaten weitete den niederländischen Hoheitsbereich weit nach Süden aus bis zu dem auf der Karte grün angelegten, gestrichelt-punktierten Verlauf (begleitet von einer Abfolge des Kleinbuchstaben q). Da derart umfangreiche Gebietskonzessionen Österreichs auf massiven Widerstand der flandrischen Bevölkerung stießen, wurde dieses Abkommen trotz beiderseitiger Ratifizierung nicht umgesetzt und stattdessen ein territorialer Kompromiss gesucht und gefunden. Die Niederlande verzichteten nach dreijährigen Verhandlungen in einer Neuauflage des Barrieretraktats auf den Großteil der ursprünglichen Erwerbungen. Die neue Grenze, dargestellt als Strichlinie mit roter Randfärbung und beige gesetzten fortlaufenden Großbuchstaben, verlief nur unwesentlich westlich oder

¹⁵ Österreichische Staatsverträge: Niederlande, Bd. 1: bis 1722, bearb. von Heinrich Ritter von Srbik (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 10, Wien 1912), S. 476 ff.

¹⁶ Srbik, S. 553

¹⁷ ÖStA/KA/KS B VIII c 13

südlich der Konventionslinie von 1664, teilweise wurde sie, insbesondere im mittleren und östlichen Abschnitt, wieder mit dieser zusammengelegt. Sie endet mit dem Grenzpunkt S am Westufer der Schelde. Auf zwei weiteren beigelegten Papierbögen hat der Kartenkopist Berechnungen über die territorialen Gewinne für die Niederlande durch den Vergleich der Änderungen von 1715 und 1718 angestellt und dabei herausgefunden, dass der neue Grenzverlauf eine Einbuße von 2/3 der ursprünglichen Abtretungsgebiete gebracht hätte. Dies war wohl ein wesentlicher Grund für die Generalstaaten, trotz abermaligem Austausch der Ratifikationsurkunden im Februar 1719 auf die Inbesitznahme der ihnen rechtlich zustehenden österreichischen Gebietsteile für immer zu verzichten.¹⁸

Der Friede von Passarowitz (1718)

Der österreichisch-türkische Vertrag

Am 21. Juli 1718 wurde durch die Unterzeichnung des Friedens von Passarowitz¹⁹ zwischen Kaiser Karl VI. und Sultan Ahmet III. der Schlusspunkt hinter die siegreichen österreichischen Feldzüge der vergangenen Jahre gesetzt.

Ein bedeutendes Kartenwerk, das den gesamten Grenzabschnitt Kroatien-Bosnien-Serbien-Walachei abdeckt, ist die vierblättrige „*REGNORUM HUNGARIAE DALMATIAE, CROATIAE, SCLAVONIAE, BOSNIAE ET SERVIAE cum PRINCIPATU TRANSYLVANIAE, maximaque Parte VALACHIAE nova et exacta tabula ex Archetypo MÜLLERIANO, S.C.M. CAPITI et INGEN. i desumta viisqu. veredariis, ac Novißimae Pacis Paßarovicensis Confiniis aucta*“²⁰. Sie zeigt neben der farblichen Unterscheidung von alter und neuer Grenzlinie noch die in das Kartenbild eingetragenen Bemerkungen „*Limites Pacis Carlovicensis A. 1699*“ und „*Confinia pacis Passarovicensis A: 1718*“ entlang der jeweiligen Verläufe. Die neuerworbenen österreichischen Gebiete sind zudem mit gelbem Flächenkolorit hervorgehoben.

¹⁸ Srbik, S. 553

¹⁹ Du Mont, 8/1, S. 520 ff.

²⁰ ÖNB/KS Alb. 679-1

Die Abschnitte der neuen und der unveränderten Staatsgrenze sind mit dunkelgrüner Grenzfärbung angelegt, während die alten Grenzen farblich mit den jeweils anliegenden innerösterreichischen Territorien (Ungarn hellgrün, Slavonien dunkelrot, Kroatien hellrot) übereinstimmen.

Für den bosnischen Abschnitt der neuen Staatsgrenze südlich der Save charakteristisch ist die „*CARTA Von dem Theil BOSNIEN So bey letztverwichener Gränitz-Scheidungs-Commission Ao 1718 zwischen dem Fluß Drina und Una verleißlich auffgenomen werden können*“²¹. Sie umfasst den Bereich zwischen der Drina, dem Grenzfluss zu Serbien, mit dem am dortigen Ufer belegenen Grenzhügel Nr. 1 und endet nahe der Una, dem Grenzfluss zu Kroatien, relativ unvermittelt beim Grenzhügel Nr. 68 südöstlich von Jasenovac. Die östlich und westlich anschließenden neuen Grenzen werden nicht berücksichtigt. Die Grenze ist angegeben als strichlierte, rot-gelb kolorierte Linie, die dort, wo die Grenze durch einen Flusslauf gebildet wird (z. B. Bosna), unterbrochen ist. Die in diesen Linienzug in Maulwurfshügelmanier eingetragenen Symbole deuten die von der österreichisch-türkischen Grenzkommision angeordneten Aufschüttungen aus Holz oder Steinen („*auffgeworffene Grenzhügel*“) an, die den Verlauf der neuen Grenze im Gelände markieren. Diese kartographisch veranschaulichten kommissionellen Arbeiten der im Titel angeführten internationalen Kommission wurden schriftlich fixiert in dem Protokoll vom 21. November 1718²². Die Karte vermerkt auch den Ort der Verhandlungen beim Grenzhügel Nr. 2 („*Conferentz Zelt*“) auf neu-österreichischem Gebiet östlich von Belina sowie die Lager der beiden Delegationen („*Kayserliches Lager*“ unmittelbar am Drina-Ufer nördlich des Grenzhügels Nr. 1, „*Türckisches Lager*“ östlich des Hügel Nr. 3).

Ebenfalls die Grenzen in Bosnien sind Thema der „*Gränitz-CARTHEN wie solche de Anno 1718. durch die Kay: Gränitz-Scheidungs Commission von dem ein-Flus der Vunna in den Sau-Strom Ex parte Bosnien bis an das Granitz-bächl Ztrisna so das Teritorium Alt Novi entschäidet, dan Ex parte Croatiae des Neu Novi zum anschluss CLEPOLA Bergs beschehen, und folgsamb den alten Gränitz-Standt nach de Anno 1699. bis an die CARLSTAD: Confin des Gränitz=Flus Glina,*

²¹ ÖStA/KA/KS B IX c 1045

²² ÖStA/HHStA TUR 1718 XI. 21. (lat. Übersetzung)

vollendet worden ist“²³. Die Darstellung der vorerst unveränderten Staatsgrenze beginnt an der Glina an der heutigen kroatisch-bosnischen Grenze und verläuft als braunes, mit schwarzen Punkten besetztes Band bis zum Berg Klepala, wo die neue Grenze in der gleichen Gestaltungsweise bis an die Una weiterführt, diese ein Stück weit am rechten Ufer begleitet, um dann nach Süden ins Landesinnere Bosniens einzuschwenken und nach einer weiteren Richtungsänderung parallel zu Una und Save zu verlaufen. Auch die alte Grenze nach der Grenzberichtigung von 1703 ist eingezeichnet als punktierter Linienzug mit begleitendem gelbem Grenzkolorit, der vom Klepala-Berg nach mehreren Windungen an die Una stößt und sich am anderen Ufer derselben, wo zugleich die Passarowitzer Grenze vom Fluß abdreht, nur als Farbband nach Osten fortsetzt. Eine Anmerkung unterhalb des Titels enthält den Hinweis: „*von der Gelben Lini bis zur äusersten Granitz Lini und auffgeworffenen Onken wirdt gezeigt was dermahlen von der Ottomanischen Porten in die Kay: Bedition an den Unna-Strom Resigniert worden an dem Kay: Commissar, Herrn Obristen Max Ernst Freyh: v Teyffenbach*“.

Den serbischen Grenzabschnitt thematisiert die handgezeichnete „*CARTE VON DEM KÖNIGREICH SERVIEN und zwar, So weit solches durch Ihro Röm: Kayser: und Catho: Mayt: Waffen nach der Bataille bey BELGRAD 1717. erobert, und bey dem POSEHAROWIZER Frieden 1718. von der Ottomannischen Pforte abgetreten worden (...)*“²⁴. Sie gibt uns neben dem neuen österreichisch-türkischen Grenzverlauf, der als eine durchgezogene rote Grenzlinie aufgetragen ist, eine Fülle weiterer Informationen über die Distriktseinteilung beiderseits der Grenze, Siedlungen, fortifikatorische Anlagen und Verkehrswege. Der Bereich der Darstellung reicht vom Saveufer in Bosnien bis Donauschlinge zwischen Turnu Severin und Vidin.

Eine ähnliche Machart weist die Manuskriptkarte „*KAISERLICHE- VND TURCKISCHE GRANIZ IN KOENIGREICH SERVIEN nach denen Articlen des geschlossenen Friden zu Posaroviz durch den Herrn Baron von Neupperg auf Kaiserlichen Seiten und auf der Seiten der ottomanischen Porten Sara Mustapha Bassa aus Tessalien Anno 1718 den 26: Decemb: jnclusive*“²⁵ auf. Außer der exakten Bezugnahme auf den ausführenden Grenzvertrag sind wenig Besonderheiten zu vermerken. In diesem Fall wird die neue Staatsgrenze durch eine punktierte Linie gebildet. Zusätzlich findet sich nördlich des an der Donau gelegenen Mitroviz (Mitrovica)

²³ ÖStA/HHStA StA Türkei IX 1718 (1699) Una, kroatisch-bosnische Grenze (2. Ex.)

²⁴ ÖNB/KS FKB Q 1-2

²⁵ ÖNB/KS FKB Q 1-5

der Schriftzug „*graniz hübel von Carlovizischen Friden*“, eine Bezugnahme auf die ehemalige Grenzmarkierung von 1699.

Die „*GEOGRAPHISCHE CHARTA VON SERVIEN Wie weith solches von I: Kay: May: unter Glorieuser Anführung Ihro Hochfürstl: Durchl: Prinzen Eugeny von Savoyen von denen Türcken Erobert worden und wie weith sich die barriere Erstreckt*“²⁶ dagegen zeigt in schematisierter Form den an Österreich gefallenem serbischen Anteil durch eine rot gestrichelte Grenzlinie, die mit rotem Kolorit angelegt ist. Andere Territorialgrenzen scheinen nicht auf.

Der venezianisch-türkische Vertrag

Am gleichen Tag wie der österreichisch-türkische Frieden wurde ein Vertrag zur Beendigung des Kriegszustandes zwischen der Republik Venedig und der Türkei²⁷ abgeschlossen, der der Dogenrepublik erhebliche territoriale Gewinne verschaffte. Die Erwerbungen in Dalmatien werden in der „*DESCRIZIONE DEL CONFINE STABILITO; FRA LA SER. REP., E L'ECCSO: IMP.º, NELL'ERZEGOVINA, DAL TERR.º DI RAGVSA, SINO ALLA PIAZZA D'IMOSKI, INCLVSIVE P L'ECCMO: S.º ALV. MOCENIGO 3.ºº, ET AGGI MEHEMET EFFENDI COMISSARY, DESTINATI*“²⁸ erläutert. Im Grunde genommen handelt es sich um einen Gebietsaustausch, denn für die Abtretung des Gebietes von Imotski samt Umkreis und der Erweiterung des Umkreises von Vrgodaz im Nordwesten gibt die Serenissima den nordöstlich von Metkovic liegenden Gebietsvorsprung an die Türkei zurück. Die Grenze nach dem Frieden von Karlowitz ist als durchgezogene Linie mit gelber Färbung dargestellt, die neue venezianisch-türkische Vergleichslinie ist rot koloriert, wodurch sich für den dazwischen liegenden gleichbleibenden Grenzabschnitt ein Doppelfarbband ergibt. Die Legende zu dieser Karte ist in die Titeltartusche integriert. Die hier beschriebene, zu Passarowitz festgelegte Gebietsabgrenzung ist bis heute die Staatsgrenze zwischen Kroatien und Bosnien-Herzegovina.

²⁶ ÖNB/KS FKB Q 1-3

²⁷ Du Mont, 8/1, S. 524 ff.

²⁸ ÖStA/KA/KS B IX c 582

Der lothringisch-zweibrückische Grenzvergleich I

Die Grenzstreitigkeiten zwischen verschiedenen Reichsständen des Heiligen Römischen Reiches waren ein häufiges und in vielen Fällen ein auch durch zeitgenössisches Kartenmaterial gut dokumentiertes Phänomen. Eine dieser Karten verdeutlicht einen solchen Streitfall – und seine friedliche Beilegung – in einem relativ kleinräumigen Gebiet zwischen dem Herzogtum Lothringen und dem Herzogtum Pfalz-Zweibrücken im Bereich des über den Saarfluss nach Nordosten vorspringenden lothringischen Gebietszipfels. Auf der *„Geometrische[n] Designation Des Zwischen Beiden Doerffern Freesen, Lotheringischer Souvereneté, und Eytzweiler Pfaltz Zweybr Hoheit Strittigen Districts Die Hohgerechtigkeit Betrefent“*²⁹, von einem pfalz-zweibrückischen Vermessungsingenieur angefertigt, sind die beiden Anspruchslinien, die zugleich den Umfang des umstrittenen Gebietes im Bereich des seit dem 13. Jahrhundert lothringischen Ortes Freisen³⁰ und der pfalz-zweibrückischen Gemeinde Eitzweiler (beide heute Bestandteile des Kreises St. Wendel im Saarland) aufzeigen, mit verschiedenenfarbigen Streifen angedeutet, die politischen Gebiete sind farblich nicht hervorgehoben. Die rot angelegte, teils linierte, teils strichlierte Linie zeigt den Anspruch des Herzogtums Lothringen, die gelbstrichlierte die des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken. Am linken Rand der Karte sind ein Stück der nicht strittigen Grenze und zwei mit „A“ und „B“ gekennzeichnete „unstrittige“ Grenzzeichen vermerkt. Die Grenzänderung wird erkennbar in der grünen, strichlierten Vermittlungslinie, die mit dem Buchstaben T gekennzeichnet ist und laut nebenstehender Legende den *„getroffenen Vergleich zwischen beiden strittigen Parteyen“* darstellt³¹. Auf diese Linie aufgetragen sind Vermarktungssymbole in Form von Häuschen, die mit aufsteigenden Nummern von 1 bis 14 versehen sind. Zwischen den einzelnen Marken sind die jeweiligen Entfernungen angegeben. Vom Grenzpunkt Nr. 12 bis zum Grenzpunkt Nr. 14, dem Abschlußpunkt der markierten Grenze, fällt die Vermittlungs- mit der lothringischen Anspruchslinie zusammen. Sie trägt rotes Kolorit,

²⁹ ÖStA/KA/KS B IV c 91

³⁰ Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. V: Rheinland-Pfalz und Saarland, hg. von Ludwig Petry (Kröners Taschenausgabe Bd. 275, Stuttgart ³1988), S. 438

³¹ Der Text der Vereinbarung liegt nicht vor

weist jedoch weder Entfernungsangaben noch die Buchstabenbezeichnung „T“ der grünen Linie auf, und endet abrupt mit dem Punkt F, „*woselbst die gemeindte Freesen stehen bleiben und nicht weidter fortganen*“, d. h. an dieser Stelle wurde die kommissionelle Verhandlung beendet. Die pfalz-zweibrückische Prätensionslinie läuft weiter an den rechten Kartenrand, ohne die entsprechende lothringische wieder zu erreichen. Die Zeichenerklärung enthält neben der Farbenlehre eine Fülle von topographischen Angaben, wie Bäume, Felsen, Gräben, Stege, Steinhäufen, Quellen und Wegkreuze, die sich insbesondere auf die Ansprüche von Pfalz-Zweibrücken beziehen und diese verdeutlichen sollen. Offensichtlich gab es im Zuge der territorialen Auseinandersetzungen auch Schwierigkeiten, sich auf einheitliche Ortsbezeichnungen innerhalb des strittigen Gebietes zu einigen, die womöglich die Verhandlungen erleichtert hätten, denn neben mehreren Buchstaben sind unterschiedliche Bezeichnungen der Kontrahenten angegeben, so zum Beispiel neben Buchstabe Q der gelben Linie: „*Die weiße Stein auff dem obersten Hübel, so Freesen Schwartzte Steine nennen*“. Wo dies nicht der Fall ist, wird das ausdrücklich vermerkt, wie beim Buchstaben M: „*Der geweißene Bande Heck, so Freesener seiten nicht disputirt wirdt von wegen seines Nahmens*.“ Auch die Beschaffenheit eines strittigen Ortes kann, in diesem Fall Punkt K auf der Karte, einen Dispens ausdrücken: „*Der Eichbaum, so mit einem Creutz bezeigt sein soll, von der Gemeinde Freesen aber nicht gestanden wirdt*.“ Über die weiteren Aktivitäten ist nichts bekannt.

Der lothringisch-zweibrückische Grenzvergleich II

Etwas nördlich des vorher besprochenen Grenzgebietes waren einige Jahre später wiederum Vergleichsverhandlungen zwischen Lothringen und Pfalz-Zweibrücken notwendig. Ihr Ergebnis ist dokumentiert im „*Geometrischer Grundriß deß jenigen Districts so Von weyersbach und Hopstaetter Gemeinden Lothringischer Souvernite deß etliche hundert Jahre in abgang geKomnes Dorff Frudes weyller auff Pfalz Zweybruck. Jurisdiction und hoche und in dem Gimweyler Ban gelegen nun einige Jahre her strittig gemacht wirdt*“³², die vom Autor des zuvor besprochenen Kartenwerkes in ähnlicher Machart hergestellt worden ist. Das

³² ÖStA/KA/KS B IV c 93

Entstehungsjahr der Karte ergibt sich aus dem Nachsatz des Autors zum Titel („*Außgefertiget den 8^{ten} 7^{bris} 1730 durch Remigium Cornelium Bein Renovator*“) und dem von den beiden staatlichen Kommissären unterzeichneten Bestätigungsvermerk über die abgehaltene kommissionelle Verhandlung³³ („*La Presente charte topographique est conforme au local fait a Oberkirch Le 6. e 7^{bre} 1730*“). Die Ansprüche der lothringischen Gemeinden Hoppstädten und Weiersbach auf das Territorium der pfalz-zweibrückischen Gemeinde Gimweiler (alle genannten Orte sind heute im Kreis Birkenfeld des Landes Rheinland-Pfalz gelegen) sind mit den gleichen Farben wie in der Karte von 1724 dargestellt. Die festgelegte gerade Vermittlungslinie ist mehrere Male mit dem Buchstaben X und dem Zusatz „*Jcy serons plantees Les Bornes de Separation des Banne et Souverainete*“ gekennzeichnet. Sie beginnt mit Grenzstein Nr. 1, zugleich Punkt R der pfalz-zweibrückischen Landesgrenzlinie B („*Die gelbe Farbe weißet der Gimweil: Pfaltz Zweyb: Hoheit gerechtig Keit und Bann*“), und endet mit Stein Nr. 2, wo sie auf die lothringische Präentionslinie A trifft. Daraus ergibt sich, dass bis auf eine kleine Gebietskonzession nördlich der Vermittlungslinie der Großteil des von Lothringen beanspruchten Territoriums beim Herzogtum Pfalz-Zweibrücken verblieben ist.

Der Grenzvertrag zwischen Berchtesgaden und Salzburg

Am 26. Jänner 1734 wurde zwischen dem Erzstift Salzburg und der Gefürsteten Propstei Berchtesgaden ein Staatsvertrag³⁴ zur Beilegung sämtlicher noch schwebender Landesgrenz- und Hoheitsrechtsstreitigkeiten und zur genauen Festlegung der Grenzlinie unter teilweiser Aufhebung des interimistischen Grenzvergleichs vom 4. November 1628³⁵ abgeschlossen. Für diesen feierlichen Anlass wurde speziell eine handgezeichnete Karte mit dem Titel „*Daß Land und Fürstl: Stüfft Berchtesgaden mit den anstossenden Gräntzen*“ angefertigt. Die Karte liegt

³³ Der Text des Protokolls vom 6. September 1730 liegt nicht vor.

³⁴ ÖStA AUR 1734 I. 26.; Druck bei Judas Thaddäus Zauner (Hg.), *Corpus publici Salisburgensis, oder Sammlung der wichtigsten, die Staatsverfassung des Erzstifts Salzburg betreffenden Urkunden* (Salzburg 1792), S. 191 ff.

³⁵ Zauner, S. 186 ff.

dem Vertrag als Anlage bei. Die darauf gebotene sehr überblicksmäßige Darstellung gibt den gesamten Verlauf der vereinbarten Landesgrenze wieder unter Aussparung des Bereiches, der den Grenzraum zwischen dem Kurfürstentum Bayern und Berchtesgaden bildet. Die Grenze ist eine zweifarbige durchgezogene Linie. Im oberen Teil der Karte befinden sich die Wappen der beiden Länder und die Titulaturen der beiden Landesfürsten Leopold Anton und Cajetan Anton. Unten rechts findet sich eine kurze Zeichenerklärung: „*Die Rothe farb zeigt an die Gränzen des Hohen Erz Stifft Salzburg. Die gelbe farb das firstl: Stifft zu Berchtesgaden*“. Trotz dieses alle Problemfelder erfassenden Traktes kam es bis zum Untergang der beiden Staatswesen immer wieder zu kleineren Grenzstreitigkeiten.

Der Friede von Belgrad

Das Vertragswerk von Belgrad³⁶ bedeutete einen folgenschweren Rückschlag für die österreichische Expansionspolitik auf dem Balkan. In diesem Bereich gelangen dem Wiener Hof gegenüber der Hohen Pforte – abgesehen von der Annexion Bosnien-Herzegovinas – bis zum Ende der österreichisch-türkischen territorialen Nachbarschaft bloß unbedeutende Gebietsgewinne, die den Verlust aller im Passarowitzer Frieden gewonnenen türkischen Territorien mit Ausnahme des Banats nie mehr wettmachen konnten. Dem Hauptvertrag folgten – wie im Falle der vorangegangenen Friedensverträge mehrere Ausführungskonventionen zur genauen Bestimmung der neuen Grenzen.

Einen guten Überblick über die Gebietsverschiebungen bietet die „*CARTE der von der Pforte im Jahre d 1739. nach dem Belgrader Frieden zurückgenommenen Laender, nemlich der UNNAER*

³⁶ F. W. Ghillany (Hg.), *Diplomatisches Handbuch. Sammlung der wichtigsten europaeischen Friedensschlusse, Congressacten und sonstigen Staatsurkunden vom Westphaelischen Frieden bis auf die neueste Zeit. Mit kurzen geschichtlichen Einleitungen*, Bd. 2 (Nördlingen 1855), S. 224

*DISTRICT, das Uskoker Land, die 7 Districte von SERVIEN und die OESTER: WALACHEI*³⁷.

Die unveränderte Grenze ist eine strichlierte Linie mit rot-grünem Grenzband, während die neue österreichisch-türkische Grenze nur rotes Kolorit, die frühere Grenze grüne Färbung mit dem an ihr entlangziehenden Schriftzug „*GRAENZE NACH DEM PASSAROVIZER FRIEDEN 1718*“ trägt. Sämtliche von Österreich abgetretenen Gebiete tragen gelbes Flächenkolorit und die gängigen Territorialbezeichnungen („*OESTERREICHISCHE WALACHEI*“, „*DIE SIEBEN DISTRICTE SERVIEN*“, „*USKOKER LAND*“, „*UNNAER DISTRICT*“). Fälschlicherweise ist ebenfalls das Gebiet des türkischen Grenzzipfels nördlich der Una als von Österreich abgetretenes – tatsächlich seit 1592 im Besitz der Türkei befindliches – Territorium angegeben.

Bald nach dem Friedensschluss entstanden sein dürfte die „*MAPPA Vorstellendt die Granitz welcher gestalten nach inhalt des Lezt zu Belgrad 1739 geschlossenen friden in antrag ist So wohl zu wasser von der gegendt Porecz an bis zu den einfluss der Gerna als von dannen zu Land bey der Insul Orsova vorbey gegen die Wallachey längst Solcher, bis wo Sibenburgern mit den Bannat zusammen Stosset dieselbe auszustecken.*“³⁸ Sie zeigt die Fluss- und Landgrenze vom Grenzpunkt Banat-Serbien-Walachei bis zum Grenzpunkt Banat-Siebenbürgen-Walachei, wobei die dargestellte Landgrenze erst im Juni 1741 vertraglich geregelt werden sollte. Das im Titel besonders erwähnte Detailgebiet ist auf der Karte mit dem Buchstaben A gekennzeichnet. Es zeigt die neue Grenzsituation nach dem Belgrader Vertrag, wobei die anstoßenden Territorien verschiedenes Grenzkolorit tragen, das die Grenzgewässer der Donau und Bachna einrahmt. Zusätzlich ist die nasse Grenze zwischen Österreich und der Türkei vom Einmündungspunkt der Bachna in die Donau und diese dann flussaufwärts nördlich an der Inselfestung Neu-Orsova vorbei und danach weiter in Flussmitte nach Westen mittels einer roten Strichlinie eingetragen. Zusätzlich verläuft eine durchgezogene rote Grenzlinie parallel zum Donauufer etwas im nördlichen Landesinneren des Banats bis zur Flussmündung der Cerna. Sie trägt den schriftlichen Zusatz „*Andragende Granitz Linie*“, d.h. es handelt sich um den beantragten bzw. angebotenen³⁹, aber nicht endgültig fixierten Grenzverlauf. Die beigegefügte Legende, die im Stil einer Grenzbeschreibung gehalten ist, vermerkt dazu: „*Von der Czerna fanget die granitz zu Land*

³⁷ ÖStA/HHStA StA Türkei IX 1739 (1719)

³⁸ ÖStA/KA/KS B IX c 635

³⁹ Alfred Götze, Frühneuhochdeutsches Glossar (Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen 101, Berlin ⁷1967) S. 12

an, und ist von diesen fluss bis an den bach Bachna zu Lit: A. gezogen nügst, und längst des Bannattischen Donau uffer eine starke rothe Linie, zwischen welcher und der Donau diejenige Kleine fläche, und ebene enthalten, und bedeüet ist, welche in den 5.^{ten} articull beschriben, und den Ottommannischen Dominio überlassen worden.“ Aus dieser Anmerkung wie auch aus dem obigen Kartentitel und der Zeichenerklärung erhellt, dass diese Karte noch vor März 1741, dem Datum des Abschlusses des dieses Gebiet betreffenden Grenzvertrages, entstanden sein muss, denn anders als die endgültige Grenzfestlegung hätte die hier dargestellte Grenzführung bedeutet, dass Alt-Orsova bei Österreich verblieben wäre. Dies wurde aber erst ein halbes Jahrhundert später Realität.

Im Artikel 5 des Belgrader Traktats war bestimmt worden, dass grundsätzlich die alte Grenze zwischen dem Banat und der Kleinen Walachei wie vor dem Frieden von Passarowitz die neue Scheidelinie zwischen Habsburger- und Osmanenreich bilden sollte. Allerdings wurde von dieser Bestimmung eine Ausnahme dergestalt gemacht, dass die neue Grenze in der Umgebung der wieder türkisch gewordenen Feste auf der Insel (Neu-)Orsova nicht in der Donau, sondern aus strategischen Erwägungen nördlich davon im Landesinneren verlaufen sollte, womit ein langer, schmaler Gebietsstreifen unter Einschluss der Gemeinde (Alt-)Orsova an die Türkei fiel.⁴⁰ Nähere Bestimmungen zur Ausführung dieser Regelung kann man dem Grenzvertrag von Konstantinopel vom 2. März 1741⁴¹ entnehmen. Nach dessen Artikel 3 wurde *„eine Landkarte gezeichnet (...) und solten zufolge denen auf dieser Karte gezogenen Linien, sowohl die Gränzen des Flecken Alt Orsova, als auch der gegen der Festung Orsova gerad über gelegenen Ebene ausgesteckt werden. Wann man längst dem Fuß (oder Rand) deren gegen der Insel Orsova stracks übergelegenen Bergen her mit gerad gezogener Linie, bis an die Ebene gelanget ist, alsdann neiget und krümmet sich diese gerade Linie gegen jenen Ort zu, wo der in selbiger Ebene anzutreffende Bach Tscherna eine Krümme und Bug machet. Bis an diese Krümme besagten Flusses, und von solcher wiederum bis an den in der Karte angedeuteten Ort des neuen Canals,*

⁴⁰ Handbuch der historischen Stätten: Siebenbürgen, hg. von Harald Roth (Kröners Taschenausgabe 330, Stuttgart 2003), S. 141

⁴¹ ÖStA/HHStA TUR 1741 III. 2. (deutsche Übersetzung): *„Convention zur genauen Feststellung der Grenzbestimmungen zwischen Oesterreich und der Türkei in Folge des Belgrader Friedens“*

*durch welchen jüngst das Wasser geführet worden, sollen die gelegene Örter innerhalb denen Gränzen von Alt-Orsova verbleiben“.*⁴²

Wenige Wochen später wurde diese Stipulation zur Ausführung gebracht. Sie fand ihren Niederschlag in einem Grenzberichtigungsprotokoll vom 15. April 1741⁴³ und als kartographische Ergänzung in dem „*PLAN Von der Gegendt Von ORSOVA. Vorstellend, Welcher Gestalten den 15ten Aprill. 1741. die Granitz Linie Wyrcklich Vollbracht Worden Seye*“⁴⁴. Die neue, aus roter Strichlierung und gelbem Farbband bestehende österreichisch-türkische Grenzlinie beginnt mit einem nicht näher bezeichneten Grenzpunkt am Donauufer westlich des nun wieder türkischen Alt-Orsova an der Einmündung eines zum Grenzbach gewordenen Gewässers in die Donau und folgt diesem bachaufwärts bis zu einem mit dem roten Buchstaben A bezeichneten weiteren Grenzpunkt, der an der Einmündung des von der Cerna abzweigenden und nach Westen führenden Kanals („*die von denen Türcken Zu ableitung der Czerna gemachte arbeith Welche nunmehr zur Granitz dienet*“) in den unbenannten Bach liegt. Nun folgt die Grenze in östlicher Richtung diesem künstlichen Gewässer in vielen Windungen, nördlich an Alt-Orsova vorbei, allmählich nach Osten und Nordosten. Die Grenze ist in diesem Abschnitt nur gelb koloriert und führt zum Punkt B, wo sie, den Kanal verlassend, nun wieder zusätzlich mit roten Strichen versehen, über die Cerna nach Südosten bis knapp nördlich der türkischen Landstraße längs der Donau führt. Zuerst nach Osten und dann – der Richtungsänderung der Donau folgend – ebenfalls nach Süden laufend, erreicht die Linie den Grenzfluss Bachna östlich seiner Mündung in die Donau, wodurch ein kurzes Stück der Landstraße unter österreichischer Hoheit verbleibt. Ab hier zieht sich die Grenze wiederum nur mit gelbem Strich nach Osten weiter. Hinzuweisen ist noch auf den Umstand, dass die Grenzstrecke zwischen dem Cerna-Seitenkanal und der Bachna mit schwarzen Punkten besetzt ist, die aufgeworfene Grenzhügel symbolisieren.

⁴² Diese bei den Vertragsverhandlungen benutzte Karte ist möglicherweise eine mit türkischer Beschriftung und späterer deutscher Übersetzung ausgestattete Handzeichnung, die nur den nachträglich eingefügten deutschen Titel „*Plan von der Gräncze zwischen Schupanek und Orsova*“ (Standort: ÖStA/KA/KS B IX c 636) trägt. Sie zeigt das gleiche Gebiet wie die vorige Karte, die diesmal rote, durchgezogene Grenzlinie beginnt allerdings erst am Cerna-Kanal und verläuft dann, allerdings etwas südlicher als die zuvor geschilderte, bis zur Bachna. Außerdem trägt sie den Hinweis: „*in Constantinopl feb: 1741*“

⁴³ Der Text liegt nicht vor.

⁴⁴ ÖStA/HHStA KS U II / 4 / 8

Den gesamten Abschnitt der Abtretungen in Bosnien präsentiert die „*Charte exacte des Confins de la Bosnie Croatie*“⁴⁵ von Novi im Südwesten bis zur Drina im Osten. Die türkischen Provinzen Bosnien und Serbien sind in braunem bzw. grünem Grenzkolorit eingetragen, während das von Österreich an die Türkei überlassene Nordbosnien, mit gelbem Farbstrich dargestellt, in zwei Sektionen zerfällt. Zum einen ist der hinlänglich bekannte Gebietsstreifen („*Langue de Payis*“) zwischen der Una und der Drina mit der korrekten früheren Grenzlinie von 1718 und den darauf gesetzten 68 Grenzzeichen angegeben. Zum anderen schließt sich südlich davon ein entlang der Una bis nördlich der Sana reichendes schmales Territorium an, auf dem sich der Vermerk „*Dieser Strich Landes ist von dem quadagni denen Türcken abgetretten worden*“ findet. Hierbei muss es sich um ein Versehen des Kartenauteurs handeln, denn ein westbosnisches Gebiet dieses Ausmaßes hat niemals unter österreichischer Herrschaft gestanden. Der gegebene Hinweis auf das Zessionsgebiet kann sich also nur auf das nordbosnische Gebiet beziehen. Wiederum in gelber Randfärbung (nur gegenüber Kroatien) hervorgehoben ist das Territorium von Neu-Novi, das im Rahmen des Belgrader Friedens zwar keine große Rolle gespielt hat, aber wahrscheinlich aus Gründen der geographischen Nähe hier berücksichtigt worden ist. Auf kroatischem Gebiet findet man die Anmerkung: „*Was disseits der Unna gelb punctiret ist, verbleibet, gleich werdenden Passarovizer friden auch in dermahlinger Gräntz Schädigung dem Königreich Croatien einverleibet*“; und der Fläche von Neu-Novi selbst ist eingeschrieben: „*Territorium Ney Novi so denen Ottomanischen in 1703^{ten} abgetretten und in 1718^{ten} Jahr an widerumb Ihro Röm. Kay. und Königl: Cat. May zuegefallen*“.

Am 18. Jänner 1744⁴⁶ wurde eine Vereinbarung zur Regelung der kroatisch-bosnischen Grenze getroffen. Sie findet sich kartographisch umgesetzt in der „*Königlich-Croatischer-Gränitz-Karten. ERSTE ABTHEILUNG. enthaltend. Den Unna Fluss in so weit derselbe, von dessen ergiessung in den Sau Strohm anzufangen, aufwärts der Vöstung Novi vorbey bis zu dem an der Grabovaz Stehenden Alber-Baum (: Topola :) die Gräntzen bestimet*“⁴⁷ Die Handzeichnung stellt die gesamte Ausdehnung der Unagrenze vom Grenzzeichen („*Topola oder Alberbaum*“) am Übergang der Land- zur Wassergrenze bei Dobretin bis zum Mündungsgebiet bei Jasenovac dar. Im Fluss selbst oder an seinen Ufern finden sich keine Grenzmarken. Eine Flussinsel namens

⁴⁵ ÖStA/KA/KS B IX c 1046

⁴⁶ ÖStA/HHStA TUR 1744 I. 19. (deutsche Übersetzung)

⁴⁷ ÖStA/KA/KS B IX c 838

Struga, die eindeutig dem nördlichen österreichischen Ufer zuneigt und nur durch einen schmalen Seitenarm der Una von diesem getrennt ist, ist mit der arabischen Ziffer 2 (laut Zeichenerklärung „*abzutrettenter Terrein Struga*“) versehen. Der genannte Unaarm zwischen Insel und Festland trägt die Nummer 3 und wird in der Legende als „*neü durch zu Schneidende gräben, anmit das tieffeste wasser der unna disseits zu erhalten*“ angeführt, d. h. mittels eines Durchstiches soll der Hauptstrom des Flusses in diesen Nebenarm verlegt werden, damit die neue Grenzregulierung in der Natur und die Zugehörigkeit von Struga zum türkischen Staatsgebiet eindeutig erkennbar ist. Der Grenzvertrag setzt diesbezüglich fest: „*Da im übrigen die Insul Struga, welche dermahlen verglichener massen, an die Ottomanische Pforten zu übergeben ist, von dem Bosnischen Ufer weith, dem Croatischen aber sehr nahe gelegen ist; So soll, damit keiner von Beyden auf das andern Seite übertreten möchte, ab Seiten der Teutschen, ein Tiefer graben, umb ersagte Insul gezogen, mit Pfälen Besetzt, und die Una in ersagten graben, wie es sich gebühret, hinein geleitet werden; jedoch muß Besagte Insul an ihrer alten Laage, und größe hindurch nicht Beschädiget werden*“.

Der Friede von Berlin

Das geheime österreichisch-preußische Waffenstillstandsabkommen zu Klein-Schnellendorf vom 9. Oktober 1741⁴⁸ hatte erstmals die Abtretung schlesischer Gebietsteile nördlich von Brintze und Glatzer Neiße an Preußen ins Auge gefasst. Am 28. Juli 1742 wurde in Berlin schließlich ein Friedenstraktat⁴⁹ unterzeichnet, durch den im Artikel V der Großteil des alten habsburgischen

⁴⁸ Bittner, I, S. 169, n. 896

⁴⁹ ÖStA/HHStA AUR 1742 VII. 28.: „*Original des definitiven Friedensvertrages zwischen der K. M. Theresia und dem König von Preussen zur Beendigung des ersten schlesischen Krieges dd^o Berlin 28. Juli 1742*“ (französisch); Sammlung aller in dem souverainen Herzogthum Schlesien und dessen Incorporirten Grafschafft Glatz in Finanz- Justiz- Criminal- Geistlichen- Consistorial Kirchen-Sachen etc. etc. publicirten Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten etc. etc. welche von der Zeit der glorwürdigsten Regierung Friedrichs Königes in Preussen als souverainen obersten Herzogs von Schlesien vom 1. Decembr. 1740. bis inclusive 1744. heraus gekommen und durch den Druck bekannt gemacht worden (Breslau o. J.), S. 154 ff.

Herzogtums Schlesien (35 786 km²) – mit Ausnahme der Fürstentümer Teschen und Troppau-Jägerndorf – und die Grafschaft Glatz (1636 km²) an Preußen überlassen werden mussten. Außerdem verlor die Markgrafschaft Mähren ihre Exklave Katscher (Kietrz, 58 km²), woraus für die Habsburgermonarchie der Gesamtverlust mit 37 480 km² zu Buche schlug. Das Österreich verbleibende Schlesien maß nur noch 4 839 km² ⁵⁰. Der gewählte Grenzverlauf entsprach einer 1741 Preußen zugestandenem Südgrenze für das Beziehen militärischer Winterquartiere⁵¹. Trotz aller weiteren kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Landesfürstin Maria Theresia und König Friedrich II. bezüglich Schlesien blieb dieser Vertrag die unveränderte Grundlage der territorialen Gestaltung in diesem Raum. Daran änderten auch die Friedensverträge von Dresden (25. Dezember 1745) und Hubertusburg (15. Februar 1763) substantiell nichts mehr, in denen jeweils ausdrücklich der Berliner Vertrag zur Richtschnur genommen wurde. Zur genauen Festlegung des neuen Grenzverlaufes und Absteckung der Grenzlinie wurde eine österreichisch-preußische Kommission einberufen, deren Arbeitsergebnisse in dem Breslauer Grenzrezess vom 6. Dezember 1742⁵² zusammengefasst wurden.

Die Manuskriptkarte „*Situation der OBERSCHLESISCHEN LANDESGRENTZE wie solche vermege des Friedenschlusses Artic: von durch Beiderseits Commissarien von 22 September an bis 21: Octobris 1742 gezogen und angeordnet worden*“⁵³ nimmt im Titel auf die dem Grenzvermarktungsprotokoll vorausgehenden Lokalaugenscheine und Begehungen Bezug. Die neue Staatsgrenze erscheint in rotem Grenzkolorit.

Die „*MAPPA TOPOGRAPHICA ENTHALTEND DIE NEUE LANDT GRANITZ IN HERZOGTHVMB OBER-SCHLESIEN VERMÖG EINES GETROFFENEN FRIEDEN SCHLUS ZWISCHEN IHRO MAYESTÄT DER KÖNIGIN VON UNGARN UND VON BOHEIM DANN*

⁵⁰ Handbuch der historischen Stätten: Schlesien, hg. von Hugo Weczerka (Kröners Taschenausgabe 316, München 1977), S. XVIII, 220]

⁵¹ Ebd., S. 229

⁵² Friedrich August Wilhelm Wenck, Codex ivris gentivm recentissimi, e tabvlariorvm exemplorvmqve fide dignorvm monvmentis compositvs, Bd. 1 continens diplomata inde ab a. MDCCXXXV. vsqve ad a. MDCCXLIII. (Leipzig 1781), S. 748 ff.

⁵³ ÖStA/KA/KS B IX c 255

*DEN KÖNIG IN PREUSSEN MAYT COMISSIONALITER RATIFICIRT GEOMETRICE ABGEMESSEN ANNO DNI: 1743*⁵⁴ stellt in acht Blättern den gesamten neuen, von den herkömmlichen Herrschaftsgrenzen abweichenden Grenzverlauf zwischen Österreich und Preußen mit größtmöglicher Genauigkeit und unter Angabe aller von der gemeinsamen Kommission gesetzten Landesgrenzsäulen dar. Die Säulensymbole sind mit fortlaufenden Nummern von Ost nach West nummeriert und als rot-weiße gleichschenkelige Dreiecke dargestellt, die die Zweistaatlichkeit ausdrücken sollen. Die neue Grenzlinie ist ein rotes Farbband mit schwarzer Strichlierung. Sie beginnt an der polnischen Grenze mit Säule Nr. 1 und endet bei Nr. 138 durch das Auftreffen auf eine grün kolorierte, strichlierte Linie, die mit der Aufschrift „*Waldt=und Geburgs=Granitz Zwischen Hertzog=thum Schlesien und der graffschafft Glatz*“ gekennzeichnet ist. Sie erstreckt sich nach Westen als frühere innerösterreichische Landesgrenze zwischen Schlesien und der Grafschaft Glatz und nunmehr bedeutungslose Binnengrenze des preußischen Herzogtums Schlesien. Dagegen verkörpert der nach Osten reichende Grenzzug die Fortsetzung dieser ehemaligen Landesgrenze, die in ihrem Verlauf zwar unverändert geblieben, jedoch in ihrem Rechtsstatus zur neuen Staatsgrenze aufgewertet worden ist. Das Österreich verbleibende schlesische Gebiet trägt den gesperrten Schriftzug: „*SITUATION IHRO MAJESTAET DER KÖNIGIN VON HUNGARN UND BÖHEIMB TERRITORIUM*“, das neupreußische Schlesien wird mit „*KÖNIGLICH PREISSISCH TERRITORIUM IM HERTZOGTHUMB OBER SCHLESIEN FÜRSTENTUM NEIS ODER GROTKAU*“ bezeichnet. In einer Erklärung werden zur Ausführung der Grenzziehung nähere Angaben gemacht: „*Alle in gegenwärtiger Mappa Befindliche Numeri, deüten an die Jenige Eichene Saulen Welche auf der Neüen Schlesischen landt Granitz auf gnädigsten befehl nach beschener messung von nächst benachbahrten land gütern aufgerichtet, und mit zwey fachen Wappen nembl: mit Königl: Hungarisch, und Boheimb: dann Königl: Preissischen Wappen gezieret Sind. Mentionirte Numeri Seind in der Zahl: 138. Der Erste Numerus ist hart an dem fluß Weixel in Fürstenthum Teschen, bey Pohlen der Letzte Numerus ist an der Granitz der Graffschafft Glatz. Gedachte Granitz Saulren Seind Hier in dieser Mappa mit Nach folgenden Zeichen angemerket worden*“ (es folgt die Dreiecksdarstellung).

Eines der zeitgenössischen Kartenwerke, die im Gefolge des Berliner oder Dresdner Friedens angefertigt wurden, ist das handkolorierte Manuskript „*GENERAL=CARTE Von denjenigen*

⁵⁴ FKB AA 11 1-8

*Antheil Deren Fürstenthümben Neysse, Jägerndorff, Troppau, und Teschen.,. Nebst der Maerischen Enclave: So ihro Königl: Majestaet Von Hungarn und Böheimb Verbleibet.*⁵⁵ Das Kartenbild ist durch die typische barocke, satte Farbgebung gekennzeichnet. Das preußisch-schlesische Territorium ist wie das der angrenzenden, ebenfalls unter preußischer Hoheit gekommenen Grafschaft Glatz mit rotem Grenz- und Flächenkolorit angelegt, die früheren innerschlesischen Herrschaftsgrenzen, die in ihrer Vielfalt und Verschlungenheit für die habsburgische Ära in Schlesien charakteristisch sind, scheinen nicht auf. Lediglich die Grafschaft Glatz ist durch eine Grenzlinie vom übrigen Preußisch-Schlesien getrennt, was auf ihre Sonderstellung auch im preußischen Herrschaftsbereich hinweist. Für den am linken Kartenrand dargestellten Nordostzipfel der Grafschaft wurde, im Gegensatz zum übrigen preußischen Gebiet, die lateinische Territorialbezeichnung gewählt.

Völlig anders geartet stellen sich dem Betrachter die Verhältnisse auf der österreichischen Seite dar. Alle Binnengrenzen des Herzogtums Österreichisch-Schlesien sind eingetragen, jede Herrschaft hat eine spezielle Grenz- und Flächenfärbung (Teschen hellgelb, Neisse dunkelgelb, Freudenthal rot etc.), die in einigen Fällen mit jener der österreichischen Nachbargebiete Böhmen (Oppau, Oderberg), Mähren (Brieg) und Ungarn (Neisse) identisch ist. Die Fürstentümer Oppau und Oderberg sind in der Farbgebung auch dem polnischen Grenzgebiet gleichgesetzt, Freudenthal ist Preußen angeglichen. Die beiden mährischen Enklaven in Schlesien sind durch Einschreibung gesondert ausgewiesen („*AD MORAVI:*“, „*ad: mor:*“), um eine Verwechslung mit Brieg auszuschließen. Allerdings ist diese Vorgangsweise bei den übrigen Enklaven Mährens im Fürstentum Oppau, wahrscheinlich aus Platzmangel, nicht zur Anwendung gelangt. Dasselbe gilt für die Einsprengsel der Fürstentümer Oppau und Teschen. Alle österreichischen Territorien und das Königreich Polen sind mit lateinischen Bezeichnungen versehen.

Ausdrücklich nur auf den Dresdner Vertrag von 1745 bezogen ist die „*Ducatus SILESIAE TABULA*“⁵⁶. Sie zeigt die territoriale Vielfältigkeit und Verschachtelung des alten Herzogtums Schlesien mit Ex- und Enklaven, die durch die unterschiedlichen Grenzfärbungen charakterisiert werden. In vielen Linien geschwungen, zieht sich die neue österreichisch-preußische

⁵⁵ ÖStA/KA/KS B IX a 173

⁵⁶ FKB F 2-1

Landesgrenze als strichliertes Doppelfarbband vom Ausgangspunkt an der böhmischen Grenze bis zum polnischen Gebiet. Entlang des Farbbandes ist der Schriftzug „*CONFINIA PACIS KARNOVIENSIS, OPPAVIENSIS ET ESCHINENSIS. 1746.*“ vermerkt.

Die 1749 erschienene Kupferstichkarte „*DUCATVS SILESIAE Tabula geographica generalis, statui hodierna, ei nempe qui post pacem Dresdenensem locum obtinet, adaptata.*“⁵⁷ verwendet ausschließlich lateinische Beschriftung. Sie zeigt beide Schlesien mit verschiedenen Grenz- und Flächenfärbungen, wobei das preußisch-schlesische Herzogtum viergeteilt erscheint (Ober-, Mittel- und Niederschlesien sowie Glatz), das österreichische Restherzogtum, das durch eine kurze preußisch-mährische Grenzstrecke in zwei Gebietsteile zerfällt, ist hingegen einheitlich mit roter Rand- und Flächenfärbung ausgestattet; die zwischen Österreichisch-Schlesien und Preußisch-Oberschlesien eingelagerte mährische Exklave Hotzenplotz (Osoblaha) bleibt unberücksichtigt. Sie wird hier als zum Fürstentum Troppau-Jägerndorf gehörig angenommen. Noch irreführender verhält es sich mit der ehemaligen mährischen Exklave Katscher, die nur grünes Grenzkolorit und den Zusatz „*MOR.*“ trägt. Mit dem gleichen Kolorit sind auch Mähren und die anderen österreichischen Länder ausgestattet, wodurch der Eindruck entsteht, es handle sich bei Katscher um eine österreichische staatsrechtliche Exklave in Preußisch-Schlesien. Als weitere ehemalige österreichische Exklave, jedoch in der Grenz- und Flächenfärbung Niederschlesiens gehalten, zeigt sich die Herrschaft Schwiebus, die schon 1686 – 1695 brandenburg-preußischer Landeshoheit unterstanden hat. Im Kartenbild sind auf den ersten Blick keine Hinweise auf Grenzänderungen zu erkennen, es sieht wie eine gewöhnliche politische Karte aus. Links unten findet sich in einer Kartusche die den Betrachter aufklärende Anmerkung: „*Divisio Silesiae in superiorem et inferiorem hodie non amplius usui ist. Post pacem enim Dresdenensem ea quae Borussorum Regi subest, in tres partes dispescitur, superiorem, scilicet, mediam et inferiorem, qui restant possessioni Aug.^{ssime} Domus Austriacae principatus Carnoviensis, Troppaviesnsis et Teschinrmsis nomine Silesiae Austriacae insignire consuetum est. Atque hoc fundamento nititur divisio quam presenti Tabula exhibemus.*“

⁵⁷ ÖNB/KS Alb. 918

Aus dem gleichen schlesischen Atlas stammt die „*DVCATUS SILESIAE TABVLA ALTERA SVPERIOREM SILESIAM*“⁵⁸ Die neue Grenze zwischen der Grafschaft Glatz und Polen läuft als strich-punktierte Linie mit goldenem Grenzband mitten durch die alte Territorialeinteilung, ansonsten sind die Grenzen punktiert oder strichliert. Katscher ist wiederum gesondert ausgewiesen („*Katscher ad Morav.*“). Am unteren Kartenrand findet sich die Anmerkung: „*Linea auro obducta significat fines territoriales Austriaco Borussicas in instrumento Pacis 1742 28 Iul. praescriptos & posteriori pace Dresdensi confirmatos*“.

Der walachisch-moldauischer Grenzvertrag

Die „*SIEBENBÜRGISCHE GRAENTZ-CARTE gegen der WALACHEY, Vorstellend eine genaue Verzeichnus deren über die Landes-Gräntzen gehenden sowohl offenen Pässen- als verbothenen Reith und Fuss Weegen, oder so genanten Playen, bey Gelegenheit der auf allerhöchts Kay: König: Befehl vorgenommenen Gräntz-Visitation E nach eingetragenen Haupt-Distanzen auf der aufgenommenen Siebenbürgischen Land Carten: I Mit Hülfe der Boussole nach dem Gesicht aufgetragen durch Stephan Lutsch von Luchsenstein 1753/4*“⁵⁹ bringt in erster Linie die Grenzverhältnisse zwischen Österreich und den unter türkischem Tribut stehenden Donaufürstentümern Moldau und Walachei zum Ausdruck. Außerdem ist die Anspruchslinie des Fürstentums Walachei auf zwei österreichische Gebietsteile mit einer blauen durchgehenden Linie (Beisatz: „*Walachischer Seits zwar praetendirte – doch niemahlen occupirte Graentze*“) vermerkt.

Dazu wird in der unter dem Kartentitel befindlichen Legende erklärt: „*Die blaue Linie in Hunyader Comitatz, Herrmannstädter Stuhl, und Stromszek bemerket die praetendirte Gräntze deren Walachen auf denen Gebürg Gipfeln*“ Die von der österreichischen Armee besetzten walachischen Grenzstreifen mit gelbem Grenz- und Flächenkolorit und der Aufschrift „*Im Jahr 1769 reoccupirt*“ wurden nachträglich (etwa 1775) eingetragen. In Bezug auf die veränderte Position des Dreiländergrenzpunktes zwischen Österreich, der Moldau und der Walachei wird im

⁵⁸ ÖNB/KS Alb. 918

⁵⁹ ÖStA/KA/KS B IX c 775

Kartenbild auf eine Änderung der moldauisch-walachischen Landesgrenze hingewiesen⁶⁰. Auf Blatt 6 der Manuskriptkarte sind, von der Südostspitze Siebenbürgens ausgehend und nach Südosten bis an den Kartenrand reichend, zwei parallel verlaufende Grenzlinien mit rot-oranger Färbung verzeichnet. Die östliche Linie trägt den Schriftzug „*Alte Gränze zwischen der Moldau und Walachey vor 1751*“, die etwas weiter westlich gelegene bezeichnet die „*Neüe Gräntze seither 1751*“. Daraus ergibt sich, dass die Moldau einen Grenzstreifen der Großen Walachei (Muntenien) erwarb, wobei das Gesamtausmaß der auf der Karte dargestellten Gebietsabtretung wegen des Blattschnittes für den weiter südöstlich gelegenen Abschnitt nicht erfasst werden kann.

Der Vertrag von Görz I

Im Rahmen einer Vielzahl österreichisch-venezianischer Vereinbarungen wurde am 28. Juni 1752 ein Vertrag⁶¹ abgeschlossen, der die östlichen Grenzen der venezianischen Exklave Monfalcone mit der österreichischen Grafschaft Görz regelt. Die Existenz einer Karte zum Vertrag wird in selbigem nicht ausdrücklich erwähnt, doch die Struktur des Vertrages mit der Verwendung von Kartenelementen wie Buchstabenbezeichnungen, Längenangaben, der detaillierten Bezugnahme auf örtliche Besonderheiten in der Karte sowie die Beschreibung der Verläufe von Anspruchs- und Kompromisslinien bedingen sie. Die Authentizität und Originalität der vorliegenden Vertragskarte⁶² und auch ihre inhaltliche Übereinstimmung mit der Vereinbarung ergibt sich letztlich durch die vollkommen übereinstimmenden Unterschriften der beiden Unterhändler („*Il Conte Harrsch Commissa:º p: S:ª Maesta Imperiale e Reale*“, „*Zuane Donado Comisario Veneto*“), wobei nur der Vertrag mit den respektiven hoheitlichen

⁶⁰ Der Text der Vereinbarung liegt nicht vor

⁶¹ ÖStA/HHStA AUR 1752 VI. 28.: „*Original Convention zwischen den Kaiser. und venetianischen Commissären über die Grenzberichtigung zwischen dem venetianischen Gebieth von Monfalcone und den angränzenden oesterr. Ortschaften dd.º Görz 1752*“

⁶² ÖStA/KA/KS B VII c 90, hier Bl. 23, 31 und 32

Siegeln versehen ist. Verkompliziert wird der Sachverhalt noch dadurch, dass der Kartentitel „*Mappa che describe La nuova linea di Confine del basso Friule stabilita dall' unita Comissione Cesarea Reggia, e Veneta con Trattati 12 Maggio 1752 per il Fiume Lisonzo – 18 Mag.^o, e 28 Giug.^o 1752 per il restante del Territorio di Monfalcone – 2 9^{bre} 1752 per Nogaredo Jalmico, e Visco 11 Aprile 1753 per Grado e Fiumicello – 26 [recte 25.] Aprile 1753 per Chiopris, Viscon, e Cormons, con Brazzano 4 Ag.^{to} 1753 per il Fiume Ausa, Muzzanella, Strada Alta, Palmada, Ontagnan con Morsan, e Carlins – 31 8^{bre} 1753 – per Gorizziza, Gradiscuta, e Virco 5 X^{bre} 1754 [recte 1753] per Percenico, e Fiume Stella ratificati dai respectivi Prencipi“ und der dargestellte Grenzraum ergibt, dass diese kommissionelle Grenzveränderungskarte für insgesamt neun Vereinbarungen⁶³ gilt. Aus dem Ratifikationsdatum der letztgenannten Vereinbarung (1. Februar 1754) lässt sich der Entstehungszeitraum der Karte auf etwa Frühjahr 1754 festlegen. Zwischen den in dem gleichen grünen Farbton gehaltenen Anspruchslinien Österreichs und Venedigs wurde eine rote Teilungslinie festgelegt, auf der die einzelnen Grenzzeichen mit roten Punkten markiert und die Distanzen zwischen zwei solchen Grenzmarken mit den Buchstaben A bis E sowie mit den genauen Entfernungen angegeben sind. Die neue Grenzlinie beginnt in der Mitte des Isonzo – in gleicher Weise wie die westlich davon verlaufende unbestrittene nasse Grenze – als rote Strichlinie. Vom Flussufer aus zieht sich die Konventionslinie zickzackartig zwischen den Gemeinden Sagrado (Österreich) und Fogliano (Venedig) nach Süden, einmal mehr den österreichischen, dann mehr den venezianischen Gebietsansprüchen entgegenkommend. Die beiderseitigen Prätionen dagegen beginnen erst am Isonzoufer. Der erste Grenzpunkt der Landgrenze an der Landstraße Sagrado-Fogliano ist als „*Termine grande*“ ausgewiesen, während die darauffolgenden 11 Marken bis zum Endpunkt der vertraglich festgesetzten Grenzstrecke nur mit „*Termine*“ ohne aufsteigende Nummerierung bezeichnet werden. Mit dem Buchstaben F erfolgt eine Modifikation des Zweckes der Buchstabenbezeichnung. Sie bezieht sich nun nicht mehr auf Grenzstrecken (z. B.: „*un' altra linea di pertiche 580: segnata E*“), sondern wird auf einzelne Grenzpunkte (z. B. Berggipfel) angewandt. Im letzten Grenzpunkt H am Ufer eines kleinen Sees auf halbem Wege zwischen Monfalcone und Iamiano laufen die neue Staatsgrenze und die beiden Strittlinien der gegenseitigen Ansprüche wieder zusammen, so dass die Grenze von dort in nunmehr unbestrittener Weise nach Süden bis zur Adria führt, was im Schlussartikel der Konvention besonders betont wird.*

⁶³ Regesten bei Bittner, I, S. 187 – 193, n. 1004, 1005, 1007, 1015, 1017, 1018, 1025, 1033 und 1037

Der Vertrag von Varese

Neben mehreren Grenzverträgen Maria Theresias mit der Republik Venedig sowie je einem Grenzvertrag mit dem Herzogtum Modena und dem Kirchenstaat wurde im Jahr 1752 eine weitere Vereinbarung⁶⁴ mit der Schweizer Eidgenossenschaft betreffend die Grenzen zwischen dem Herzogtum Mailand und den seit 1513 eidgenössischen so genannten „Gemeinen Vogteien“ (Herrschaften) Locarno (Luggarus), Lugano (Lauis) und Mendrisio (Mendris)⁶⁵, die bis heute einen tiefen Keil in das nunmehr italienische Staatsgebiet treiben, abgeschlossen. Der Vertrag behandelt die Lösung sieben verschiedener Territorialkonflikte in ausgesprochenen Gebirgslagen. Dabei wurden strittige Örtler grundsätzlich durch Kompromisslinien voneinander geschieden. Dementsprechend umfasst die Vertragsanlage A unter dem Titel *„Mappe Topografiche segnate dalli due Ministri Cesaro Regio Senatore Co: Verri, e della Repub:^{ca} Elvetica Cap:^{no} Heinrich, e dai rispettivi Ingegneri dimostrative la divisione de Confini stabilita nel Congresso di Varese tra lo Stato di Milano, e la Rep:^{ca} Elvetica“*⁶⁶ sieben Grenzkarten, die folgende übereinstimmende Merkmale tragen: Alle Handzeichnungen zeigen ein zwischen den beiden Staaten umstrittenes, relativ kleines Grenzgebiet, das von ihren Anspruchslinien umfassen wird. Die gefundene Lösung des jeweiligen Territorialkonfliktes ist durch eine grüne Vermittlungslinie gekennzeichnet, die die in Frage kommenden Areale entweder aufteilt, oder diese Linie entfällt, weil das Gebiet einem der beiden Landeshoheiten zugesprochen wird. In diesem Fall wird ein Anspruch zur Grenze erklärt. Alle Karten tragen die Unterschriften der Verhandlungsdelegationen und der Vermessungsingenieure sowie die beiden hoheitlichen Siegel.

Dem Vertragswerk sind als Anlagen zwei Grenzbeschreibungen der fraglichen Gebiete und ein Flächenverzeichnis beigegeben.

⁶⁴ ÖStA/HHStA AUR 1752 VIII. 2.: *„Original Vertrag zwischen der Kaiserin Maria Theresia als Herzogin von Mailand und den 12 Cantonen der Schweiz d^p Varese 1752 2 August zur Berichtigung der beiderseitigen Gränzen zwischen Mailand und den schweizer Bezirken (Vogteien) von Lugano, Locarno und Mendrisio mit einem Separat Artikel von demselben Datum“* (italienisch); Wenck, 3, S. 35 ff. (deutsch)

⁶⁵ Gerhard Köbler, Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart (München ⁴1992) S. 350, 358, 382

⁶⁶ ÖStA/HHStA AUR 1752 VIII. 2., Beilage A

Völlig außer Acht gelassen hatte man während der Vertragsverhandlungen die inmitten des Vogteigebietes gelegene österreichische Exklave Campione d’Italia, die erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts völkerrechtlich verbindliche Grenzen erhielt. Bis heute hat sie ihren Status als italienischer Gebietsausschluss inmitten des schweizerischen Kantons Tessin beibehalten.

Der Vertrag von Görz II

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts entschlossen sich die Regierungen der Österreichischen Monarchie und der Republik Venedig, sämtliche zwischen ihnen bestehenden Territorialkonflikte auf dem Verhandlungswege einer befriedigenden Lösung zuzuführen. Schließlich wurden in den Jahren 1750 bis 1756 insgesamt 35 Vereinbarungen unterzeichnet bezüglich der Grenzen Venedigs sowohl mit den österreichischen Herzogtümern Mailand und Mantua als auch mit dem österreichischen Hauptland von Tirol bis Istrien⁶⁷; dabei wurden auch die Territorien des Hochstifts Trient⁶⁸ in die Regelungen einbezogen.

Wichtige Bestimmungen betrafen die Bereinigung der Gebietsverhältnisse der österreichischen Exklaven Campomole, Driolassa, Flambruzzo, Gorizizza, Gradiscutta, Rivarotta, Siviano und Virco im venezianischen Friaul, die mit dem Staatsvertrag vom 31. Oktober 1753⁶⁹ abgeschlossen wurden, wobei die Aufrechterhaltung und territoriale Konsolidierung dieser Exklaven im Mittelpunkt stand. Greifen wir exemplarisch die Exklave Gradiscutta heraus, um die Vertragsbedingungen näher zu erläutern. In den Artikeln 23 bis 32 wird mit unmittelbarem Bezug

⁶⁷ Regesten bei Bittner, I, S. 184 –196

⁶⁸ Verträge vom 31. August 1752 und 5. September 1753

⁶⁹ ÖStA/HHStA AUR 153 X. 31. „*Original der zwischen den bevollmächtigten der Kaiserin Maria Theresia und der Republik Venedig zu Görz abgeschlossenen Convention, in betreff der oesterreichischen von venetianischen Gebieth theils umgebenen, theils mit demselben vermischten Ortschaften am Flusse Tagliament*“

auf die Konventionskarte (siehe vorheriges Kapitel)⁷⁰ eine detaillierte Grenzbeschreibung gegeben⁷¹: Der neue Verlauf ist mit breiten rotem Grenzband in die Karte eingetragen und die neu festgesetzten Grenzpunkte tragen zur Orientierung im Uhrzeigersinn angeordnete Großbuchstaben. Die früheren Grenzen sind, soweit sie nicht mit der aktuellen Grenzziehung zusammenfallen, als punktierte, grün kolorierte Linien berücksichtigt. Daraus ergibt sich., dass Österreich drei angrenzende Gebiete im West- und eines im Ostteil der Gebietsinsel sowie eine bisher zu Gradiscutta gehörige Exklave südlich davon am Ufer des Tagliamento an Venedig abgetreten hat, wogegen Venedig gleichfalls drei Gebietsstreifen im Westen und einen im Osten an Österreich übergeben hat. Zusätzlich wurde eine venezianische Enklave („*Braida Gramoggia*“) innerhalb der österreichischen Gebietsinsel in diese integriert.

Der Vertrag von Görz III

Der Vertrag vom 26. Dezember 1754⁷² zwischen Österreich und Venedig betreffend die Grenzberichtigungen in Istrien wurde mit dazugehörigen Grenzkarten versehen, die die Verhandlungsergebnisse für die sieben Grenzabschnitte Trieste-Crni Kal⁷³, Mune-Lecisine⁷⁴, Kascerga-Zumesco⁷⁵, Monpaderno-Montona⁷⁶, Kersida-Tibole⁷⁷, Rosariol-Cernical⁷⁸ und Albona-Sumbergh⁷⁹ dokumentieren. Die Karten sind mit den Unterschriften der bevollmächtigten Unterhändler, Graf Harrsch für Österreich und Zuane Donado für Venedig, versehen, eine bis

⁷⁰ ÖStA/KA/KS B VII c 90

⁷¹ Prospero Antonini, *Del Friuli ed in particolare dei trattati da cui origine la dualità politica in questa regione. Note storiche* (Venedig 1873), S. 662 f.

⁷² AUR 1754 XII. 26.: „*Conventio, circa limites respectu Istriae et Dominii Veneti definiuntur, Gorizia die 26^{ta} Decembris 1754 conclusa*“; österr. Ratifikation 20. Mai 1755, venetian. Ratifikation 15. Februar 1755

⁷³ ÖStA/KA/KS B IX c 417

⁷⁴ ÖStA/KA/KS B IX c 418

⁷⁵ ÖStA/KA/KS B IX c 419

⁷⁶ ÖStA/KA/KS B IX c 420

⁷⁷ ÖStA/KA/KS B IX c 421

⁷⁸ ÖStA/KA/KS B IX c 422

⁷⁹ ÖStA/KA/KS B IX c 423

heute geübte Praxis bei Staatsvertragsabschlüssen mit kartographischen Anlagen. Die Karten tragen alle ähnlich lautende Titel wie etwa „*Dissegno delle Differenze di (...) Ville Venete, con (...) Ville Austriache nell' Istria*“⁸⁰. Zum einen wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass es sich um die Darstellung von Grenzstreitigkeiten handelt. Zum anderen sind die Karten Anlagen zu den oben angeführten Vereinbarungen, also die kartographische Umsetzung der Lösung territorialer Streitfragen. Die Staatsbezeichnungen sind in gesperrter Form auf dem jeweiligen Territorium mit roter (Österreich) bzw. grüner (Venedig) Farbe eingetragen („*STATO AUSTRIACO*“, „*STATO VENETO*“), die Staatsgebiete allerdings nicht koloriert. Weiters sind in der jeweiligen Färbung die Anspruchslinien des einen Staates im Gebiete des anderen akkurat angegeben als strichlierte schwarze Linien mit einem dünnen Grenzkolorit. Hinzugesetzt sind diesen Linien, aber auch den Zwischenräumen der Verläufe schwarze arabische Zahlen, die topographische Besonderheiten des Streitgebietes beschreiben und in einer nebenstehenden Tabelle („*Dichiarazione de Numeri marcati nel Disegno*“) erläutert werden. Die neu festgesetzte Staatsgrenze dagegen ist eine Strichlinie mit dickem Doppelfarbband. Ziehen wir als Beispiel die Karte über den Grenzabschnitt Monpaderno-Montona heran. Sie besteht aus nur einem Blatt, auf dem die neuen Grenzverhältnisse zwischen der österreichischen Gemeinde Monpaderno und der venezianischen Gemeinde Montreo gemäß den Vertragsartikeln 37 bis 40⁸¹ behandelt werden. Die neue Grenzlinie verläuft vom Grenzpunkt H, das strittige Gebiet in etwa zwei gleich große Anteile scheidend bzw. auf zwei sehr kurzen Abschnitten dem venezianischen Anspruch stattgebend, zum Punkt K (Wiedervereinigungspunkt der Ansprüche), von dort ergreift sie die Linie der österreichischen Forderung, um bei L wieder zur Vermittlungslinie bis zum Endpunkt des Streitgebietes zu werden. Die gefundene Regelung sollte noch einer kleinen Modifikation unterliegen, die im nächsten Kapitel behandelt wird.

Diese und alle weiteren Regelungen bezüglich der Grenzen zwischen den innerösterreichischen und den benachbarten venezianischen Territorien wurden gesondert in einem „General-Grenz-Traktat“ vom 16. September 1756⁸² zusammengefasst und nochmals von beiden Höfen bestätigt.

⁸⁰ auf der Rückseite der Karten angebracht

⁸¹ ÖStA/HHStA AUR 1754 XII. 26., fol. 7/2 – 8/2

⁸² Antonini, S. 641 ff.

Das Protokoll von Görz

Eine geringfügige Bereinigung der Grenzen zwischen Österreich und Venedig auf der Halbinsel Istrien und damit eine Abänderung des Grenzvertrages vom 26. Dezember 1754 wurde in einem Protokoll vom 18. Jänner 1759⁸³ niedergelegt. Die dazugehörige kommissionelle Grenzkarte „Disegno, che dimostra la stabilita Linea di Confine de Prencipi tra le Fine de di Monpaderno, e Montreo Ville Venete con Antignana Villa Austriaca in Istria, quale rellatinamente a Pubblici Sourani Decreti, con la mutazione delle due siti compensati, il Primo segnato Num.^o uno rimasto a parte Austriaca; e l'altro segnato Numero due vercato appartate Veneta, venne da Noi sottoscritti alla presenza del Signo Sigifrato L. B. de Gussich Proaeditore alli Confini Austriaci; e delli Signori Orazio Co. Fini, e Giuseppe March.e Granisi Proaeditori alli Confini Veneti, fedelmente eseguita“⁸⁴ trifft in ihrem Titel bereits alle wichtigen Aussagen. Zu ergänzen wäre noch, dass die neue (und gleichbleibende) Staatsgrenze mit rot-gelbem Doppelfarbband ausgestattet ist, wogegen die früheren beiden Grenzlinien mit dünnem roten Strich aufscheinen. Auf der Karte befindet sich noch der Vermerk, dass die mit roten Großbuchstaben bezeichneten Grenzzeichen H bis O die Grenzpunkte des Vertrages von 1754 angeben, von denen durch diese Neufestlegung der alte Punkt N bei der an Österreich kommenden Fläche obsolet wird und im Falle des Venedig zugefallenen Gebietsteiles der frühere Punkt I in Wegfall kommt. Beide Grenzsäulen sind unter Beibehaltung ihrer Bezeichnungen an die neuen Vermarkungspunkte versetzt worden. Auf der Karte sind nur mehr ihre neuen Standorte berücksichtigt. Durch die hier gewählte Vorgangsweise der Grenzkommission hat man die Bezeichnung der unveränderten Grenzpunkte der früheren Konvention nicht ändern müssen.

⁸³ Der Text liegt nicht vor

⁸⁴ ÖStA/KA/KS B IX c 431 (2. Ex.)

Der Vertrag von Mondsee

Am 1. Mai 1759 wurde zwischen Österreich und dem Erzstift Salzburg ein Staatsvertrag⁸⁵ über die Beilegung langjähriger Grenzstreitigkeiten zwischen der österreichischen Herrschaft Wildeneck (seit 1678 Inhaber Stift Mondsee)⁸⁶ und dem salzburgischen Landgericht Wartenfels abgeschlossen. „*Entworffener Plan über die Granitz Strittigkeiten an Schober*“⁸⁷ ist der Titel der Grenzveränderungskarte zu dieser Vereinbarung in der seltenen Form einer Vedute. Die gesüdete Handzeichnung stellt die nicht bestrittene Grenze als punktierte, rot kolorierte Linie dar, die, vom linken Rand des Kartenbildes kommend, über den Drachenstein (1176 m) bis zur Schatzwand (1264 m) verläuft, wo sie sich in zwei Anspruchslinien aufspaltet. Die südliche, mit mehreren Kästchen mit den darin eingeschriebenen Buchstaben B („*Die Herrschafft Waldeneggische* [sic!] *Riegung*“) versehen, führt als Prätension Österreichs weiter nach Osten den Kamm der Schatzwand entlang und hinauf bis zum Gipfel des Schober (1328 m), fällt von dort – ab jetzt nur mehr mit Rotfärbung ausgestattet – in nordwestlicher Richtung ab, geht nördlich an der Ruine Wartenfels vorbei bis zum Ursprung eines Baches bei den Göttner Gründen, biegt an dieser Stelle nahezu rechtwinkelig nach Norden ab und zieht sich nunmehr diesem Gewässer entlang bis zum Vereinigungspunkt mit der Anspruchslinie A etwa auf halber Grenzstrecke zwischen Göttner

⁸⁵ ÖStA/HHStA AUR 1759 V. 1.: „*Vertrag zwischen den österreich. und Salzbg. Comissarien die Berichtigung der Grenzanständ zwischen der Stift Mondseeischen Herrschaft Wildneck und der Erzstiftischen Wartenfels oder Talgau. Mondsee 1. May 1759*“

⁸⁶ Handbuch der historischen Stätten: Österreich, Bd. 1: Donauländer und Burgenland, hg. von Karl Lechner (Kröners Taschenausgabe 278, Stuttgart ²1985), S. 80 f. Der Abt von Mondsee, Bernhard Lidl (1729 – 1773), wurde zu den Verhandlungen beigezogen und erhielt nach Vertragsabschluss eine der drei Urschriften

⁸⁷ ÖStA/HHStA AUR 1760 XI. 5. (salzburgisches Ratifikationsinstrument). Die diesem Vertrag (rückseitige Aufschrift: „*Samt der Gränzmappe*“) irrtümlich beigelegte Grenzkarte ist eigentlich Bestandteil der Urkunde ÖStA/HHStA AUR 1759 V. 1. Der Staatsvertrag vom 27. Juli 1760 behandelt dagegen den östlich des Schober verlaufenden Grenzabschnitt. Vgl. Historischer Atlas der österreichischen Alpenländer, Landgerichtskarte, 1. Lieferung, Blatt 9 Salzburg (Wien 1906)

Gründen und der Fuschler Ache. Die von Salzburg geforderte Linie A (*„Die Herrschafft Wartenfelsische Riegung“*) hingegen geht als bloß punktierter Grenzzug von der Drachenwand nach Norden zur ihr vorgelagerten Felsengruppe „Spitziger Stein“, wendet sich hier nach Westen und berührt nach längerer gerader Strecke kurz die österreichische Anspruchslinie, um diese gleich wieder durch einen Schwenk nach Norden zu verlassen und läuft weiter nach Nordwesten bis zum endgültigen Zusammenfall mit Linie B. Aufgrund eines am 21./22. Juli 1758 abgehaltenen Lokalaugenscheins einer zwischenstaatlichen Expertengruppe sollten – wie in Artikel 2 festgesetzt – *„die Dißfällige Landes Gränzen so wie selbe in der anliegenden Mappa dem gelben Strich nach mit Vorbeylassung der Farnhalt, deren Creuzinger, Schmeiser, Schwandner, und Bauhofer Heim Hölzer, wie solche ab= und amwärts sich erstrecken, dann der Kohl Wisen, und von dannen von Lit: C. bis in die alle Höhe des Schobers, und sodann weiters der geraden Höhe nach bis auf den Trackenstein reichen, gezogen, und als ohnstrittige Land Gränzen beobachtet“* werden, wobei angemerkt werden muss, dass die zitierte gelb kolorierte Grenzlinie C (laut Legende *„Die zum Vergleich Projectirte neue Riegung, So, wie der Gelbe Strich durchaus Gezogen ist“*) vom Schobergipfel bis zum zweiten Zusammenfall mit den Linien A und B zusätzlich mit roter Punktierung versehen ist. Von dort verläuft sie – nun wieder unbestritten – als rot-gelbes Doppelfarbband an die Fuschler Ache und diese überquerend nach Norden. Somit ergibt sich hier eine Gebietsbereinigung in zwei verschiedenen Ausprägungen: Das im Norden und Südwesten des Schobers belegene streitige Territorium wurde durch die Ausgleichslinie in einen größeren österreichischen und einen kleineren salzburgischen Anteil zerlegt, währenddessen das annähernd fünfeckige Streitobjekt im Westen zur Gänze Österreich zugesprochen wurde. Laut Vereinbarung sollte später noch ein Grenzvermarkungsprotokoll angefertigt werden.

Der hier geschilderte neue Grenzverlauf ist bis heute als Landesgrenze zwischen den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg unverändert geblieben.⁸⁸

⁸⁸ Vgl. Österreichische Karte 1 : 50 000, Blatt 64 (Straßwalchen) und Blatt 65 (Mondsee)

Der Vertrag von Turin

Mannigfachen Veränderungen war im 17. und 18. Jahrhundert der Grenzverlauf zwischen Frankreich und Sardinien-Savoyen im Bereich der Westalpen unterworfen. In Verträgen von 1601, 1631 und 1696 hatte Savoyen Gebietsgewinne zu verzeichnen, und 1713 hatte ein Gebietsaustausch stattgefunden. Am 24. März 1760 wurde zu Turin ein Grenzvertrag abgeschlossen, durch den u. a. Ludwig XV. von Frankreich ein größeres Gebiet nordwestlich von Nizza an das Königreich Sardinien abtrat. Diese und andere Gebietsveränderungen haben noch im gleichen Jahr in dem gedruckten Kartenwerk „*CARTE GEOMÉTRIQUE (...) POUR SERVIR A LA NOUVELLE LIMITATION DES ETATS DE FRANCE E DE SAVOIE. 1760*“⁸⁹

Berücksichtigung gefunden. Wir greifen das Blatt VII der Karte heraus, weil es das einzige dieser Kollektion ist, in der eine Grenzveränderung gut nachzuvollziehen ist. Es handelt sich hierbei um das Grenzgebiet zwischen der Dauphiné und Savoyen an der heutigen Grenze zwischen den französischen Departements Isère und Savoie. Die Darstellung wird beherrscht vom vielgestaltigen Gebirgsrelief. Die unveränderte Staatsgrenze läuft von Norden kommend als unkolorierte, strichlierte Linie auf einen Gipfel (Cime du Rocher de la Combe), wo der Abschnitt der Gebietsänderung beginnt, und von dort als punktierte Linie talabwärts, überquert einen Fluss und steigt wieder hinauf bis zum nächsten Berggipfel, von wo sie zum Zeichen der Beendigung der regulierten Grenzstrecke wieder die strichlierte Form annimmt. Der frühere Verlauf der Scheidelinie zwischen beiden Monarchien lässt sich nicht erkennen. Als einziges Blatt dieses von den drei Unterhändlern des Vertrages autorisierten Werkes trägt es den in der Titeltartusche angebrachten Hinweis: „*La Ligne de points Ronds, indique la Nouvelle Limitation Convenüe, Celles de points longs, désignent les parties de l’Ancienne Limite non Contesté.*“ Die anderen Kartenblätter tragen den jeweils abgewandelten Vermerk: „*La Ligne ponctuée (...) designé la Nouvelle Limitation Convenüe.*“ Warum nur bei dieser einen Karte eine Unterscheidung zwischen alter und neuer Grenzstrecke getroffen wurde und bei allen anderen nicht, ist unbekannt.

⁸⁹ ÖStA/KA/KS B V c 50-1 (1. Ex.). Der Karte beigegeben ist eine handschriftliche Relation in französischer Sprache zur Erläuterung der Karten („*Observations sur les Cartes gravées*“)

Der badisch-leiningischen Grenzberichtigungen

Die Handzeichnung „*PLAN über die mit BAA DEN und LEININGEN berichtigte Grentzlinie*“⁹⁰ bezieht sich auf kleine Grenzkorrekturen zwischen der Markgrafschaft Baden und der Grafschaft Leiningen durch Protokolle vom 10. November 1762⁹¹ und 1773⁹² im Bereich des Pfälzer Waldes. Die Darstellung gibt die gesamte neue Grenzstrecke zwischen der badischen Herrschaft Gräfenstein und der leiningischen Herrschaft Falkenburg vom nördlichen Dreiländergrenzpunkt mit dem Kurfürstentum Pfalz („*Drei Herrn Stein*“) bis zum südlichen Dreieckmark mit dem Herzogtum Pfalz-Zweibrücken („*Sechs x Stein*“) wieder. Auf den Kartenblättern wird ausschließlich der unmittelbare Grenzbereich kartographisch ausgeführt durch eine nicht kolorierte Grenzlinie mit in aufsteigender Folge nummerierten schwarzen Ringen, die die gesetzten Steine symbolisieren, sowie durch Baumsignaturen und einige Flurnamen. Außerdem sind parallel zu diesen Punkten auf beiden Seiten der Grenzlinie große rechteckige Grenzsteinsymbole eingetragen, die die im Gelände aufgestellten Marksteine beschreiben: Auf den Breitseiten der Steine sind die Abkürzungen der Hoheitsträger („F“ für Falkenburg, Leiningen, „G“ für Gräfenstein, Baden) eingemeißelt, während die Schmalseiten die Nummer des Steines und die Jahreszahl der Steinsetzung (z. B. „2“ und „1762“) bemerken. Die aufsteigend nummerierten Grenzsteine sind zusätzlich in einer Tabelle erfasst, in der sich Angaben über Längen und Winkel zwischen den Steinen sowie über noch vorhandene alte Grenzsteine (z. B. bei Stein Nr. 14: „*bei diesem stehet ein alter Stein bezeichnet: M: B. 1710 und F*“) finden. Erneuerte alte Grenzsteine als Folge früherer Grenzverträge sind nur im Kartenbild ausgewiesen durch den in ein Quadrat gesetzten Schriftzug „*RENOV.* (es folgt die Grenzsteinnummer) 1762“ oder „*RENOV.*“ In Felsen eingehauene Grenzzeichen sind mit einem Kreuz und einer Nummer

⁹⁰ ÖStA/KA/KS B IV c 100

⁹¹ Auf einem Kartenblatt findet sich ein Vermerk vom 16. November 1780 „*Daß dieser Plan nach dem Instrument vom 10:ten 9bris 1762 über die berichtigte Gräntz Linie sich in Richtigkeit Verhalte, solches wird andurch beurkundet.*“

⁹² Die Texte liegen nicht vor.

berücksichtigt. Der nördliche Dreiländergrenzpunkt ist mit den Hoheitsabkürzungen „F“, „G“ und „PF“ (für Kurpfalz) sowie mit der Jahreszahl 1773 versehen. Der südliche Endpunkt der Grenzlinie trägt einen Stein mit den Initialen „F“, M B“ (für Markgrafschaft Baden) und „P Z“ (für Pfalz-Zweibrücken), der im selben Jahr errichtet wurde.

Der Vertrag von Prag

Im Artikel 15 der Friedenspräliminarien von Füssen zwischen Maria Theresia und Kurfürst Maximilian III. Joseph von Bayern vom 22. April 1745⁹³ war festgelegt worden, dass *„die deren Zöllen, Gränzen, der Inn-Schiffahrt halber und sonst entstandene nachbarliche Irrungen abgethan werden (sollen)“*. Wenige Monate nach Beendigung des Siebenjährigen Krieges, im September 1763, begann eine gemischte Kommission aus Vertretern Bayerns und Österreichs mit den Verhandlungen zur endgültigen Beilegung der noch seit der Zeit des Spanischen Erbfolgekriegs bestehenden territorialen Streitigkeiten entlang der gesamten Grenze zwischen der Oberpfalz bzw. Niederbayern und Böhmen, die ihren Abschluss im Prager Staatsvertrag vom 3. März 1764⁹⁴ fanden.

Der Beilegung der Grenzstreitigkeiten zwischen Böhmischem- und Bayerischem Eisenstein östlich des Großen Arber (1456 m) widmet sich die *„MAPPA über den in Prachiner Crayß gelegenen zwischen dem Königreich Böhmeim und Churfurstenthum Bayern Zuaestionirten Ano 1764 in zwey gleiche Theile Tractalmäßig abgetheilten Eißensteinischen District“*⁹⁵. Es wird hier das gesamte bislang strittige Gebiet dargestellt. Die unbestrittenen Gebiete Böhmens und Niederbayerns sind nicht koloriert, während die Anspruchslinien Böhmens und Bayerns rotes bzw. grünes Grenzkolorit tragen. Die zugesprochenen Anteile am umstrittenen Gebiet sind in den

⁹³ Wenck, 2, S. 180 ff.

⁹⁴ Leopold Neumann (Hg.), *Recueil des Traités et Conventions conclus par l'Autriche avec les Puissances Etrangères, depuis 1763 jusqu'à nos jours*, Bd. 1 (Leipzig 1855), S. 46 ff.

⁹⁵ ÖStA/KA/KS B IX c 197

entsprechenden Flächenfarben gehalten. Die Vergleichslinie, die mit einem dicken roten Grenzband versehen ist, teilt den Eisensteiner Distrikt in zwei annähernd gleiche Flächenstücke gemäß dem Artikel II Absatz 1 des Prager Vergleiches, der die Grenze in einer von den Punkten A bis I laufenden Strecke definierte, wogegen auf der vorliegenden Karte der Abschnitt von den Grenzzeichen B bis E mit einer unterbrochenen Linie dargestellt ist und die durchgezogene rote Linie von Punkt B in einer begradigten Trasse über Punkt C 2 nach E zieht. Die einzige Erklärung für diese Differenzierung der Linienzüge besteht darin, dass die strichlierte Linie die ursprünglich verabredete neue Grenzziehung darstellt, während die verlegte rote Ziehung eine weitere kleine Modifikation der Staatsgrenze nach 1764 bedeutet, durch die neben Waldstücken auch einige Gehöfte von Österreich an Bayern abgetreten worden sind.

Den Grenzabschnitt zwischen dem Dreiwappenstein (Böhmen, Bayern, Oberpfalz) und dem Bayerischen Wald nordöstlich Kötzing thematisiert die *„MAPPA über die Anno 1765 zu Innsbruck geschehene Theilung deren alten Irrungen“*⁹⁶. Als Zusatz zum Vertrag von 1764 wurde, wie schon der Kartentitel teilweise richtig erwähnt, in einem Notenwechsel zwischen der österreichischen und kurbayerischen Regierung vom 31. August 1765⁹⁷ die neue Grenze zwischen Böhmen und Niederbayern stipuliert. Sie verläuft auf der Karte als gelbe, durchgezogene Linie vom erwähnten Dreiländergrenzpunkt zuerst entlang der schwarzen österreichischen Anspruchslinie, somit die von Wien geforderte Grenzziehung bestätigend, nach Osten, löst sich dann von dieser und zieht als mittige Teilungslinie der österreichischen und bayerischen Ansprüche bis zu einem Punkt, wo sie wieder die österreichische Prätension trifft, um diese durch einen Richtungswechsel nach Norden zu verlassen, bis sie auf die kurbayerische (schwarze) Forderungsgrenze trifft, der sie nun nach Osten folgt, um dann wieder in eine Anspruchsvermittlungslinie überzugehen, ehe sie im Endpunkt mit den beiden Forderungen wieder zusammenfindet. Sowohl das unbestrittene als auch das bereinigte strittige Territorium der beiden Staaten trägt Flächenfärbung (Österreich rot, Bayern grün). Am linken Rand des Kartenblattes 1 ist auch das letzte Teilstück der Grenzberichtigung zwischen Böhmen und der Oberpfalz als rote Grenzlinie (*„Ober Pfälzische Theilungs Linie“*) bis zum Dreiwappenstein berücksichtigt (s. u.).

⁹⁶ ÖStA/KA/KS B IX c 198

⁹⁷ ÖStA/HHStA AUR 1777 III. 7., fol. 23/2 – 26/1

Während des Spanischen Erbfolgekrieges war das Kurfürstentum Bayern (und mit ihr die Oberpfalz) einer österreichischen Administration unterstellt worden. Im Jahre 1707 kam zwischen dieser und den böhmischen Behörden eine Grenzvereinbarung zustande, durch die das österreichische Hoheitsgebiet mehrere Kilometer auf oberpfälzisches Gebiet vorgeschoben wurde. Diese Grenze blieb auch nach Wiedereinsetzung des bayerischen Kurfürsten in den vorigen Stand aufrecht, obwohl sie von Bayern angefochten wurde. Schließlich kam man im Artikel 4 des Prager Grenzvertrages von 1764 zu einer Vergleichsregelung, durch die Österreich Teile der 1707 erworbenen Gebiete an Bayern zurückgab, andere jedoch endgültig behalten konnte (z. B. Obergrafenberg)⁹⁸; diese zu Kriegszeiten erfolgten Annexionen Österreichs waren damit völkerrechtlich bestätigt.

Einen weiteren bereinigten Grenzabschnitt von ca. 6 km Länge stellt die *„MAPPA über den im Königreich Böhme des Pilßner Creißes Anno: 1768 abgetheilten zur Hochgräfflich-Kolowratschen Herrschafft Groß-Mäyerhöffen gehörigen Waydhaußer District“*⁹⁹ dar. Sie zeigt den Verlauf der im Artikel V Absatz 2 sowie 1767 festgelegten Teilungslinie zwischen Böhmen und der Oberpfalz. Sie ist als rotes Grenzband eingetragen, das von Westen kommend, eine dreieckige, zwischen Österreich und Bayern strittig gewesene Fläche entlang der Grenzpunkte A bis D in zwei gleiche Teile teilt. Dann schwenkt sie nach Süden und schlingelt sich entlang des Röhlingbachs bis an den Pfrentschweiher (Punkt K), einem heute nicht mehr existierenden Stausee¹⁰⁰. In diesem Gewässer scheinen keine Grenzmarkierungen auf. In einer barocken Kartusche ist eine ausführliche Grenzbeschreibung enthalten, die neben der Hoheitsgrenze auch private Nutzungsgrenzen der anrainenden Gemeinden behandelt. Sonstige Hoheitsanspruchslinien sind auf der Karte nicht enthalten.

Quasi die Vergrößerung (und Verschönerung) eines Details der soeben beschriebenen Karte ist die Manuskriptkarte *„Beschreibung über den zwischen der Cron Böhme, dann dem Hertzogthum der Oberen Pfaltz strittig gewesten nunmehr verglichenen, und abgetheilten Gränitz=District*

⁹⁸ Emma Mages, Waldmünchen. Die Pflögämter Waldmünchen und Rötz (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Heft 56, München 1991), S. 67 f., vgl. Skizze Bayerisch-böhmischer Grenzkonflikt 1707 – 1766, ebenda, S. 69

⁹⁹ ÖStA/HHStA KS U II / 6 / 9

¹⁰⁰ Vgl. Kompaß Spezial-Wanderkarte 1 : 50 000 Bl. 193 Mittlerer Pfälzer Wald (Starnberg o. J.)

*bey dem Mauß=Bachl, und Rehlingbach*¹⁰¹ Die darunter befindliche prunkvolle Kartusche enthält eine Grenzbeschreibung der im Juni 1766 neu festgelegten Hoheitslinie und eine Zeichenerklärung. Es handelt sich hierbei genau genommen um die rechtliche Fixierung einer durch Österreich 1707 einseitig vorgenommenen Grenzverlegung, die durch Bayern nunmehr bestätigt worden ist. Im Artikel V, Absatz 1 der Vereinbarung von 1764 heißt es, „*dass es bey der (...) vorgenommenen Theilung des bey dem Mausbächlein und Petlar-Furth strittig gewessen kleinen Districts sein Bewenden haben, und die Abtheilung zur Helfte hiemit bestätigt, sohin die Gränzen der Orten in dem Stande, wie sich dieselben dermalen befunden, verbleiben sollen.*“ Dieses bereinigte Streitobjekt, in der Form einem Dreieck ähnelnd, zeigt diese Karte als zweigeteiltes Areal, dessen nördlicher Sektor, der Österreich anheimfällt („*Böhmischer Theil*“), mit grüner Flächenfärbung und gegenüber dem böhmischen Hinterland mit einer durchgezogenen, gelb kolorierten Linie abgegrenzt ist. Der kurbayerische Anteil ist grau angelegt und von der übrigen Oberpfalz durch braunes Grenzkolorit geschieden. Die neue Staatsgrenze ist – wie in den unveränderten westlich und östlich anschließenden Bereichen – eine durchgezogene Linie mit dickem rotem Farbstrich, die mit vier Grenzsteine symbolisierenden Zeichen (schwarz umrandete rote Kreise mit aufgesetztem Kreuz) versehen, die fortlaufende, mit der Grenzbeschreibung übereinstimmende Nummern tragen. Die unveränderten Staatsgebiete sind einheitlich in brauner Flächenfarbe gehalten.

Die „*Granitz Lauff Mappa Zwieschen König Reich Böhheim, und Herzochthum Oberen Pfaltz. Welche, eine Hochlöbliche Kays: König:, und Chur-Fürst: Commission Anno 1771 begangen, und zwieschen denen Anno 1766 gesetzten Haupt=Reinsteinen, eine ordentliche Lauff Gränitz gemacht, und mit Lauff Reinsteinen, Laagersteinen, dann mit aufworffenen= Schurffen, ausmarcket*“¹⁰² zeigt den strittigen Grenzbereich ohne Eintragung von Anspruchslinien und die politischen Gebietszugehörigkeiten in unterschiedlichen Flächenfarben (Böhmen rot, Oberpfalz grün, Niederbayern und Neunburg gelb). Sie stellt den neuen Grenzverlauf von 1764 gemäß Artikel IV, Absatz 1 des Prager Traktats, demzufolge „*der durch den Alten Pfälzischen und Böhmischen Gang eingeschlossene District (...) ebenmässig in zwey gleiche Theile (...) abgetheilet*“ werden sollte, auf einer Länge von etwa 10 km zwischen dem Grenzpunkt der oberpfälzischen Pflegämter Neunburg und Waldmünchen einerseits und dem Königreich Böhmen

¹⁰¹ ÖStA/KA/KS B IX c 198-5

¹⁰² ÖStA/HHStA KS U III / 1

andererseits (Hauptgrenzstein Nr. 1) und dem Dreieckmark zwischen Böhmen, Bayern und der Oberpfalz (Nr. 19) dar¹⁰³. Die Staatsgrenze zwischen Bayern und Österreich ist ein grün-rotes Farbband. Auffällig ist Differenzierung der darauf positionierten verschiedenen Grenzsymbole, die nach der „*Erklärung Deren Gränitz Zeichen*“ in vier Kategorien unterteilt werden: „*Haupt-Reinstein*“ (rotes Steinsymbol, größte Steinform mit den beiden Landeswappen), „*Lauffer-Stein*“ (weiß-braunes Symbol, mittlere Größe mit zwei Kreuzen), „*Laagerstein*“ (blauer Kreis, kleinste Form mit einem Kreuz) und „*aufgeworfener Schurff*“ (braunes Rechteck für Grenzhügel). Mit Blick auf die Angaben zur Neuvermarkung im Kartentitel ist noch nachzutragen, dass im Prager Konferenzprotokoll der zwischenstaatlichen Grenzkommission im Jahre 1766 die Festlegung der Hauptsteine erfolgte¹⁰⁴, fünf Jahre später die Grenze durch die drei anderen Vermarktungstypen durch ein Grenzberichtigungsprotokoll vervollständigt wurde, dessen kartographische Ergänzung diese Karte bildet. Demgemäß trägt sie neben der Unterschrift des verantwortlichen Vermessungsingenieurs die Siegel und Unterschriften der beiderseitigen Delegationsleiter der österreichisch-bayerischen Grenzkommission. Unterhalb des Titels der Handzeichnung befindet sich die Abbildung des letzten Steines des Grenzabschnitts („*Abris, Von Steinfelsen N: 19 Hauptmarkstein*“). Sie zeigt die in den Felsen eingehauenen Hoheitszeichen Böhmens, Bayerns und der Oberpfalz mit den Initialen der Territorien und der Jahreszahl 1766¹⁰⁵.

Durch den so genannten „Haupt-Exekutions-Rezeß“ zwischen Österreich und Bayern vom 7./24. Jänner 1777 wurden der Prager Vertrag sowie alle seine Folgevereinbarungen nochmals in einem Vertragswerk zusammengefasst und ratifiziert¹⁰⁶.

¹⁰³ Vgl. Kompaß Wanderkarte 1 : 50 000 Bl. 194 Südlicher Oberpfälzer Wald mit Oberem Bayerischen Wald (Starnberg o. J.)

¹⁰⁴ Mages, S. 68

¹⁰⁵ Vgl. eine ähnliche Darstellung dieses Grenzsteins bei Magges, Abbildung 16

¹⁰⁶ Bittner, II, S. 21, n. 1223

Der Vertrag von Wien

Grenz- und Hoheitsstreitigkeiten zwischen den österreichischen Landesfürsten und den Fürstbischöfen von Passau reichen bis ins Hochmittelalter zurück. Neben verschiedenen gegenseitigen Ansprüchen war es vor allem die besonders ungünstige Grenzgestaltung nördlich der Donau, die für fortlaufende Zerwürfnisse sorgte. Seit dem Verkauf der passauischen Herrschaft Jandelsbrunn im Jahre 1487 an Kaiser Friedrich III. ragte zwischen dem Dreisesselberg (1332 m), dem Dreiländergrenzpunkt zwischen Böhmen, Oberösterreich und Passau, und dem Jochenstein in der Donau das österreichische Gebiet weit in das hochstiftische Territorium hinein, sodass der östlich davon gelegene passauische Gebietszipfel von Wegscheid nur mehr eine ca. 1 km breite Verbindung zum geschlossenen Hauptgebiet des Hochstifts aufwies. Diese unhaltbare Situation bewog Landesfürstin Maria Theresia und Fürstbischof Leopold Ernst von Passau, in Verhandlungen über eine territoriale Bereinigung einzutreten, die am 25. Oktober 1765 in die Unterzeichnung eines Staatsvertrages¹⁰⁷ mündeten. Im Wege einer Gebietspurifikation sollten klare Grenzverläufe, vor allem nördlich der Donau, geschaffen werden.

In weiterer Folge wurden von einer gemeinsamen Kommission die vereinbarten Grenzlinien zwischen dem 17. und 19. November 1765 vermarktet und in einer Grenzbeschreibung am 21. November protokolliert. Zwei dazugehörige Karten vom 18. Dezember 1765 und 3. März 1766 ergänzten die Aktivitäten¹⁰⁸. Grundsätzlich sollten laut Vertragsartikel 3 „*von beiderseitigen Ingenieuren zuverlässig verfasste neue Mappen aufgenommen, auch davon wenigstens Sechs Exemplarien gefertigt*“ werden.

Eine Ausfertigung dieser von der gemeinsamen österreichisch-passauischen Grenzkommision hergestellten Karten ist die „*Graenzkarte von OESTERREICH und PASSAU 1765*“¹⁰⁹. Direkt unterhalb des Titels befindet sich die Zeichenerklärung. Sie besteht aus drei untereinander

¹⁰⁷ Neumann, I, S. 91 ff. (passauisches Ratifikationsinstrument)

¹⁰⁸ Hans Plößl, Dokumentation über die deutsch-österreichische Staatsgrenze (München 1977), S. 15

¹⁰⁹ ÖNB/KS FKB C 34 a 4

angeordneten punktiert-strichlierten Grenzlinien mit jeweils darüber angelegten Farbstreifen. Daneben werden die Grenzkolorite erläutert: *„Die grüne Farb bedeutet die Oesterreichische Graenze Roth, Bistum Passau Gelb, Königreich Böhmeim und Blaue Farb Chur: Bayer: Graenze“*. Zur Flächenfärbung wird darunter angeführt: *„Derjenige Bezirk, so Lichtgelb überzogen, begreiffet den Terrain, so von Seithen Oesterreich quo adjus Suprematus an das Hochstift Passau überlassen worden.“*¹¹⁰ *All jene Districte aber so Lichtroth bemerket sind, zeigen an, was dargegen an Osterreich von dem Hochstift Passau auf gleiche art abgetretten worden.“*

Das österreichische Abtretungsgebiet im Norden ist in gelber, das entsprechende passauische im Südosten in roter Flächenfarbe wiedergegeben. Die einzelnen neu gesetzten Grenzsteine, die mit fortlaufenden Nummern versehen sind, sind eingetragen. Die vereinbarte Grenze zieht sich als rot-grünes Grenzband vom Plöckenstein bis zur Einmündung des Dandlbach in die Donau, läuft von dort nach Westen bis auf die Höhe des Jochenstein, überquert zwar laut Vertrag die Donau in nord-südlicher Richtung, jedoch vermerkt die Karte im Strom selbst keinerlei Grenzdarstellung. Der darin befindliche Felsen des Jochenstein ist als Hügel mit darauf befindlichem Gebäude dargestellt, eine Grenzmarkierung ist aber unterblieben, obwohl er als Anhaltspunkt im Vertrag ausdrückliche Erwähnung findet.

Am Südufer der Donau beginnt die Grenzdarstellung auf gleiche Weise wieder, nun aber zusätzlich zum Grenzkolorit mit strich-punktierter Linie. Sie trifft am neuen Dreiländergrenzpunkt auf das bayerische Innviertel. Von dort läuft sie die kurze Strecke der neuen bayerisch-österreichischen Landesgrenze entlang als blau-grüne Grenzlinie bis zum alten Dreieckmark vor 1765 (als *„Jungfernstein“* im Vertrag, als *„Jungfraustein“* auf der Karte bezeichnet). An dieser Stelle kommt von Osten die strich-punktierte, nicht kolorierte ehemalige österreichisch-passauische Grenze hinzu. An dieser Linie endet auch das rote Flächenkolorit.

¹¹⁰ Die österreichischen Abtretungsgebiete werden schon im Artikel 1 des Vertrages als *„jene in der von den Beyderseitigen Ingenieurs vorher aufgenommenen von der hierbemeidt angeordnet gewesenen löblichen K. K. Local-Commission eingesendeten Mappa mit lichtgelber Farbe überzohene Antheile“* bezeichnet. Die Karte dürfte bereits kurz nach dem gemeinsamen Lokalaugenschein im August 1765 zur weiteren Verwendung der Unterhändler entstanden sein. Die Farbgebung der passauischerseits zu überlassenden Gebietsteile wird in der Konvention nicht erwähnt.

Die jeweiligen Erwerbungen sind mit Grenz- und Flächenfärbung versehen, erstere fehlt jedoch an den Stellen, wo die alten oder die neu fixierten Grenzen mit Fluss- und Bachläufen zusammenfallen. An weiteren Besonderheiten sind erwähnenswert: Die Grenze zwischen alt- und neuösterreichischem Gebiet bilden Wasserflächen, daher ist keine Grenzsignatur notwendig. Die Linie zwischen alt- und neupassauischem Territorium ist an Stellen, wo keine nasse Grenze vorhanden ist, als Strichlinie eingetragen.

Durch diesen Gebietsaustausch hatte Passau nach fast 280 Jahren ein beinahe geschlossenes Staatsgebiet erreicht. Die Länge der oberösterreichisch-passauischen Landesgrenze zwischen Böhmerwaldkamm und Donautal konnte von etwa 110 km auf 47 km verkürzt werden. Der neue Dreiländergrenzpunkt befindet sich seitdem drei Kilometer östlich auf dem Plöckenstein (1379 m).¹¹¹ Zwei weitere Staatsverträge zwischen Österreich und Passau bezüglich der Nord- bzw. Südgrenzen des Hochstifts vom 27. August 1766¹¹² und 27. Juni 1782¹¹³ beendeten die zwischenstaatliche Flurbereinigung in diesem Raum.

Der Vertrag von Bockenheim

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war die französische Außenpolitik bemüht, die langwierigen Grenzstreitigkeiten an seinen östlichen Grenzen mit verschiedenen Ständen des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation – auch in seiner Rolle als Rechtsnachfolger des 1766 inkorporierten Herzogtums Lothringen –, einer endgültigen Klärung zuzuführen.

¹¹¹ Zur Gerichtseinteilung Passaus nach der Gebietsbereinigung vgl. die Karte Passau. Hochstift Passau, die kurbayerischen Landgerichte Bärnstein, Dießenstein und Hals, die Grafschaften Neuburg und Ortenburg in: Franziska Jungmann-Stadler, Grafenau. Die Gerichte Bärnstein, Dießenstein und Hals (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Heft 45, München 1992); Historischer Atlas der österreichischen Alpenländer, Landgerichtskarte, 1. Lieferung, Blatt 1 a Passau und 1 b Freistadt, Nebenkarte: Die Ausgestaltung des Landes Österreich ob der Enns (Wien 1906)

¹¹² ÖStA/HHStA AUR 1766. VIII. 27. (enthält nur das Exekutionsprotokoll zum Vertrag)

¹¹³ Neumann, I, S. 285 ff.

Nach einem ersten Staatsvertrag mit der Reichsgrafschaft Salm-Salm im Jahre 1751 kamen in rascher Abfolge bis zum Ausbruch der Französischen Revolution gleichartige Vereinbarungen mit dem Hochstift Speyer 1756, mit Nassau-Saarbrücken 1766 und 1768, mit Kurpfalz 1766, mit dem Hochstift Lüttich 1767, 1772, 1773, 1776 und 1778, mit Österreich 1769 und 1779, mit Kurtrier 1773 und 1778, mit Nassau-Weilburg 1776, mit dem Hochstift Basel 1780, mit Leyen 1781, mit Pfalz-Zweibrücken 1783 und 1787, sowie mit Württemberg 1786 zum Abschluss.

Greifen wir als Beispiel den Vertrag zwischen dem Königreich Frankreich und dem Herzogtum Nassau-Saarbrücken vom 15. Februar 1766¹¹⁴ heraus. Grundsätzlich ist festzustellen, dass Nassau-Saarbrücken Grenzgebiete zur Begradigung an Frankreich überlässt, währenddessen Frankreich fast alle Exklaven im Herzogtum aufgibt.¹¹⁵

Die Vertragsbestimmungen werden besonders verdeutlicht in der *„CARTE über die Nassau Saarbrückische Grentze gegen Franckreich und Lothringen. Wobey die Nassauische Grentze gelb, die Königliche aber grün angedeutet ist, so dann die Orte, so an das Fürstliche Hauss Nassau von Franckreich und Lothringen abgetretten werden wollen, gantz grün, dieienigen aber so Nassau dargegen über lassen will, gantz gelb illuminirt sind“*¹¹⁶. In diesem Kartentitel finden sich bereits eine Fülle wichtiger Informationen. Die Differenzierung zwischen den Völkerrechtssubjekten Frankreich und Lothringen ist korrekt, da Letzteres erst nach dem Ableben des regierenden Herzogs und vormaligen Königs von Polen, Stanislaus Leszczyński acht Tage nach Vertragsabschluss von den französischen Behörden am 24. Februar 1766 durch königliches Patent und das Anbringen der königlichen Adler staatsrechtlich in Besitz genommen wurde.¹¹⁷ Im Titel ist außerdem das jeweilige Grenz- und Flächenkolorit der beteiligten Staaten angegeben, wobei ihre Abtretungsflächen – sowohl Exklaven als auch Grenzgebiete – Flächenkolorit

¹¹⁴ ÖStA/HHStA MEA RTA 601

¹¹⁵ Johann Rebholz, Lothringen und Frankreich im Saarraum. Deutsch-französische Grenzverhandlungen 1735 – 1766 (Schriften des Wissenschaftlichen Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt Neue Folge 19, Frankfurt/M. 1938), S. 111

¹¹⁶ ÖStA/HHStA MEA RTA 601

¹¹⁷ Klaus Geiben, Verfassung und Verwaltung des Herzogtums Lothringen unter seinem letzten Herzog und einstigen König von Polen Stanislaus Leszczyński (Rechtswiss. Dissertation, Saarbrücken 1989), S. 246

besitzen und die unveränderten Grenzen des jeweiligen Staates nur ein Farbband haben. Die Austauschflächen tragen zusätzlich die Bezeichnung des ehemaligen Trägers der Landeshoheit („*Französisch*“, „*Lothringisch*“ oder „*Nassauisch*“) Aufgehobene Kondominate sind in gleicher Weise berücksichtigt („*Französisch-nassauisch*“). Frankreich hat vier Exklaven und drei Grenzterritorien abgegeben, während Nassau-Saarbrücken auf einen Gebietsausschluss und einen Gebietsvorsprung verzichtete. Die Frage, ob die vorliegende Karte einem dem Vertrag beiliegendem Exemplar, das während der Vertragsverhandlungen für den Gebrauch der Unterhändler angefertigt worden war, nachempfunden wurde oder ob sie speziell für die Vorlage an Kaiser und Reich gestaltet ist, kann in diesem Fall einfach beantwortet werden, denn dem betreffenden Reichstagsakt liegt neben dem hier besprochenen Stich die ihm offensichtlich als Vorlage dienende größere Handzeichnung bei, die wahrscheinlich vom Saarbrückener Hof mit den anderen Vertragsunterlagen den Reichsgremien für das Ratifikationsverfahren übermittelt wurde. Im Artikel 33 des Vertrages selbst ist lediglich davon die Rede, „*über diese Verrichtungen topographische Grenz-Charten und Gränz-Beschreibungen mit denen behörigen Formalitäten verfertigen zu lassen*“, es wird also auf künftige Karten Bezug genommen, die anlässlich der noch ausstehenden Vermessung und Vermarkung der neuen Grenzen im Gelände angefertigt werden sollten. Den Vertrag ratifizierte Frankreich schon am 11. März 1766, die Reichstagskollegien und der Kaiser stimmten ihm am 29. Jänner bzw. 15. Februar 1768 zu.¹¹⁸

Der Vertrag zwischen Oettingen-Spielberg und der Reichsritterschaft

Der heutige bayerisch-baden-württembergische Grenzraum zwischen der Frankenhöhe und der Schwäbischen Alb war im 18. Jahrhundert durch eine vielfältige Kleinstaatenlandschaft gekennzeichnet. Einer der bedeutendsten Reichsstände in diesem Raum war das Fürstentum Oettingen-Spielberg. Zwischen diesem und der Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach eingelagert existierte als einziges größeres reichsritterschaftliches Territorium die dem Ritterkanton am Kocher zugehörige Herrschaft Hochaltingen der Freiherren von Welden. Diese

¹¹⁸ Rebholz, S. 114, 116

verkauften im Jahre 1766 das Gebiet mit 225 Untertanen und den Landeshoheitsrechten an Graf (seit 1765 Fürst) Anton Ernst von Oettingen-Spielberg (1737 – 1768); allerdings verblieb die Steuerhoheit über Hochaltingen der Reichsritterschaft¹¹⁹. Diese Erwerbung dürfte den Anlass gegeben haben zur Entstehung der anonymen „*CHARTE des FÜRSTENTHUMS OETTINGEN mit denen acquirirten Herr Schafften Mönchsroth und Hochaltingen*“¹²⁰. Auffallend hierbei ist der Umstand, dass nicht die einzelnen oettingischen Grafschaften, sondern nur das Territorium des Gesamthauses Oettingen dargestellt ist. Mit Bezug auf die Zeichenerklärung (im unteren Kartenbereich) wird dieses Gebiet mittels Farbbalken in zwei Bereiche unterteilt, einerseits ein größerer, mit gelbem Grenz- und Flächenkolorit angelegter („*Graenze des Fürstenthums vor der Acquisition von Mönchsroth und Hochaltingen*“) und ein kleinerer braun eingefärbter („*Graenze der Acquirirten Herrschaften Mönchsroth und Hochaltingen*“), der gegenüber dem Ansbachischen zusätzlich mit gelber Begrenzung versehen ist. Diese kartographische Statusunterscheidung für die Zeit vor und nach 1766 wird durch eine „*Weitere Erlaeuterung*“ im oberen Teil näher ausgeführt. Das mit dem Großbuchstaben C in roter Farbe gekennzeichnete Gebiet „*Ist die Herrschafft Hochaltingen, welche nicht zu dem Fürstenthum Oettingen*¹²¹, *sondern denen Erben, des Fürsten Herrn Bruders des Hochseel: Graf Anton Ernst zu Oettingen=Schwendi pp*¹²² *zugehöret*“. Somit lässt sich der Entstehungszeitraum der Karte nach 1768 ansetzen. Buchstabe A bezieht sich auf die im Titel erwähnte Herrschaft Mönchsroth, die 1740 von Oettingen-Wallerstein an Oettingen-Spielberg zediert wurde, das seinerseits diese – ohne Landeshoheit veräußerte – Herrschaft erst 1749 zurückkaufen konnte (laut Karte um 230 000 fl.)¹²³. Die in gleicher Angelegenheit erworbenen Herrschaften Aufkirchen und Oettingen finden auch Berücksichtigung („*von diesem Fürsten durch den Interims=Vergleich an*

¹¹⁹ Dieter Kudorfer, Die Grafschaft Oettingen. Territorialer Bestand und innerer Aufbau (um 1140 bis 1806) (Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben, Reihe II, Heft 3, München 1985), S. 85, 236; vgl. Beilage 7: Die Grafschaft Oettingen um 1790 (Dorf- und Gemeindeherrschaft); Köbler, S. 260, 277 setzt den Übergang an Oettingen-Spielberg mit dem Jahr 1764 an

¹²⁰ ÖStA/HHStA StA KRS 390 (1765 – 1775), fol. 407. Für den Hinweis auf diese Karte bin ich Frau Dr. Elisabeth Springer zu Dank verpflichtet

¹²¹ d. h. der 1731 im Mannesstamm erloschenen Linie Oettingen-Oettingen

¹²² d. h. seinem Nachfolger Fürst Johann Aloys II. (1768 – 1797)

¹²³ Kudorfer, Oettingen, S. 71 f., 142

das Fürstliche Haus gebracht worden“). Die an dieser Stelle gegebenen Hinweise auf andere einzelne Hoheitsrechte Oettingens und ihre kartographische Darstellung sind hier nicht weiter von Belang.

Der Vertrag von Versailles I

Einen grundlegenden Abschluss jahrhundertalter gebietlicher Differenzen markiert der Grenzvertrag zwischen Österreich und Frankreich vom 16. Mai 1769¹²⁴. Eine Fülle von Regelungen zwischen beiden Monarchien wurde im Wege des Gebietsaustausches, der Grenzberichtigung, der Aufhebung von Exklaven und des Verzichts auf strittige Gebietsansprüche getroffen. Anlässlich dieser Gebietsbereinigung bzw. offensichtlich als kartographische Quintessenz der entsprechenden Verhandlungen wurde die „*CARTE POUR SERVIR A LA NEGOTIATION D'UN TRAITE DE LIMITES ENTRE LA FRANCE ET LES PAYS-BAS*“¹²⁵ angefertigt. Sie bringt eine übersichtliche Darstellung aller Grenzveränderungen zwischen Flandern/Artois und Luxemburg/Lothringen, also in einem Bereich von ca. 300 km Länge. Die gemeinsamen Grenzen sind durchgezogene schwarze Linien, die Staatsflächen sind in sehr satten Farbtönen (Österreich grün, Frankreich rot) wiedergegeben. Die Zeichenerklärung bringt eine Zusammenstellung aller auf der Karte vorkommenden Territorialfarben mit dazugehöriger Farbleiste und Staatsname. Außer den genannten Vertragspartnern werden noch das Hochstift Lüttich, das seit 1693 unter französischem Protektorat stehende Herzogtum Bouillon sowie die Kategorien „Neutrale Zonen“ und „Strittige Gebiete“ angeführt. Die Darstellung zeigt die unglaubliche Verschlungenheit der zu bereinigenden Territorialverhältnisse. Bei den in der Karte angedeuteten Grenzpurifikationen muss unterschieden werden zwischen der Abtretung von Randgebieten und der Aufhebung von Exklaven. Die Randgebietssession ist auf der Karte so umgesetzt, dass die frühere Grenze ein dünnes Grenzkolorit des abtretenden Staates besitzt und der zwischen dieser alten und der neu festgelegten Staatsgrenze

¹²⁴ Neumann, I, S. 106 ff.

¹²⁵ ÖStA/KA/KS B V c 50-1/a

die Flächenfarbe des neuen Hoheitsträgers auf das zedierte Territorium aufgetragen ist. In diesem vorkommende Siedlungssignaturen sind in der Farbe des Erwerberstaates eingetragen.. Für die Bereinigung von Gebietsinseln werden außer der Färbung der Grenzen, die hier aus verständlichen Gründen wegfällt, die gleichen Gestaltungselemente verwendet. Als Ergebnis der Verhandlungen und intensivem Studium der Karte ergibt sich, daß Österreich drei Grenzgebiete und 46 Exklaven an Frankreich abtrat, wofür es von diesem acht Randterritorien und 12 Exklaven erhielt. Von den umstrittenen Gebieten („*cequi est contentieux*“) bekamen die Österreichischen Niederlande vier Gebietsausschlüsse, Frankreich deren sogar sieben. Aus neutralem Gebietsbestand erhielt Maria Theresia drei isolierte Areale, der französische König musste sich mit einer Fläche begnügen. Es muss festgestellt werden, dass es sich hierbei um die umfassendste, auf gegenseitigen Ausgleich bedachte vertragliche Regelung territorialer Probleme zwischen diesen beiden Großmächten handelt.

Eine vier Blätter umfassende Karte zur Grenzveränderung zwischen den Österreichischen Niederlanden und Frankreich ohne Titelbezeichnung¹²⁶ liegt von Guillaume De-la-Haye vor. Blatt 1 umreißt die regionale Situation östlich von Lille, einem Bereich, der besonders stark von österreichischen Gebietseinsprengeln durchsetzt war.. Die unveränderte und neue Staatsgrenze ist strichliert-punktiert ohne Färbung mit dem Zusatz „*Nouv.^{le} Limite relative à la Convention du 16 May 1769.*“ Die alte Staatsgrenze und die aufgehobenen Exklaven sind mit punktierter Linie dargestellt. Auf Blatt 3 wird eine Erklärung gegeben: „*N.^a On à marqué l'ancienne Limite de la France, et ses Enclaves, depuis Menin jusqu'au Ruisseau de Vieres, pour faire voir la difference de la nouvelle limite a l'ancienne.*“

Ein Schlusspunkt unter die österreichisch-französischen Grenzfragen wurde mit einem weiteren Grenzvertrag vom 18. November 1779¹²⁷ gesetzt, der die noch offenen Fragen einer abschließenden Klärung zuführte. Diesbezügliches zeitgenössisches Kartenmaterial konnte in den benutzten Sammlungen nicht eruiert werden.

¹²⁶ ÖStA/KA/KS B VIII a 175 (1.Ex.)

¹²⁷ Neumann, I, S. 259 ff.

Der Vertrag von Versailles II

Sehr verwickelte Territorialverhältnisse bestanden in der Frühen Neuzeit zwischen Frankreich und dem Hochstift Lüttich. Sie wurden hauptsächlich behoben durch den Staatsvertrag vom 24. Mai 1772¹²⁸. Die „*CARTE d'un Partie DE L'ENTRE SAMBRE ET MEUSE Pour l'Intelligence des Echanges à faire entre la France e l'Etat de Liege 1772*“¹²⁹ veranschaulicht die komplizierte Ausgangslage. Innerhalb des lüttichischen Hauptgebietes befanden sich vier französische Exklaven in zentraler Lage. Zusätzlich verhinderte ein nach Norden vorspringender französischer Gebietsteil, der an die Österreichischen Niederlande angrenzte, die Verbindung Lüttichs zu seinem westlichen Außenposten. An der Maas blockierte ein Gebietsblock des Hochstifts den Zugang zum exklavierten französischen Givet. Durch den erwähnten Vertrag wurde eine Lösung gefunden, die darin bestand, dass Frankreich zwei seiner (weniger wichtigen) Exklaven und ein Grenzgebiet abgab, während Lüttich den Franzosen das Gebiet zwischen Dinant und Givet zugestand. Die französischen Exklaven Philippeville und Marienbourg blieben jedoch als störende Fremdkörper bestehen, was durch die um sie führenden Umgehungsstraßen des Hochstifts zur Geltung kommt. Diese weiter bestehenden Einsprengsel sind wie das geschlossene französische Staatsgebiet mit rotem Grenzband erfasst, während die Zessionsgebiete nur mehr mit Strichlinie gekennzeichnet sind, auf die sich das gelbe Flächenkolorit des Hochstifts erstreckt. Das einzige französische Territorium mit Flächenfärbung ist die vom Restgebiet noch durch Strichlierung unterschiedene lüttichische Kompensationsfläche. Die geschilderten gegenseitigen Abtretungen sind auch in einer Randbemerkung erwähnt. Zu ergänzen wäre noch, dass sämtliche neue oder unveränderte Staatsgrenzen strichliert sind.

¹²⁸ ÖStA/HHStA MEA RTA 612

¹²⁹ Ebd.

Der Vertrag von St. Petersburg I

Die allmähliche Zerstückelung des polnischen Staates, eines der vielen kuriosen, aber das einzige in die Realität umgesetzte Projekt der europäischen Kabinettpolitik des 18. Jahrhunderts, das mit den Verträgen vom 5. August 1772¹³⁰ zwischen Österreich, Preußen und Russland besiegelt wurde, brachte eine Fülle kartographischer Erzeugnisse hervor. Ein frühes Beispiel ist das Übersichtsblatt „*Tabula POLONIAE et LITUANIAE Geographica minor*“ zu einer 25blättrigen Karte des Königreichs Polen.¹³¹ Sie zeigt die polnischen Gebietsabtretungen an die Nachbarstaaten Österreich, Preußen und Russland. Die an Österreich fallenden Gebiete sind in gelbem Flächenkolorit gehalten, die preußischen und die russischen Erwerbungen in grüner bzw. roter Färbung. Keines dieser Gebiete ist durch Einschreibungen näher gekennzeichnet. Eine Abgrenzung zwischen den Zessions- und den altpolnischen Gebieten ist nur an den Stellen gegeben, wo die farblich hervorgehobenen Abtretungsflächen mit den gestochenen innerpolnischen Territorialgrenzen zusammenfallen. Das könnte ein Hinweis darauf sein, dass der Autor der Karte noch keine genauen Kenntnisse über das Ausmaß der Abtretungen hatte.

Eine weitere Besonderheit ist die Darstellung des seit 1769 unter österreichischer Verwaltung stehenden Komitats Zips, das seit 1412 an Polen verpfändet gewesen war. Es wird in der Karte durch das rote Grenzkolorit noch als zu Polen gehörig ausgewiesen, es fehlt auch die gelbe Färbung für die österreichischen Erwerbungen. Beim preußischen Akquisitionsgebiet ist auffallend, dass zwar korrekt die Freie Stadt Danzig davon ausgenommen erscheint, die Freie Stadt Thorn ohne besondere Kennzeichnung nach Preußen einverleibt ist. Andererseits sind zwei nicht mehr existierende polnische Exklaven in Preußisch-Pommern (Bütow, Draheim und Lauenburg) mit rotem Grenzkolorit eingetragen, die in Wirklichkeit seit 1657 brandenburgische Grenzgebiete außerhalb des Heiligen Römischen Reiches darstellten und niemals Gebietsinseln waren. Zusätzlich wird durch eine Eintragung entlang einer strichlierten Grenzlinie anschließend

¹³⁰ Neumann, I, S. 133 ff.; 136 ff.

¹³¹ Der Titel des gesamten Kartenwerkes lautet: *Regnii Poloniae Magni ducatus Lituaniae Nova Mappa Geographica*. ÖNB/KS FKB D 1-26

an den südöstlichen Teil des polnischen Staatsgebietes bis zum unteren Dnjepr auf die Neufestlegung der Staatsgrenze zwischen Russland und der Türkei hingewiesen („*Novi limites ab anno 1740*“).

Die Karte „*LA POLOGNE DEMEMBRÉE. CARTE GÉNÉRALE (...)*“¹³² bringt eine interessante Legende: Neben den Staatsnamen wird bei den Erwerberstaaten jeweils eine Aufgliederung in Farbleisten für das alte Staatsgebiet und die Erwerbungen vorgenommen. Die Darstellung zeichnet sich durch genaue Grenzdarstellung aus, die von Polen erworbenen Anteile sind grenz- und flächenkoloriert, wogegen die alten Erwerberstaatsflächen nur Grenzkolorit tragen.

Auf die neue preußisch-polnische Grenze fokussiert die handgezeichnete Karte „*ABBILDUNG des zwar in der Partage Convention und Cession von Pohlen zusammt der Stadt selbst, ausgenommenen, aber doch noch zur Zeit, unter Königlich Preussischer Hoheit gehaltenen Gebietes von THORN nebst VORSTELLUNG der anderwärtigen, einseitig zur Zeit, zu verschiedenen malen immer weiter ausgedehnten neuen Graenzen, in selbiger Nachbarschaft, in Pohlen selbst.*“¹³³ die die zwischen 1772 und 1776 erworbenen Gebiete dargestellt. Die preußischen Grenzen sind sämtlich in blau, Polen gelb koloriert. Neugewonnene Gebiete sind gesondert ausgewiesen („*Marck Brandenburg, Pommerellen nebst denen neuen Stücken von West Preus*“). Der Hauptgrenze nach der Konvention von 1772 in Richtung Süden vorgelagert sind zwei blaue Grenzlinien, die die weiteren Erwerbungen bis 1776 westlich der Weichsel dokumentieren. Die Darstellung enthält außerdem das anlässlich der ersten Teilung Polens preußisch besetzte, aber erst 1793 inkorporierte Gebiet der Stadt Thorn¹³⁴. Es zerfällt in drei flächig kolorierte Gebiete, und zwar in zwei kleine Gebiete mit grünem Kolorit und ein größeres Territorium, das wiederum in drei Sektionen zerfällt, und zwar in „*Eigenthümliches Gebiet der Stadt Thorn*“ (grün) und „*Weichbild der Stadt Thorn*“ (rot).

Dem Grenzvertrag – der zugleich auch ein Zessionsvertrag ist – vom 9. Februar 1776 zwischen Österreich und dem Königreich Polen¹³⁵ liegt als Anlage die „*CARTE des Limites entre*

¹³² ÖNB/KS Alb. Port. 229-5

¹³³ ÖStA/KA/KS B IV c 102

¹³⁴ Handbuch der historischen Stätten: Ost- und Westpreußen, hg. von Erich Weise (Kröners Taschenausgabe 317, ²1981), S. 225

¹³⁵ Neumann, I, S. 193 ff.

*la Gallicie et la Pologne selon la Convention faite à Varsovie le 9:^{me} Fevrier 1776. entre Sa Majesté l'Imperatrice Reine Apostolique et Sa Majesté le Roi et la Republique de Pologne*¹³⁶ bei. Die neue, nunmehr endgültig fixierte Staatsgrenze ist als Doppelfarbband (Österreich rot/Polen gelb) mit durchgezogener Grenzlinie eingetragen. Zusätzlich sind die polnischen Palatinatsgrenzen berücksichtigt. In den Palatinaten Lublin, Chelm, Wolhynien und Podolien ist teilweise eine der Staatsgrenze vorgelagerte gelbe Linie eingetragen. Sie kennzeichnet das ursprünglich von Österreich zur Inkorporierung bestimmte polnische Gebiet, auf das nunmehr Verzicht geleistet wird. Das wird bewiesen durch die Übersicht (Vertragsanlage 5, „*Note Contenant les Cessions faites à la Pologne en conformité de la Convention de Varsovie en date du 9 Fevrier 1776 pour servir d'explication à la Carte des limites relative au dit Acte*“), die penibel zwischen den bei Österreich verbleibenden und den an Polen zurückzustellenden Ortschaften unterscheidet. Außerdem ist die Karte von den Vertragsunterhändlern unterzeichnet und gesiegelt.

Den österreichisch-polnischen Verhältnissen unmittelbar nach dem vorgenannten Grenzvertrag ist die „*GROSSE SPECIAL GRÄNTZ CARTE Zwischen denen Koenigreichen Gallicien und Lodomerien dan Pohlen nach der den neunten Febr: 1776 in Warschau zwischen Sr: Kay: Koenig: Apostolischen May: und Sr: May dem Koenig und der Republique Pohlen geschlossenen Convention*“¹³⁷ gewidmet. Sie zeigt auf 66 Blättern den exakten Verlauf der neuen Staatsgrenze zwischen dem Dreiländereck an der Weichsel mit Preußisch-Schlesien und Polen und dem Triplex confinium am Dnjestr mit der Bukowina und der Moldau mit zweifärbigem Grenzband mit allen topographischen Einzelheiten. In die Titeltartusche wurden auch die Namen der mit der Grenzvermessung von österreichischer Seite betrauten Ingenieure, allen voran Johann Tobias Freiherr Seeger von Dürrenberg, aufgenommen.

¹³⁶ ÖStA/HHStA AUR 1776 II. 9.

¹³⁷ ÖStA/KA/KS B IX c 512

Der Vertrag von Konstantinopel

Am 7. Mai 1775 trat die Türkei einen ihrer Oberhoheit unterstehenden großen Gebietsdeil des Fürstentums Moldau an Österreich ab¹³⁸, nachdem dieser Landstrich zwischen Dnjstr sowie Ungarn und Siebenbürgen bereits seit dem September des Vorjahres vom österreichischen Militär besetzt war. Am 16. und 17. November 1774 erfolgte bereits die Aussteckung österreichischer Grenzdler zur Kennzeichnung der provisorischen neuen Grenzlinie zur Moldau. Anhaltspunkt war dabei die frühere polnische Grenze¹³⁹. Im Artikel 1 der Konvention wurde stipuliert, dass eine gemeinsame Kommission ins Leben gerufen werden sollte, „um eine Grenzlinie festzusetzen, welche in klarer und genauer Weise die Gebiete der beiden Kaiserreiche scheidet“¹⁴⁰. Daraufhin wurde von beiderseitigen Kommissären zwischen 10. Oktober 1775 und dem 2. Juli 1776 (ausschließlich jahreszeitlich bedingter Unterbrechung von November 1775 bis Jänner 1776) die neue Staatsgrenze einvernehmlich festgelegt.¹⁴¹

Die Handzeichnung „*Bucowiner District Gegen die Graentzen von Gallizien Hungarn und Siebenbürgen*“¹⁴² unterscheidet anhand der Farbleisten in der Zeichenerklärung zwischen der neuen Staatsgrenze nach den Vertragsbestimmungen („*Conventions Gräntze des Bukowiner Districts*“, blau), die einen ziemlich regelmäßigen Verlauf aufweist, der Linie der „*Gewesten Possession*“ (orange), also die seit 1774 äußerste erreichte militärische Demarkationslinie gegenüber dem Fürstentum Moldau, die teils erheblich von der ersten Grenze abweicht, und der von der zwischenstaatlichen Kommission vorgenommene Vermarktungsgrenze („*Von der löbl: Graentz-Commission festgesetzte Graentze*“, rot), die zwischen den beiden ersten Linienzügen auf der Karte hin- und herwandert, in manchen Abschnitten jedoch auch hinter die Vertragsgrenze nach Westen zurückweicht. Die Grenzen gegenüber den anderen österreichischen Ländern sind durch verschiedene Kolorite dargestellt.

¹³⁸ Neumann, I, S. 173

¹³⁹ Paldus, S. 54

¹⁴⁰ Zit. in deutscher Übersetzung bei Daniel Werenka, Ueber die Grenzregulierung der Bukowina zur Zeit der Vereinigung mit Oesterreich. Vortrag, gehalten am 24. März 1895 in der III. Hauptversammlung des Vereines Bukowiner Landes-Museum (Czernowitz 1895), S. 1

¹⁴¹ Ebenda, S. 5

¹⁴² ÖNB/KS FKB C 116-3^b

Eine weitere, nicht betitelte Manuskriptkarte¹⁴³ zeigt das Gebiet der Bukowina mit strichpunktierter Linie und gelbem Kolorit. Diese Grenze markiert nach der Zeichenerklärung die „*Gräntz Erweiterung*“, also die endgültige Linie unter Einbeziehung nördlicher (Teile des Distrikts von Chotim) und südlicher Grenzgebiete des Fürstentums Moldau. Davon zu unterscheiden ist die rote Grenze („*Erstere Gräntz Linie*“), die an der bisherigen Gebietserweiterung festhält.

Die Handzeichnung „*Copie. Einer türchischen Karte, wo die Gränzen Siebenbürgens, gegen die Bukowina, Moldau und Wallachey illuminirt, wie auch alle- an der alten, und gegen die Moldau und Wallachey vorgerückten Gränzen aufgestellte Kais: Oestreichischen Adlerspuncte, bezeichnen sind*“ bringt eine Übersicht aller nach dem Vertrag von Konstantinopel erworbenen Gebietsteile. Die unverändert gebliebenen politischen Gebiete tragen nur Grenzkolorit, wobei nur die alten und neuen Grenzen Österreichs ein Doppelfarbband besitzen, während die neuen österreichischen Gebietsteile einerseits rote (Bukowina) oder grüne Flächenfärbung (sechs moldauische und ein walachischer Gebietsteil Siebenbürgen) tragen. In die neue Grenze Siebenbürgens gegenüber den Donaufürstentümern sind zusätzlich Grenzadlersymbole, eingesetzt.

Es gab mitunter auch sehr kleinräumige Veränderungen im Laufe der Konstituierung und Berichtigung der neuen österreichischen Ostgrenze. Ein Beispiel liefert die Sektion 23 des Manuskripts „*Erste Collone Graenz Linie des Bukowiner Districts, von den Gros Fürstenthum Siebenbürgen bis an den Theil des Kayserlichen Königlichen Podolien*“¹⁴⁴.

Der zuvor festgelegte Grenzverlauf ist auf diesem Blatt ein den Grenzbach Niagra Saruluj einrahmendes Doppelband, wobei Rot für Österreich und Grün für die „*Türkische Moldau*“ steht. Die Grenze biegt dann in fast rechtem Winkel vom Gewässer ab und zieht landeinwärts in Richtung eines österreichischen Wachhauses. Um eine günstigere Grenzführung zu erlangen, wurde von diesem Wächterhaus in gerader Linie zum Grenzbach ein Graben ausgehoben, der die Grenzstrecke nun erheblich verkürzt. Dieser Grenzgraben ist gleichfalls doppelt koloriert und mit einem Grenzadler nahe dem Bach versehen. Das wieder an die Moldau zurückgegebene kleine Areal ist mit einem Kleinbuchstaben gekennzeichnet, der in der Zeichenerklärung als „*in der*

¹⁴³ ÖNB/KS FKB C 116-5

¹⁴⁴ ÖStA/KA/KS B IX c 514

Berichtigung mit eingeschlossener Theil“. Ein einer anderen Karte als Relation beiliegendes Textblatt¹⁴⁵ erklärt die Notwendigkeit dieser Grenzänderung in umgekehrter Richtung folgendermaßen: „*Von Rinku Saruluj (ein Dorf in der Nachbarschaft) kann der Rand des Waldes zur Gräntze dienen, bis zu einen neuen Hauß, so erst in diesem Früh Jahr auf unseren seythen ist erbauet worden, mit Einschliessung dieses Hauses muß der Wqld in gerader Linie 4 Klafter breit ausgehauen werden, bis zu dem Adler, der an dem Rand der Niagra Saruluj stehet. Dieser Lauf macht sodann eine kenntbahre entscheidende Gränze.*“ In diesem Falle nahm Österreich aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit des Grenzverlaufes eine Gebietseinbuße in Kauf. Das Freihalten eines Grenzsauces von Bewuchs ist heute noch internationaler Standard.

Der Vertrag von Nancy

Im Jahre 1629 sah sich der Herzog von Lothringen durch ein Urteil des Reichskammergerichts genötigt, die seit 1574 einverleibte Grafschaft Saarwerden (Sarre-Union) an Nassau-Weilburg herauszugeben¹⁴⁶. Nach dem Anfall Lothringens an Frankreich 1766 blieb sie als eine von mehreren Exklaven des Reichs im französischen Territorium bestehen. Ein weiterer Grenzberichtigungsvertrag¹⁴⁷ zwischen König Ludwig XVI. und dem Fürsten von Nassau-Weilburg wurde Anfang 1776 für diesen Raum vereinbart. Er ist Thema der im Mai 1778 entworfenen Karte „*Riß Ueber die wechselseitige Abtretung und Austausch einiger Ländereyen, wie solche in dem zwischen Sr. Mait. dem König von Frankreich, und Sr. Hochfürstlichen Durchlt. zu Nassau-Weilburg unterm 24ten January 1776. errichteten Tausch-Tractat enthalten ist; insonderheit über den vorhabenden Tausch eines zum Schopperter Bann gehörigen Busches und eines kleinen Feld=Striches, gegen einen auf den Bodenheimer-Bann gelegenen Busch und feldland, wie auch über einen Theil der Brände von beyden Bännen.*“¹⁴⁸. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die darin dargestellten unveränderten und die vormaligen

¹⁴⁵ ÖNB/KS FKB C 120-2, Beilage 2

¹⁴⁶ Köbler, S. 403

¹⁴⁷ ÖStA/HHStA RK RTA 357

¹⁴⁸ ÖStA/HHStA RK RTA 357

Grenzen nur Grenzkolorit tragen (Frankreich gelb, Nassau-Weilburg rot) und die für den Gebietsaustausch vorgesehenen Territorien durch Flächenfärbung hervorgehoben sind. In der dazugehörigen Zeichenerklärung werden neben den Symbolen für die Grenzlinien und Grenzsteine die verschiedenen Gebietsänderungen näher erläutert. Ein ungefähr dreieckiges, an einer Straßengabelung gelegenes Geländestück, bestehend aus einem mit dem Buchstaben A markierten Dorfteich („genannt *Straßenweyher*“) und zwei südlich daran anschließenden, verschiedenfärbig angelegten Grundstücken D und E werden von Nassau-Saarbrücken an Frankreich überlassen. Im Gegenzug wird ein südlich von der vorerwähnten Abtretungsfläche, auf halbem Wege zum Saarfluss gelegenes, ebenfalls annähernd dreieckiges Wald- und Wiesengelände, „*welche man gegen die auf dem Schopperter Bann mit D. und E. bezeichnete beyde Stüxke besserer Bequemlichkeit halber zu vertauschen gesonnen ist*“, dem nassau-weilburgischen Staatsgebiet eingegliedert. Im Unterschied zur alten/gleichbleibenden punktierten Grenzlinie sind die neuen Grenzen durchgezogene Linien. Die unveränderte Staatsgrenze im Bereich der Saar besitzt keine im Fluss gekennzeichnete Linienführung oder Grenzsteinsymbole an dessen Ufern, allein die Uferbereiche sind – wie die Landgrenze – mit dem Farbband des jeweiligen territorialen Anrainers gekennzeichnet. Die zweite, räumlich sehr kleine, aber für die lokalen Verkehrsverhältnisse bedeutsame Abänderung des Grenzverlaufes findet sich im unteren Kartenbereich. Hier im Südosten ist die Straßenbrücke zwischen der ursprünglich nassauischen, allerdings 1629 nicht restituierten und bei Lothringen verbliebenen Stadt Bockenheim und der weilburgischen Stadt Neu-Saarwerden berücksichtigt. Das Brückensymbol ist an beiden Enden mit den Buchstaben B (für Nassau-Weilburg) und C (für Frankreich) versehen. Die Saar ist in diesem Bereich in zwei Arme aufgespalten, wodurch eine Flussinsel entstanden ist, die nach der gelben Anfärbung als unter französischer Souveränität stehend ausgewiesen ist. Die westliche Hälfte der darüber sich erstreckenden Brücke ist nach Auskunft der Legende „*von dem König an Nassau=Weilburg eigenthümlich mit aller Landeshoheit dergestalten überlassen worden, daß die Mitte des Saar=Flusses die Gränze ausmacht.*“ Die Modifikation des allein französischer Hoheit unterstehenden Bauwerkes zur Grenzbrücke ist offensichtlich aus Platzgründen nicht durch spezielle Farbgebung ausgedrückt worden.

Das Protokoll von Mondsee

Am 24. Juni 1776 wurde von Unterhändlern Österreichs und des Erzstifts Salzburg ein Protokoll¹⁴⁹ unterfertigt, das die seit langer Zeit umstrittenen, allerdings sehr kleinräumigen Areale im Gebirgsmassiv des Schafbergs zwischen den Salzkammergutseen¹⁵⁰ einer eindeutigen territorialen Zuordnung unterwarf. Zu diesem Zweck war fünf Tage zuvor die „*Comisional Mappa zwischen Ober Oestreich u: Salzburg*“¹⁵¹ fertiggestellt worden. In ihr wird die Aufteilung der strittigen Grenzgebiete dokumentiert: Jeweils zwei Gebiete fallen an Österreich bzw. Salzburg, wobei Österreichs Erwerb flächenmäßig weit größer ausfällt. In zwei weiteren Streitfällen wird die Region durch eine Mittellinie aufgeteilt. Die vereinbarte neue und die unverändert gebliebene Grenzlinie (vom Nordufer des Wolfgangsees über den Mittersee östlich des Schafbergs bis Stein Nr. 31 südlich des Attersees) ist eine stark rot-gelbe, durchgezogene Linie mit schwarzen Kreuzen als Symbolen für die Grenzmarken, die neu gesetzt worden sind, und diesen beige gesetzten roten arabischen Ziffern. Die bislang strittigen Gebiete sind mit roter Strichlierung umrahmt. Auf der dem jeweiligen Kontrahenten anliegenden Seite der Streitgebiete ist diese Strichlinie mit dem Grenzkolorit des beanspruchenden Staates (rot für Salzburg, gelb für Österreich) versehen, wobei anzumerken ist, dass das Kolorit der Streitlinien blasser als das der unbestrittenen und neuen Grenze erscheint. Die schwarzen arabischen Ziffern auf der Karte verkörpern topographische Besonderheiten im Grenzbereich, die für die Verhandlungen und die Ansprüche der beteiligten Staaten von Bedeutung gewesen sind. Sie sind in der Beilage „*Auszeigung Jener Gegenden, welche in gegenwärtiger Comisional Mappa enthalten, und mit Numeris angemerckt sind, vorzüglich aber zu Erläuterung der zwischen dem Erzherzogthum Oberösterreich, dan dem Erzstift Salzburg obwaltenden Granitz Irrungen, auf der sogenannten Klawter Alpen, Braitenberg, und Fachberg andiennen*“ zusammengestellt. Dagegen sind im Grenzprotokoll – mit Ausnahme der Strecke zwischen Wolfgangsee und Mittersee nur die neuen Grenzpunkte berücksichtigt und ausführlich beschrieben. An einigen Stellen der Karte

¹⁴⁹ ÖStA/HHStA AUR 1810 XII. 8. (1776 VI. 24.) (Abschrift)

¹⁵⁰ Vgl. Österreichische Karte 1 : 50 000, Blatt 65 Mondsee

¹⁵¹ ÖStA/KA/KS B IX c 301 A.

sind die Steinsymbole nicht in den neuen Grenzverlauf eingefügt worden, z. B. beim Kreuz Nr. 5, was nicht etwa auf einen Irrtum zurückzuführen ist, sondern im Protokoll folgendermaßen begründet wird: *„Der Markstein No 5. Dieser ist errichtet worden, wo der Eismauer-Graben in den Burg-Graben einfließet, wegen besonderer Uiberschwemmung des Grabens, und daher leicht möglichen Umsturz des ersagten Markstein, hat man solchen an einer Anhohe und Spitze, wo der erwähnte Burg-Graben, noch weiter fort die Oest: und Salzburg: Grenze entscheidet, (...) aufgestellt.“*

Der Vertrag von Novigrad

Groß ist die Zahl der Grenzstreitigkeitskarten, die sich mit dem Territorialkonflikt zwischen der österreichischen Grafschaft Licca und Venezianisch-Dalmatien in Bezug auf das Velebitgebirge auseinandersetzen., wo sowohl die Abgrenzung der Hoheitsbereiche als auch der beiderseitigen Weiderechte seit dem Frieden von Karlowitz ungeklärt waren. Nach längeren Verhandlungen konnte am 24. Oktober 1776¹⁵² eine Abmachung zwischen Unterhändlern beider Seiten getroffen werden, durch die die Grenze zwischen dem Morlakkischen Kanal, einem Nebengewässer der Adria, im Westen und dem Fluss Zrmanja im Osten definiert wurde. Dies bedeutete zum einen die Stattgebung venezianischer Ansprüche (v. a. bei bewirtschafteten Flächen), zum anderen die Teilung des Streitgebietes in zwei gleich große Anteile. Nach einer Zusatzvereinbarung vom 23. Juli 1777 erfolgte die Ausmarkung und Versteinung dieses neuen Grenzzuges durch das

¹⁵² G. F. de Martens (Hg.), RECUEIL DES PRINCIPAUX TRAITES d'Alliance, de Paix, de Trêve, de Neutralité, de commerce, de limites, d'échange &c. conclus par les Puissances DEL'EUROPE TANT ENTRE ELLES QU'AVEC LES PUISSANCES ET ETATS DANS D'AUTRES PARTIES DU MONDE Depuis 1761 jusqu'à présent. Tiré des copies publiées par autorité, des meilleures collections particulières de traités, & des auteurs les plus estimés, Bd. 2 1779 – 1786 (Göttingen 1791), S. 182 (Auszug). Bittner, II, S. 21, n. 1220, und Martens, ebd. sprechen bezüglich des Vertragsabschlusses nur von „Ende 1776“, der genaue Zeitpunkt ergibt sich jedoch aus den Angaben auf der Grenzkarte

Grenzberichtigungsprotokoll vom 11. September 1777. An diesem Tag fand auch die Unterzeichnung der kommissionellen *„CHARTE DER KAYSERLICH=KÖNIGLICHEN UND VENETIANISCHEN INTERIMAL= PASCUATIONSLINIE=LINIE Welche auf dem Morlachischen Gebürge oder Vellebit aufgesetzt, wordurch ein Theil des Liccaner=Regimwnts von dem Venetianischen Unterschieden, und nach der zu Novigrad den 24.^{ten} Octobris 1776 getroffenen Convention (...)*¹⁵³ durch die österreichischen und venezianischen Unterhändler statt. Sie zeigt in acht handgezeichneten Blättern den Verlauf der neuen Staatsgrenze von Sv. Marija Magdalena an der Meeresküste über den Gebirgskamm nach Osten bis zum Zermanja-Knie westlich Oton. Die Grenze ist als rote Strichlinie ausgebildet, auf der insgesamt 68 gesetzte Grenzzeichen mit schwarz umrahmten gelben Punkten dargestellt sind, wie auch die Zeichenerklärung zu berichten weiß. Außerdem sind die jeweiligen innerstaatlichen Abgrenzungen (in Österreich: Grenzabschnitte der Kompanien des Liccaner Militärgrenzregiments; in Venedig: Dalmatinische Gemeindegrenzen) mit schwarzen Strichlinien berücksichtigt. Zur feierlichen Bekräftigung dieser Regelung ist die Karte mit den Unterschriften des Kommandanten des Liccaner Grenzregiments und des General-Proveditors von Dalmatien und Albanien sowie ihren Siegeln versehen.

Die früheren staatlichen Anspruchslinien finden sich nicht auf dieser Karte, weswegen als Hilfsmittel die Manuskriptkarte *„A.D. 1775 DISSEGNO D’AVISO DELLA MONTAGNA MORLACCA DALLI VERTICI AL MARE E FIVME ZERMAGNA, E DAL TRIPLO CONFINE FINO ALLA VALLO TAMNISCA, DESSVNTO DAGLI ANZIANI O VECCHIARDI DELLE VILLE DELLA MORLACCA STESSA COM’ELLA ERA POSSESSA; ANTECEDENTEM:TE E NELL’ANNO 1755. ESEGVITO D’ORDINE DI S.^A ECC.^{ZA} GIACOMO GRADENIGO*¹⁵⁴ herangezogen werden muss. Sie ist zwar schon im Jahr vor der geschilderten Grenzveränderung entstanden, doch enthält sie neben der mit schwarzen Punkten skizzierten unstrittigen Staatsgrenze die verschiedenen mit Grenzfarbbändern veranschaulichten Prätensionen Österreichs und Venedigs. Hinzu kommt, dass diese Grenzstreitkarte laut ihrem Titel im offiziellen Auftrag des venezianischen Vertragsunterhändlers entstanden ist. Außerdem kann sie

¹⁵³ ÖStA/KA/KS B IX c 894 (1. Ex.) (deutsch); ÖStA/KA/KS B IX c 894 (2. Ex.) (italienisch)

¹⁵⁴ ÖStA/KA/KS B IX c 595

auch als Grenzveränderungskarte bezeichnet werden, da in der Schlusszeile der Zeichenerklärung die nachträgliche Eintragung, dass schlussendlich die hellrote Linie als einstweilige Landes- und Weidegrenze von den in der vorherigen Kommissionskarte als deren Unterzeichner auftretenden Unterhändlern am 22. Oktober (wohl 1776) festgesetzt worden ist.

Der Friede von Teschen

Die durch die unmäßigen Gebietsforderungen Österreichs an das neue Kurfürstentum Pfalz-Bayern und zweifelhafte Rechtskonstruktionen der Wiener Staatskanzlei hervorgerufenen militärischen Auseinandersetzungen mit Preußen im Zuge des Bayerischen Erbfolgekrieges 1778/79 konnten auf dem Friedenskongress von Teschen am 13. Mai 1779¹⁵⁵ beigelegt werden, der den hochfliegenden österreichischen Plänen ein jähes Ende bereitete, aber immerhin in Gestalt des Innviertels einen bescheidenen Gebietsgewinn erbrachte.

Der Kupferstich „*BAVARIAE CIRCULUS et ELECTORAT IN SVAS QUAS QUE DITIONES tamcum ADIACENTIBUS QUAM INSERTIS REGIONIBUS accuratissime divisus*“¹⁵⁶ zeigt auf den ersten Blick nur die politische Einteilung des bayerischen Reichskreises in die verschiedenen Gebiete. Eines dieser Gebiete, das zuvor zum Kurfürstentum Bayern gehörige Innviertel, wird in einer am unteren Rand stehenden Erläuterung aus Gründen der Aktualität besonders gewürdigt: „*Das violet blau bedeckte Land haben Ihro Roem: Kaiserl: Maj: durch den Teschner Frieden erhalten.*“ Der Schriftzug „*OBERBAYERN*“ reicht allerdings noch auf das an Österreich gefallene Gebiet. Es ist auch nicht als Innviertel bezeichnet, sondern trägt die vorherige bayerische verwaltungsmäßige Bezeichnung „*BURGHAUSEN*“. Einbezogen in das österreichische Erwerbsgebiet ist hier die passauische Exklave Obernberg, während im altoberösterreichischen

¹⁵⁵ Neumann, I, S. 243 ff. (Separatvertrag mit Pfalz-Bayern)

¹⁵⁶ ÖNB/KS Alb. 835-3

Gebiet nördlich der Donau drei nicht existierende passauische Exklaven verzeichnet sind und die österreichische Grafschaft Neuburg am Inn (seit 1731 Inhaber Hochstift Passau unter österreichischer Landeshoheit) in den dunkelroten passauischen Hoheitsfarben aufscheint.

„Der Theil von Ober Bayern Welcher dem Erzherzogthum Oesterreich ob der Ens nach dem Teschner Frieden ist einverleibet worden 1779“¹⁵⁷. Der Herausgeber des Bandes merkt zu diesem Kupferstich Folgendes an: „Ferner steht vor dem Titelblate eine Landkarte, welche denjenigen Distrikt der bayerischen Lande in sich begreift, welcher dermalen dem durchlachtigsten Erzhause angefallen ist, und zugleich die neuen Gränzen des österreichischen Staates anzeigt.“¹⁵⁸ Der Stich zeigt das Innviertel mit hellroter Flächenfärbung, die sich auch auf die dem Hochstift Passau, das hier mit grüner Randfärbung berücksichtigt ist, zugehörigen Herrschaften Vichtenstein (rechts der Donau) und Obernberg (rechts des Inn) erstreckt, eine etwas voreilige Vorgangsweise des Koloristen, denn beide Gebietsteile kamen erst drei Jahre später an Österreich, womit die österreichische Grenze am Inn gegenüber Bayern und Passau weiter abgerundet werden konnte¹⁵⁹. Die gleiche Farbe trägt der Grenzstrich Oberösterreichs, dem das Innviertel von jetzt an zugehört, nur hellrotes Grenzkolorit. Das altösterreichische Territorium der Grafschaft Neuburg am Inn (links des Flusses) und die ihr angehörige Herrschaft Wernstein (rechtsseitig) tragen ein dunkelrotes Grenzband. Die blaue Farbe für die neue kurbayerische Grenze bezieht auch die passauische Herrschaft Riedenburg in ihr Gebiet ein, ein Irrtum, der sich bei der im passauischen Hochstiftsgebiet gelegenen bayerischen Herrschaft Hals wiederholt, die nicht ausdrücklich als Exklave mit dem Bayern zugeordneten Kolorit versehen ist. Im Inneren ist das österreichisch gewordene Innviertel durch eine Vielzahl von stark und schwach punktierten Grenzlinien durchsetzt, die die territorialen Untergliederungen aufzeigen. Der nach dem Teschner Frieden noch ungeklärte Verlauf der neuen Staatsgrenze im Inn zeigt sich hier in der Weise, dass die Grenzen einmal punktiert sind und auf dem bayerischen Ufer

¹⁵⁷ ÖStA/Bbl O III m 23

¹⁵⁸ Topographie oder kurze Beschreibung desjenigen Distrikts der bayerischen Lande, welcher das durchlachtigste Erzhaus von Oesterreich Kraft der mit Kuhrpfalz zu Teschen geschlossenen Konvention in Besitz genommen hat. Mit XXI. Kupferstichen und einer Karte versehen (Wien 1779), Vorrede

¹⁵⁹ Handbuch der historischen Stätten: Österreich, S. 84

verlaufen, ein anderes Mal als Strichlinie teils auf der bayerischen, teils auf der österreichischen Seite auftreten. Für einige Abschnitte des Flusses ist überhaupt keine Grenzlinie eingetragen, beispielsweise bei Braunau.

Zur weiteren Erledigung dieser noch anstehenden Grenzfragen teilte Joseph II. in seiner Eigenschaft als Mitregent der Mutter und Landesfürstin nach seiner im Herbst 1779 unternommenen Reise durch das neuerworbene Innviertel Staatskanzler Fürst Kaunitz am 11. November d. J. folgendes mit: *„Lieber Kaunitz! Nach genommenen augenschein der Gränitz laage des neuen Innviertels mit bayern, erachtete ich, das allerleichteste Mittel zu außeinandersetzung aller gränzt-differenzien, welche in sich selber gar keine sind, folgendes zu seyn, nemlich: daß dem general Seeger aufgetragen werde, gleich deme bayerischen Commissario folgende 2 anträge zu machen, nemlich: daß alle auf der Salza und dem Inn bestehende Inseln, die in sich selber pure sandhaufen, oder mit gar wenig holtz und stauden werk hier und da besetzt sind, nach der Schiffart, welche immer besonders in diesen kleinen flüssen die gröste tiefe suchen muß, geschieden wurde, daß nemlich die bey der hinabfahrt rechter hand liegende oesterreichisch und die linker hand liegende bayerisch blieben, welches sich auch zu verstehn hätte, von den jährlich durch den unordentlichen lauf des Inns veranlassenden Veränderung da bald dort bald da dergleichen kleine Inseln vom wasser weggerissen und andere angeleget werden. Dieses ist das einzige Mittel, die Sache auf ewige zeiten abzuschneiden, weil sonst bey abwechselnden lauf des flusses, wie zu Braunau geschehen, Inseln gantz zu den darübrigen ein oder dem andern Theil gehörigen Ufern gebracht wurden. Wegen der Insel endlich bey Braunau, diese ist von gar keiner wichtigkeit sie enthält gar keine wohnhäuser, und sind nur einige Gärten auf selber so den Braunauer Bürgern von dem vorigen Kurfürsten sind geschenkt worden; das kürzeste Mittel um diesen wahrhaft nichts bedeutenden streitt zu beheben wäre, wann beederseits keine wacht dahin gesetzt würde, die Braunauer Bürger im Besitz derselben ohnedis verbleiben unserer und bayerischer Seits aber verheissen wurde auf selber nichts zu errichten und nichts zu innoviren, dadurch könnte auf einen streich der ganze anstand beendiget, die in dieser saison unmögliche Mappirung denn Gränzt Berichtigung aufgehoben, die Commission geendiget, und die für selbige nöthige Kösten ersparet werden, noch leichter aber wäre es, wenn durch den Ministerialkanal dieses auf einmal könnte gerichtet werden und beede Commissarien wieder nach hauß kehren könnten: welches ich alles Ihrer weitem guten Einleitung*

überlasse.“¹⁶⁰ Der erwähnte Johann Tobias Freiherr Seeger von Dürrenberg hatte nach dem Teschener Friedensschluss als Mitglied des Generalquartiermeisterstabes den Auftrag erhalten, eine exakte Beschreibung des an Österreich gefallenem Innviertels anzufertigen¹⁶¹. Gemäß dieser kaiserlichen Willensäußerung wurden die Verhandlungen fortgeführt. Ein Grenzvertrag vom 31. August 1784¹⁶² brachte diese Gebietsproblematik durch Festlegung der Inngränze zu einem einvernehmlichen Abschluss.

Der Vertrag von Versailles III

Die Verhandlungen der französischen Diplomatie mit dem Fürstbischof von Basel wegen seiner zum großen Teil links des Rheins gelegenen jurassischen Besitzungen führten am 20. Juni 1780 zum Abschluss eines Grenzvertrages¹⁶³. Den hierbei erzielten Austausch von Gebietsteilen zur Gewinnung begradigter Grenzverläufe behandelt die „*CARTE TOPOGRAPHIQUE Des Limites d'une Partie De la Principauté, de L'LVÊCHE DE BÂLE Contre les Terres DE FRANCE, Conformément au Traité d'Echange, Arreté entre SA MAJESTÉ TRÊS CHRÊTIENNE et SON ALTESSE LE PRINCE-EVÊCHE DE BÂLE le 20 juin; ratifié le 11 juillet 1780.*“¹⁶⁴. Vorerst ist die Frage zu klären, ob es sich bei diesem Kupferstich um eine bereits kurz nach der in ihr behandelten Grenzänderung angefertigte oder eine erst anlässlich der Vorbereitungen zur Behandlung im deutschen Reichstag entstandene Karte handelt. Im Begleitschreiben des kaiserlichen Prinzipalkommissars zur Vorlage an den Regensburger Reichstag im Rahmen des Ratifikationsverfahrens vom 30. März 1781 wird lediglich unter Aufzählung sämtlicher Vorlagenbestandteile vom „*dazu gehörigen Abriß Num. 3*“ gesprochen. In der nachfolgenden

¹⁶⁰ ÖStA/KA/KS K VII e 26: „A. H. Handbillet an Fürsten Kaunitz den 11. November 1779 die Grenzberichtigung des Innviertels mit Baiern betreffend“

¹⁶¹ Paldus, S. 27

¹⁶² Neumann, I, S. 348

¹⁶³ ÖStA/HHStA RK RTA 358

¹⁶⁴ ÖStA/HHStA RK RTA 358. Der 11. Juli ist das Datum der französischen Ratifikation. Sie erfolgte von Seiten Basels am 1. Juli 1780

Einzelauflistung ist Nummer 3 „*der auf einem besonderen Blatte befindliche Abriß der alten und neuen Gränzlinien*“. Das Schreiben des Fürstbischofs Friedrich von Basel an Kaiser Joseph II. vom 30. August 1780 beseitigt jedoch alle diesbezüglichen Unklarheiten. Darin erklärt der baselische Landesherr, dass er neben einer Vertragabschrift „*einen Riß anmit allerunterthänigst zu übergeben*“ habe, was bedeutet, dass es sich um eine bereits im Sommer 1780 entstandene Arbeit handeln muss. Es kann aber auch ausgeschlossen werden, dass diese oder eine handgezeichnete Vorlage ein Vertragsbestandteil gewesen ist, denn in der Konvention selbst wird eine Grenzkarte an keiner Stelle erwähnt. Trotzdem kann angenommen werden, dass bei den Vertragsverhandlungen kartographische Unterlagen verwendet worden sind.

An inhaltlichen Besonderheiten der Karte sind festzuhalten: Die politischen Gebiete tragen keine Flächenfarben, die gleichbleibenden und korrigierten Grenzverläufe sind als durchgezogene Linien mit Doppelfarbband der jeweiligen Anrainergebiete festgelegt, wobei das Hochstift Basel mit violettem Grenzband als einheitliches, nicht innerstaatlich unterteiltes Territorium aufscheint, wogegen Frankreich, das namentlich überhaupt nicht erwähnt wird, in die zwei Provinzen Burgund und Elsaß gegliedert ist. Letztere wird durch den nach Nordwesten vorspringenden baselischen Gebietsbalkon und die Landbrücke zur Grafschaft Mömpelgard des Herzogtums Württemberg sowie durch ein burgundischens Areal in das eigentliche Elsaß westlich des Rheins und den an der Doubs-Flußschlinge gelegenen Südteil aufgespalten. Die alten Grenzlinien sind punktiert und ohne jede Färbung eingetragen, was in einer Randbemerkung betont wird: „*Les Lignes ponctuées en noir designent les Echanges respectifs*“. Die offizielle Bezeichnung einer hochstiftischen Herrschaft („*SEIGNEURIE DE FRANQUEMONT*“) erstreckt sich sowohl auf den rechts des Doubs bei Basel verbleibenden als auch auf das am linken Flussufer an Frankreich abgetretenen Bereich. Unmittelbar östlich daran anschließend ist es ein elsässischer Gebietsteil am Südufer, der mit dem Anschluss an die Landvogtei St. Ursanne Basels die Souveränität wechselt, und in den sein topographischer Name („*La Malnuît ou Les Bois de Montjoye*“) eingeschrieben ist. Nordöstlich dieser Stelle, auf dem vom Doubs umlaufenden Gebirgsrücken, liegt ein von Basel an Frankreich überantworteter Gebietsvorsprung (Herrschaft Chauvilliers), über den und das ihn umgebende elsässische Territorium hinweg der Schriftzug „*TERRES D'ALSACE*“ steht und damit die neue Zugehörigkeit unterstreicht.¹⁶⁵ Ein in den Gebietsbalkon

¹⁶⁵ Vgl. Landeskarte der Schweiz 1:50.000, hg. vom Bundesamt für Landestopographie, Bl. 222 Clos du Doubs (Wabern 1987)

der baselischen Landvogtei Elsgau einspringendes burgundisches Landstück (das Dorf Damvant) ist unbenannt, genauso wie die im Norden vom Elsaß überlassenen beiden Gebietsteile (Orte Villars le-Sec und Boncourt). Im Bereich der ausgetauschten Gebiete am Doubs erscheint die neue Grenze als ein die Flussnatur einrahmendes rotes bzw. gelbes und violette Doppelfarbband dargestellt, wodurch der Betrachter der Karte annehmen könnte, es handle sich um eine in Flussmitte festgelegte Grenzlinie. Tatsächlich aber wurde bezüglich der an den Doubs heranreichenden französischen und baselischen Zessionsflächen in den Artikeln 3 und 5 des Vertrages die alleinige Zugehörigkeit des Flusses in seiner gesamten Breite zu Frankreich bestimmt. Artikel 12 legte noch die Ausmessung und Neuversteinung der festgelegten Grenzen fest; von den hierbei üblicherweise anzufertigenden Karten der neuen Grenzlinien ist keine Rede.

Das Protokoll zwischen Trient und Venedig

Nimmt man eine Geschichtskarte der Territorialverhältnisse des österreichisch-venezianischen Südalpenraumes vor 1797 zur Hand, so fällt dem Betrachter insbesondere die isolierte Lage der zur österreichischen Gefürsteten Grafschaft Tirol gehörigen „Welschen Confinen“ auf, die wiederum aus vier voneinander getrennten, zwischen dem Hochstift Trient und der Republik Venedig eingebetteten Einheiten bestehen. Zwischen den österreichischen Gerichten Folgaria (Vielgereuth) und Levico schiebt sich das Territorium des trientinischen Gerichtes Caldonazzo (Caldonatz) blockartig bis an die venezianische Grenze vor¹⁶⁶.

Während für die benachbarten österreichischen Gerichte Folgaria und Ivano schon am 24. Juli und 9. November 1751 Grenzverträge mit der Serenissima abgeschlossen worden waren, blieb eine kurze Grenzstrecke im Asticototal umstritten. In diesem Bereich verlief die venezianisch-trientische Grenze vom Dreiländergrenzpunkt zwischen Österreich, Trient und Venedig

¹⁶⁶ Vgl. Historischer Atlas der österreichischen Alpenländer, Landgerichtskarte, 3. Lieferung, Bl. 29 Trient, Bl. 33 Rovereto (Wien 1921); Kompaß-Wanderkarte Bl. 75 Trento-Levico-Lavarone (Rum/Innsbruck o. J.)

nordwestlich von Lastebase entlang dem Fluss Astico nach Südosten bis zur Gemeinde Vasotto, bog dort in das Val Torra ein und erreichte nördlich davon wiederum einen Dreiländergrenzpunkt der Anrainerstaaten östlich von Bisele, wie sie im Vertrag vom 20. Oktober 1605¹⁶⁷ vereinbart und durch das Protokoll vom 15. Juli 1606¹⁶⁸ im Gelände festgelegt und ausgemarkt worden war. Da zu den Österreich im Gebiet des Hochstifts Trient übertragenen Hoheitsrechten u. a. die Vertretung der außenpolitischen Belange Trients und die Revision der Hochstiftsgrenzen gehörten, wurde 1774 eine gemischte österreichisch-venezianische Kommission neben der Überprüfung des Grenzverlaufes mit der Aufgabe betraut, den umstrittenen Grenzabschnitt im Bereich der Weideflächen (Campo Rosatto) zwischen der trientischen Gemeinde Bisele und der venezianischen Gemeinde Rozzo zu untersuchen und einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen. Ihr gelang es im Jahre 1780, diesen Grenzstreit endgültig beizulegen.¹⁶⁹ Die *„Zeichnung zur Klarstellung der Entscheidung des Streitgegenstandes zwischen dem trientinischen Gericht Caldonazzo und der venezianischen Gemeinde Rozzo, und dieselbe stammte von unserem Lokalaugenschein, skizziert von den unterfertigten Ingenieuren in genauem Maßstab, und wurde nach seinem wahren Aussehen mit Hilfe des Ausführungsprofils im Monat August 1780 erstellt.“*¹⁷⁰ ist das kartographische Produkt dieser Verhandlungen.

Durch diese Karte der österreichisch-venezianischen Grenzkommission vom August 1780 konnte ein jahrelanger Konflikt um die Grenze der Landeshoheit in Verbindung mit der Weidgerechtigkeit beigelegt werden, der bereits 1776/77 untersucht und schon damals zur Anfertigung einer kartographische Darstellung¹⁷¹ des strittigen Gebietes geführt hatte, die der nachfolgenden kommissionellen Grenzfestlegung als Grundlage diente, was durch die Ähnlichkeit der Darstellung beider Karten unterstrichen wird. Damals waren in erster Linie die beiderseitigen Gebietsansprüche untersucht und in die Karte als Anspruchslinien eingetragen

¹⁶⁷ Bittner, I, S. 32, n. 164

¹⁶⁸ Bittner, I, S. 33, n. 170

¹⁶⁹ Otto Stolz, Das welsche Südtirol. In: Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, hg. von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien, 1. Abteilung: Die Landgerichtskarte, 3. Teil: Tirol und Vorarlberg, 2. Heft (Wien 1919), S. 180

¹⁷⁰ ÖStA/KA/KS B IX c 459 (1. Ex.), Übersetzung des Autors

¹⁷¹ ÖStA/KA/KS B IX c 459 (2. Ex.)

worden, um einen optischen Anhaltspunkt für die weiteren diplomatischen Verhandlungen zu gewinnen, die schließlich zur Entscheidung des Grenzstreits und zur Entstehung der hier näher zu erörternden Grenzkarte beitrugen.

Als Vermessungsingenieure der zwischenstaatlichen Kommission zeichnen Giovanni Antonio Garzetti als Co-Kommissar sowohl für die Österreichische Monarchie als auch das Hochstift Trient („*Ing: Imp: Reg: e Trentino*“) und Leonardo Scarello für die Republik Venedig verantwortlich.

Weitere wichtige Informationen bietet die Zeichenerklärung (in Übersetzung), die zugleich die Abfolge der neuen Grenzvermarkung von Norden nach Süden in alphabetischer Reihenfolge zum Ausdruck bringt: „*Erklärungen*“

A: Landesgrenzstein mit einem in einen großen Stein eingemeißelten Kreuz seitlich der Straße, die nach Vezzena führt

B: Landesgrenzstein mit einem in einen robusten Stein eingemeißelten Kreuz 42 Stangen entfernt

C: Kleines eingemeißeltes Kreuz auf ebener Erde, das den Privatgrenzstein zwischen Levico und Bisele bildet, 32 Stangen entfernt

D: Neuer robuster Landesgrenzstein mit Kreuz, und der Jahreszahl 1780, vom Landesgrenzstein B 32 Stangen entfernt

E: Neuer robuster Zwischengrenzstein (Mittelgrenzstein) mit einem einfachen Kreuz in richtiger Mittellinie zwischen den Landesgrenzsteinen B und D

F: Alter erneuerter Landesgrenzstein mit Kreuz, und der Jahreszahl 1780, 83 Stangen vom Landesgrenzstein D entfernt

G: Alter erneuerter Landesgrenzstein mit Kreuz, und der Jahreszahl 1780, 83 Stangen entfernt

H: Alter Landesgrenzstein mit zwei in einen Stein eingemeißelten Kreuzen, aufgestellt in der Talsohle, 83 Stangen entfernt

Die rot dunkelblaue Linie zeigt die Landesgrenze an

Das von den beiden Landesgrenzsteinen A B, und des privaten C gebildete Dreieck zeigt das an die Gemeinde Rozzo zur privaten immerwährenden Nutzung abgetretene Grundstück als Ausgleich für das von der Quelle von Campo Rosso zugestandene Wasser an“.

Man kann aus diesen Angaben und aus dem Vergleich der Darstellungen dieser Grenzänderungskarte mit jener der vorerwähnten Grenzstreitkarte ersehen, dass der obwaltende Grenzstreit dadurch gelöst wurde, dass man eine Vergleichslinie zwischen den alten Grenzsteinen B und D zog und sie zusätzlich mit einem dazwischen eingesetzten neuen Stein E absicherte¹⁷². Venedig leistete auf das kleine dreieckige Gebiet B-C-D nördlich davon Verzicht, wogegen Trient alle Ansprüche auf das größere Dreieck B-D-F im Süden fallen ließ. Die neue und unstrittige Staatsgrenze ist als Doppelfarbband (Trient rot, Venedig blau) gestaltet, von den alten Ansprüchen ist nur der venezianische mit schwarzen Strichen angedeutet.

Am linken Rand befindet sich ein Höhenprofil des betreffenden Gebietes. Aus ihm wird der ausgesprochene Hochgebirgscharakter der von der Kommission untersuchten streitigen Region deutlich.

Eine besondere Kuriosität ist angesichts der behandelten Grenzveränderung in dem Umstand zu sehen, dass es sich in in diesem Raum genaugenommen um zwei zeitlich eng beieinanderliegende Änderungen handelt: Als 1776/77 die kommissionelle Untersuchung stattfand, war in diesem Raum noch der Fürstbischof von Trient alleiniger territorialer Anrainer Venedigs. Noch im gleichen Jahr zederte Trient das Gericht Levico, das im Osten an Venedig grenzte und dem die in der Karte erwähnte Gemeinde Vezzena angehörte, im Rahmen eines Gebietsaustausches mittels Vertrag vom 24. Juli 1777 an Österreich, die tatsächliche Übergabe fand jedoch erst am 1. Mai 1779 statt. Dadurch wurde das österreichische Territorium an die zwischen Trient und Venedig 1780 vertraglich geregelte Grenze herangeführt; die neue österreichisch-trientische Grenze verlief – mit Blick auf die besprochene Karte – von Nordwesten kommend über die in der Legende verzeichneten Grenzpunkte C und B und von hier weiter als österreichisch-venezianische Grenze nach Osten. Dass diese Veränderung in keiner Weise auf der Karte Berücksichtigung gefunden hat, erklärt sich aus der Rechtsposition des Wiener Hofes, Trient als ein der österreichischen Landeshoheit faktisch bereits unterworfenen Gebiet anzusehen. Diese

¹⁷² Der Text des Protokolls liegt nicht vor

Tatsache schlug sich im 18. Jahrhundert in vielen kartographischen Werken dadurch nieder, dass die Hochstiftsgebiete von Trient – und auch von Brixen – nicht mehr gesondert ausgewiesen wurden.

Der Vertrag von Blieskastel

Am 22. September 1781 kamen der französische König und der Reichsgraf von der Leyen als Inhaber der Freien Reichsherrschaft Blieskastel überein, einen Austausch von Gebietsteilen im Saarraum vorzunehmen. Die „*GEOGRAPHISCHE CARTE Über die Landes-Gegend, worinnen verschiedene Dorfschafften und Territoria, zwischen der Crone Franckreich und dem Reichs-Graeflich Leyischen Hauss gegen einander ausgetauschet, und respective abgetheilet werden sollen*“¹⁷³ verdeutlicht diesen politischen Willen. Das französische Herrschaftsgebiet ist mit grünem, das leyenische Territorium mit blauem Grenzkolorit angezeigt. Anstatt wie in vielen Kartenwerken für die Austauschflächen Färbungen zu verwenden, hat sich der Autor dieser Karte entschlossen, die betreffenden Areale mit Buchstaben zu versehen, deren Bedeutung aus der Zeichenerklärung entnommen werden kann. Mit Buchstabe A werden die beiden blau umrandeten reichsgräflichen Gebietsinseln an Frankreich („*Lothringisches Territorium*“) überlassen, das seinerseits die mit B bezeichneten drei grün begrenzten Randgebiete und eine Exklave an die Reichsherrschaft abtritt. Eine weitere Gebietskategorie sind die unter französischer Landeshoheit stehenden leyenschen Herrschaften (Lit. C) im Umfang von drei Exklaven und einem Grenzgebiet, auf das vom Reichsgrafen „*dermalen gaenzlich renuncyrt*“ wird. Diese Gebiete sind ungefärbt. Ebenfalls ohne Grenzkolorit sind die Territorien mit eingeschriebenem D, die alle unter französischer Souveränität stehenden Gebiete umfasst, die „*wieder unter Reichs-Souverainitaet*“ und zugleich an Blieskastel zurückgegeben werden, im ganzen zwei Grenzgebiete.

¹⁷³ ÖStA/HHStA RK RTA 359

Die russische Annexion des Krim-Chanats

Im Frieden von Kütschük Kainardschi 1774 war zwischen Russland und der Türkei vereinbart worden, für die Krimtataren einen eigenständigen Staat (Taurien, Kleine Tatarei) zu schaffen. Im April 1783 schien es Katharina II. an der Zeit zu sein, dieses Staatswesen wieder von der Landkarte zu tilgen und in das Russische Reich zu integrieren. Diese Vorgangsweise wurde im russisch-türkischen Vertrag vom 8. Jänner 1784¹⁷⁴ völkerrechtlich bestätigt. Die Türkei erhielt für ihre Zustimmung Gebietskonzessionen. Eine sich auf diese russische Inkorporation beziehende handgezeichnete Karte¹⁷⁵ macht einen ziemlich unvollständigen Eindruck. Die Titeltartusche ist zwar vorhanden, aber enthält keine Beschriftung. Die alte Grenze von 1774 ist als unkolorierte Strichlinie mit dem wegen der formalen Unabhängigkeit des Chanats der Krimtataren nicht ganz korrekten Beisatz „*Alte Russische und türkische Graenze*“ eingetragen, die am Dnjeprbogen bei Nikolajew beginnt, sich in mehreren Richtungswechseln bis zur Donmündung bei Asow zieht, dort abbricht, um auf der Südseite des Mündungsdeltas wieder zu beginnen und gleich darauf abzubrechen, weil die weitere Grenzstrecke und der Vereinigungspunkt mit der neuen Grenze unter der Darstellung des Kartuschenfragments liegt. Der neue Grenzzug, ebenfalls dargestellt als gestrichelte Linie ohne Kolorit, aber mit dem an ihm entlanggestreckten Zusatz „*Neue russische und türkische Grenze*“, erreicht – noch als unveränderte Grenze zwischen Russland und der Türkei – die Mündung des Dnjepr (der zwischen dieser Stelle und Nikopol die nicht eingetragene alte Scheidelinie zwischen Russland und dem Krimchanat bildet) bei Oczakow, wo er dann die Schwarzmeerküste entlang ostwärts, parallel zum Südufer um die Halbinseln Krim und Kertsch herum verläuft und südlich der Kubanmündung wieder aufs Festland wechselt, um unter der Titeltartusche zu verschwinden.

¹⁷⁴ C. de Martens / Ferd. de Cussy (Hg.), *Recueil manuel et pratique de traités, conventions et autres actes diplomatiques, sur lesquels sont établis les relations et les rapports existant aujourd'hui entre les divers états souverains du globe, depuis l'année 1760 jusqu'à l'époque actuelle*, Bd. 1 (Leipzig 1846), S. 315 f.

¹⁷⁵ ÖStA/KA/KS B XI a 40 – 2'10

Die österreichisch-preußische Grenzberichtigung

Schon 1767 hatte eine kleine Bereinigung im böhmisch-schlesischen Teil der Sudetengrenze stattgefunden¹⁷⁶. Im Bereich des brückenkopffartigen nördlichen Vorfeldes der österreichischen Stadt Troppau (Opava), das vor allem für den Ackerbau diente, kam es im Jahre 1785 zu einer zwischen Österreich und Preußen vereinbarten Grenzberichtigung äußerst geringfügigen Ausmaßes¹⁷⁷, die im „*Plan. I. Grundries des Oppa Flusses von den Gränz Säulen Nro. 73 bis Nro 56 und 60, im Jahr 1788*“¹⁷⁸ dokumentiert ist. Die abgeänderte bisherige Grenze ist punktiert mit einer braunen Randfärbung dargestellt, während sowohl die neue als auch die unverändert gebliebene Staatsgrenze eine Strichlinie mit gelbem Farbband aufweist. Die neue Grenze trifft nun etwas südlicher als zuvor auf den Weg zwischen Troppau und Piltsch (Pilszcz) und folgt diesem entlang bis zum Übergang in die herkömmliche Begrenzung. In die Abtretungsfläche ist die flächendeckende Notiz eingefügt: „*sogeanter Jesuiter Acker, welher sich mit dem jehnseitigen Gr: v: Kesler in Rechts Streit befunden und Anno 1785 ganz überlassen worden.*“. Um trotz des Fehlens schriftlicher Quellenbelege zumindest im Wege des kartographischen Vergleiches einen weiteren sicheren und aussagekräftigen Beweis für diese Änderung im Gebiet nördlich der Oppa führen zu können, empfiehlt sich ein zeitlicher Rückgriff auf die entsprechende Sektion der kommissionellen Grenzfestsetzungskarte nach dem Berliner Frieden von 1742¹⁷⁹. Der Abgleich ergibt, dass zu diesem Zeitpunkt zwischen den (örtlich unverändert gebliebenen) Grenzsäulen Nr. 58 und 59 die damals neu gezogene österreichisch-preußische Grenze eine Einzackung nach Norden genau an der Stelle aufwies, die im deckungsgleichen

¹⁷⁶ Erwähnung im österreichisch-preußischen Grenzvertrag vom 9. Februar 1869

¹⁷⁷ Josef Paldus, Die militärischen Aufnahmen im Bereich der Habsburgischen Länder aus der Zeit Kaiser Josephs II. Ausgeführt durch den Generalquartiermeisterstab in den Jahren 1763 – 1785. Ein Beitrag zur historischen Landeskunde. Vorgelegt in der Sitzung am 5. Juni 1918. In: Akademie der Wissenschaften in Wien. Philosophisch-historische Klasse, Denkschriften 63. Bd., 2. Abhandlung (Wien 1919), S. 45 f. Der Text der Vereinbarung liegt nicht vor.

¹⁷⁸ ÖStA/KA/KS B IX c 258, Plan I, Karte E

¹⁷⁹ FKB AA 11 1-8

Abschnitt der Grenzkarte von 1788 als Zessionsfläche bezeichnet ist.¹⁸⁰ Ob in der Folgezeit eine neue Grenzabsteckung mit Protokoll erfolgte, ist nicht bekannt.

Der Friede von Fontainebleau

Die seit 1648 bestehende, für die österreichische Handelsschiffahrt unerträgliche generelle Sperre des holländischen Teiles der Schelde verleitete Kaiser Joseph II., nachdem er die freie Schifffahrt in diesem Gewässer proklamiert hatte¹⁸¹, im Herbst 1784 zu kriegerischen Auseinandersetzungen mit den Generalstaaten, die in einem Fiasko endeten, das in die Weltgeschichte unter dem Namen „Kochtopfkrieg“ eingehen sollte. Schließlich ließ sich der Kaiser zu einem Friedensschluss mit den Niederlanden unter französischer Vermittlung überreden. Der Vertrag vom 8. November 1785¹⁸² beinhaltet an territorialen Regelungen einerseits eine Grenzänderung im Scheldegebiet zwischen Staatsflandern und den Österreichischen Niederlanden und andererseits den Austausch von Gebieten an der Maas.

Dem Traktat ist als Anlage die „*Carte originale citée dans l'Article 7. du Traite de Paix conclu à Fontainebleau Le 8. Novembre 1785.*“¹⁸³ beigefügt. Auf der Rückseite des Kupferstiches finden sich die Unterschriften und Siegel der Unterhändler. Die bisherige und gleichbleibende Grenze ist eine rot kolorierte Strichlinie, die von Südwesten kommend, beim handschriftlich eingetragenen Punkt S (Endpunkt der Grenzziehung des Barrieretraktats von 1718) das Ufer der Schelde

¹⁸⁰ Im Breslauer Grenzrezess vom 6. Dezember 1742 lautet die Beschreibung der entsprechenden Grenzabschnittes: „*Und ferner [ist] eine andere [Grenzsäule] mit Num. 58. bey dem von Troppau nach Odersch gehenden Weg aufgestellt worden. Die 59. hingegen stehet an dem Orth, wo die Gräntze von Odersch sich endiget, und die von dem Dorff Pilsch anfänget, zugleich der Troppauer Stadt- und Vorstadt-Gründe lincker Hand daran stossen.*“

¹⁸¹ Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (Hg.), Niederösterreichische Landesausstellung Österreich zur Zeit Kaiser Josephs II. Mitregent Kaiserin Maria Theresias, Kaiser und Landesfürst Stift Melk 29. März – 2. November 1980 (Wien³1980), S. 420

¹⁸² Neumann, I, S. 372 ff.

¹⁸³ ÖStA/HHStA AUR 1785 XI. 8.(Rat.)

erreicht, diese geradewegs überquert und am Beginn des mittleren Armes eines Seitengewässers am Nordostrand der Schelde einen rechten Winkel einschlägt, um in einer weiteren kürzeren Gerade nach Südosten über eine mit Fortifikationen versehene Insel den mit dem Buchstaben T bezeichneten Punkt im östlichen Flussarm zu erreichen, wo die Grenze nach Osten umbiegt, um wieder bei Punkt A Landboden zu erreichen und sich danach in mehreren Richtungswechseln nach Osten fortzusetzen. Die von der Republik der Vereinigten Niederlande geforderte abgeänderte Grenzföhrung besteht aus einer händisch eingetragenen, mit grünem Farbstrich versehenen Kreuz-Strich-Linie; diese beginnt bereits weit im Landesinneren bei Punkt Q, wo sie von der roten Linie abzweigt, und verläuft von dort mit etwas weniger Nordosteinschlag als die alte Grenze an die Schelde südöstlich von Punkt S, dann in gerader Richtung bis zum Schnittpunkt T, um von dort geradewegs auf Punkt A am Ufer zuzusteuern, wo sie wiederum mit der bestehenden Grenze zusammenfällt. Hingegen beharrte Österreich auf der alten Grenzföhrung nach dem Dreißigjährigen Krieg.

Der Kompromiss bestand nun darin, dass beide Vertragsparteien sich bereiterklärten, als neue Staatsgrenze im Scheldebereich eine Linienföhrung zu akzeptieren, die die Punkte S und T mit einer gelben, strichlierten Geraden verbindet, was bedeutete, dass die Generalstaaten auf den Großteil ihrer Gebietsforderungen verzichten mussten. Das angesprochene Land westlich der Schelde blieb österreichisch und die Niederländer mussten sich mit einem größtenteils aus Wasserflächen bestehenden dreieckigen Territorium zufriedengeben. (Artikel 7 des Vertrages) Allerdings erhielten sie hierbei den westlichen Teil der erwähnten, strategisch wichtigen Insel mit dem darauf befindlichen Festungsrayon, von dem aus der österreichische Schiffsverkehr von und nach dem Hafen Antwerpen kontrolliert werden konnte. Abgesehen davon, dass die Aufhebung der niederländischen Scheldesperre nicht gelungen war, hatte der Kaiser an dieser neuralgischen Stelle noch einen Gebietsverlust hinnehmen müssen, und das österreichische Ansehen hatte schweren Schaden erlitten.

Doch es gab für Österreich auch positive Aspekte im Rahmen dieses Friedensgeschäftes. Der Region an der Maas zwischen Lüttich und Roermond widmet sich die 1789 gedruckte „*NOUVELLE CARTE Chorographique DES PAYS BAS AUTRICHIENS*“¹⁸⁴ Auf ihrem Blatt 7 finden sich neben einer Vielzahl von Eintragungen, die die Orientierung auf der Karte

¹⁸⁴ ÖStA/KA/KS B VIII a 115 (1. Ex.)

erschweren, die Territorialgrenzen Österreichs und der Niederlande als rote bzw. grüne Grenzbänder mit Strichlinien, die gegenseitigen Abtretungen sind mit gepunkteter oder strichliert-punktierter Linie ohne Kolorit wiedergegeben. Diesen bisherigen Exklavegebieten beige setzt oder eingeschrieben sind die Anmerkungen „*Papenhoven, Obbicht, Elsen Cedé en 1785*“ für die im Vertragsartikel 19 und 23 festgelegten niederländischer Erwerbungen und „*S Ghierlach Cedé en 1785 A S. M.*“ für den im Artikel 19 erwähnten Gebietsgewinn Österreichs.. Die Karte zeigt nicht alle Gebietsveränderungen an der Maas nach den Regelungen von Fontainebleau an.

Der Vertrag von Kurzrickenbach

Seit 1548 war die an der Engstelle zwischen oberem und unterem Teil des Bodensees gelegene frühere Reichsstadt Konstanz eine unter österreichischer Herrschaft stehende Exklave zwischen der eidgenössischen Gemeinen Herrschaft Thurgau im Süden sowie dem Hochstift Konstanz und der Reichsabtei Petershausen im Norden. Seither war die Landeshoheit im Seegebiet zwischen Österreich und der Schweiz umstritten. Im Vertrag vom 5. Dezember 1685, dem nach dem beteiligten österreichischen Unterhändler benannten „*Raßlerschen Vertrag*“¹⁸⁵ wurde der österreichischen Stadt Konstanz ein vorgelagertes, bisher von den Eidgenossen in Anspruch genommenes Hoheitsgebiet im Bodensee eingeräumt, „*welcher Bezirk hiernächst bei einem Augenschein eigentlich zu bemerken und zu determiniren*“ gewesen wäre (Artikel 1 des Vertrages).

¹⁸⁵ ÖStA/HHStA AUR 1685 XII. 5. („*Vergleich zwischen Kaiser Leopold I., als Erzherzog von Österreich, Namens der Stadt Constanz einerseits, und den VII das Thurgau regierenden Orten und den am Landgericht und Malefiz theilhabenden III Städten anderseits, betreffend den Jurisdictionsstreit auf dem Bodensee. Baden. 1685, 5. December*“ (Original)

Doch erst durch die Ausführungsvereinbarung, den – ebenfalls nach dem Unterhändler Österreichs benannten „Damianischen Vertrag“¹⁸⁶ –, vom 28. Februar 1786¹⁸⁷ wurde dieses Gebiet genau definiert und durch zwei Grenzsteine am Seeufer vermarktet. Der Vereinbarung ist ein „*Geometrischer Grundriss der vestgesetzten und nach dem Rasslerischen Tractat bestimmten Ausmarchung auf dem Bodensee bey dem Hörndli*“¹⁸⁸ beigegeben. Er trägt den rückseitigen Vermerk: *Beilage zum Konstanzer Vergleich dd.º 28^{ten} Febr 1786.*“ Der Hauptteil des Kartenbildes umfasst den westlichsten Teil des oberen Bodensees, den so genannten Konstanzer Trichter¹⁸⁹. Der eine Grenzpunkt, der am der Stadt Konstanz vorgelagerten Westufer festgesetzt wurde, ist als schwarzes Rechteck auf der punktierten Uferlinie eingetragen. Von dort zieht sich in gerader Linie die gestrichelt-punktierte, nicht kolorierte Grenze des von der Eidgenossenschaft zugestandenen Seegebietes in einer Länge von 1500 Schritten nach Südosten, um dann in rechtem Winkel nach Südwesten abzubiegen und im Bereich des Hörnli auf das thurgauische Seeufer zu treffen, wo ein weiterer Grenzpunkt mit einem Rechteck eingetragen ist. Er wird als „*die neugesetzte Jurisdictions Wasser Marche*“ entlang des Grenzzuges bezeichnet. Von dort verläuft die Hoheitsgrenze dem Seeufer entlang nach Nordwesten bis zur Konstanzer Stadtgrenze, womit zugleich der seit 1756 schwelende Grenzstreit mit dem thurgauischen Niedergerichtsbezirk des Augustinerchorherrenstifts Kreuzlingen beigelegt werden konnte¹⁹⁰. Der Vertrag betont ausdrücklich, dass diese Festlegungen „*nach der von beederseits gemeinschaftlich-zugezogenen Geometrie Verständigen entworfenen und hier beyliegenden Mappa festgesetzt*“ worden sind.

Bemerkenswert ist weiters an der Grenzvereinbarung von 1685 bzw. 1786, dass in ihr zum ersten und einzigen Mal die Mittellinie eines Teiles des oberen Bodensees im Sinne der

¹⁸⁶ Freiherr von Damiani war Stadthauptmann von Konstanz

¹⁸⁷ ÖStA/HHStA KbA StR Index der Staatszirkulare Kaunitzvoten 8 1785 – 1794, Buchstabe K., fol. 2/2 – 4/1. Der Vertrag wurde von Österreich am 24. April 1786 ratifiziert.

¹⁸⁸ Ebd., zwischen fol. 2/2 und 3/1,

¹⁸⁹ Vgl. Landeskarte der Schweiz 1 : 50 000 Blatt 207 Konstanz (Wabern 1990)

¹⁹⁰ Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede. Auf Anordnung der Bundesbehörden hg. von Gerold Meyer von Knonau, Bd. 8: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1778 bis 1798. Bearb. von Gerold Meyer von Knonau (Zürich 1856), S. 111, 329

Realteilungstheorie zur Fixierung von Staatsgrenzen diente¹⁹¹. Die damals festgelegte Grenze blieb die Grundlage für alle weiteren sich auf den Bodensee beziehenden territorialen Vereinbarungen des 19. und 20. Jahrhunderts.

Der Vertrag von Paris

Am 21. Mai 1786 schlossen Frankreich und das Herzogtum Württemberg einen Vertrag zur Bereinigung territorialer Probleme zwischen Burgund und der Grafschaft Mömpelgard. Auf dessen Grundlage wurde die „*CARTE DU COMTÉ DE MONTBELIARD ET TERRES LIMITROPHERS*“¹⁹² erstellt. Dieser Kupferstich kann in Ermangelung einer Zeichenerklärung nur durch die Heranziehung des Vertragstextes erläutert werden. Auf der Karte selbst findet sich als Hilfestellung nur der Hinweis: „*Les Limites y sont designées à la Convention signée à Paris le 21. May 1786.*“ Nach Überprüfung der Vertragsbestimmungen, in denen von einer Grenzkarte keine Rede ist, mit dem Kartenbild ergibt sich Folgendes: Das französische Hoheitsgebiet ist mit zwei verschiedenen Koloriten dargestellt, wobei das eine für die Provinz Burgund (rot) und das andere für die Provinz Elsaß (grün) steht; Burgund trägt auch hellrote Flächenfärbung. Das württembergische Gebiet ist in hellem Gelb grenz- und flächenkoloriert. Württemberg tritt die dunkelrot angelegten, nur an der neuen Außengrenze mit rotem Farbband ausgestatteten Gebietsteile (vier exponierte Grenzgebiete und 2 Exklaven) an Frankreich ab, welches im Gegenzug drei Grenzgebiete und eine Exklave in dunkelgelber Färbung an die Grafschaft Mömpelgard überlässt. Im Unterschied zu den französischen Erwerbungen sind die neuwürttembergischen Territorien rundum mit starkem Gelb umgeben. Wie für den Betrachter leicht ersichtlich, hat sich durch diesen Gebietsaustausch eine wesentliche Vereinfachung der Grenzsituation ergeben. Allerdings ging durch die Abtretung einer südöstlich gelegenen Exklave die räumliche Verbindung Württembergs mit dem Hochstift Basel verloren.

¹⁹¹ Jörg Zankl, Die staatlichen Grenzen am Bodensee. In: Juristische Blätter 1969, S. 383

¹⁹² ÖStA/HHStA RK APK Berichte der Prinzipalkommission 144b Bericht Nr. 123 vom 28. 3. 1787, Beilage

Der Friede von Sistova

Die bescheidenen Erfolge der österreichischen Armeen im Türkenkrieg 1788 – 1791 bescherten ein ebenso bescheidenes Verhandlungsergebnis. Im Frieden von Sistova¹⁹³ konnte nur ein kleiner Gebietszuwachs für Österreich verzeichnet werden. Diese Erwerbungen sind das Thema der „KARTE von den DURCH DIE WAFFEN EROBERTEN und durch den FRIEDEN ZU SZISTOW am 4 August 1791 von der ottomanischen Pforte an das Erzhaus Oestreich abgetretenen Antheilen von TURKISCH KROATIEN - und der WALACHEY.“¹⁹⁴. Die Darstellung ist in zwei Bereiche – gemäß den beiden geographisch weit voneinander liegenden Gebietsveränderungen – gegliedert. Die Hauptkarte auf zwei Dritteln des Blattes zeigt die türkischen Abtretungen westlich der Una. Die Vorkriegsgrenze ist als Querstrich-Längsstrich-Linie mit gelb-grünem Strich versehen, dagegen ist die abgeänderte Grenzstrecke gelb-liniert. weil sich der Kartenautor aus Aktualitätsgründen über den exakten Grenzverlauf nicht sicher war, trägt die neue Scheidungslinie den Vermerk „*Vermuthliche neue östreichisch-türkische Gränze*“. Der zwischen beiden Grenzzügen enthaltene Flächenraum ist grün koloriert und trägt den Schriftzug „*NEUER ÖSTREICHISCHER ANTHEIL*“. Die Nebenkarte zeigt in gleicher Ausführung das erworbene Alt-Orsova, das allerdings mit gelber Flächenfarbe ausgeführt ist und aus Platzgründen im Bereich der Donau und Una die verkürzte Umschrift „*Neue Gränze*“ trägt. Irrtümlicherweise ist die Territorialbezeichnung der Walachei auf das Gebiet Türkisch-Serbiens ausgedehnt worden. Außer einer Widmung („Dem Frieden zu Szistow“) befindet sich innerhalb der Hauptkarte noch eine Anmerkung über die kartographischen Quellen für diese Publikation und deren besondere Umstände: „*Hierauf wurde das Blatt auf Verordnung der K. K. Bücherzensur der höchsten Staatskanzelle unterlegt, um von Daher den richtigen Lauf der Gränze zu erhalten. Allein da dieses nicht geschehen konnte, weil die K. K. Gränzberichtigungs-Kommission mit Ihrer Arbeit noch nicht am Ende und auch noch nicht zurückgekommen ist, so wurde die Gränze hier einweilen muthmaßlich angegeben.*“

¹⁹³ Sr. k. k. Majestät Leopold des zweyten politische Gesetze und Verordnungen für die deutschen, böhmischen und galizischen Erbländer, Bd. 3: Zweite Hälfte des Jahrs 1791 (Wien 1792), S. 148 ff.

¹⁹⁴ ÖStA/KA/KS B IX a 767-1

Die Gebietserwerbung an der Grenze zwischen dem Banat und dem Fürstentum Walachei ist im „*Plan. Von der Gegend der Festung und des Orts Alt Orsova, auf welchen die Gränz-Lienie zwischen den K: K: und Ottomanischen Reiche sowohl - als des - von dem Flus Cserna bis an den Bach Bachna wusten und neutral anerkannten Terraines ersichtlich und die Gränz=Scheidung darnach den 4:^{ten} 8:^{ber} 1791. bestimt und vollbracht worden ist“¹⁹⁵ veranschaulicht, der anlässlich der Verhandlungen zum Grenzberichtigungsprotokoll vom 20. Juni 1792¹⁹⁶ entstanden sein dürfte. Er bietet eine vielfältige Darstellung der Gebietsabtretungen an Österreich. Es gibt keine Flächenfärbung, aber vier verschiedene Grenzkolorite, wobei die gelbe Farbe sowohl für das alte als auch das neuerworbene österreichische Gebiet („*Acquiriter Terrain*“ von Alt-Orsova) zur Anwendung kommt. Auch die Grenzlinie zwischen Alt-Orsova und dem Banat ist gelb angelegt. Die frühere Grenze zwischen Österreich und der Türkei in der Donau südlich des Erwerbsgebietes ist ein Doppelfarbband, bei dem die grüne Farbe für das türkische Serbien steht. Dieses Kolorit verlässt am Nordufer der Donau bei der Einmündung der Cerna die österreichische Grenze (welche entlang dieses Flusses weiterführt) und verläuft ihm entlang bis zur Mündung der Bachna in die Donau, wo das türkische Hoheitsgebiet an die Walachei stößt, die mit braunem Grenzband berücksichtigt ist. Nach einer kurzen Strecke flussaufwärts trifft die walachische Begrenzung auf die alte österreichisch-türkische Grenze von 1739/41, die – noch immer mit Symbolen von Grenzadlern und Aufwürfen versehen – bis an die Bachna nach Westen reicht. Das zwischen dieser Linie und dem türkischen Ufer gegenüber der Festung Neu-Orsova belegene schmale, langgezogene, ehemals türkische Areal ist die neu stipulierte neutrale Zone zwischen den ehemaligen Kriegsgegnern („*Wüster und neutraler Terrain*“). In der Erklärung der Zeichen und Farben sind die einzelnen Grenzstrecken mit den beigegebenen farbigen Buchstaben aufgeführt. In das neu erworbene österreichische Gebiet sind verschiedene Bemerkungen über verfallene Befestigungsanlagen und Sakralbauten eingefügt. Die Festung Neu-Orsova sollte noch einmal im Jahr 1878, als sie vereinbarungsgemäß unter österreichische Verwaltung trat, und ein letztes Mal 1913 Geschichte schreiben, als sie stillschweigend in den österreichischen Staatsverband einbezogen wurde.*

¹⁹⁵ ÖStA/KA/KS B IX c 667-1

¹⁹⁶ Neumann, I, S. 47, n. 1365

Auf dem „*Auszug desjenigen Theil der Systover Carte, welcher auf die neue Aquisition an der Unna in Türkisch Croatien Bezug hat*“¹⁹⁷ wird eine Dreiteilung vorgenommen in eine violette, vom Wiener Hofkriegsrat beanspruchte, die zu Sistova kontraktmäßige festgelegte „*cremoisi illuminirte*“ und die alte Grenzlinie vor dem Krieg vorgenommen. Alle Grenzen sind punktiert dargestellt, sie beginnen alle am Südufer der Glina und verlaufen annähernd parallel zueinander bis zum Punkt ihrer Wiedervereinigung südlich der Una. Die am östlichsten und damit am weitesten ins Türkische eingerückte Grenze ist die HKR-Linie, die vor allem im südlichen Abschnitt am westlichen Una-Ufer zwischen Bihac und Vakuf sowie am Dreiländereck mit Venedig von der neuen Staatsgrenze erheblich abweicht, was den Kartenautor zu der bissigen Anmerkung veranlasste, dass „*wir also an der Glina, gegen über Kladusch, an der Corrana oberhalb Drexnik, bey Bihatsch, bey Vaccup, am meisten aber bey dem Triplex Confinium um sehr beträchtliche Territorien gebracht worden*“.

Das Protokoll zwischen Österreich und Salzburg

Langwierige Grenzstreitigkeiten zwischen der österreichischen Gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Erzstift Salzburg obwalteten seit mehreren Jahrzehnten im Bereich des österreichischen Landgerichts Kitzbühel und des salzburgischen Pfleggerichts Lofer zwischen des Gebirgsketten der Loferer und der Leoganger Steinberge¹⁹⁸. Im Jahre 1791 schließlich wurde eine zwischenstaatliche Kommission beauftragt, den Grenzstreit zu untersuchen und zu entscheiden. Es wurde tatsächlich ein Vergleichsergebnis erzielt, das in der Handzeichnung „*Geometrische Mappe Von der Gegend Hoch- und Nieder-Schitach oder am Kummer an der Gränze der Landgerichten Kitzbichl u. Lofer*“¹⁹⁹ dokumentiert wurde. Die österreichische Anspruchslinie ist mit einer gelben, die salzburgische mit einer roten Strichlinie ausgewiesen. Der neu vereinbarte,

¹⁹⁷ ÖStA/KA/KS B IX c 913

¹⁹⁸ Vgl. Historischer Atlas der österrischen Alpenländer, Landgerichtskarte, 2. Lieferung, Bl. 8 Chiemgau und Bl. 16 Pinzgau (Wien 1910) mit den strittigen Gebieten Hochschüttach, Hochsäul und Römersattel; Österreichische Karte 1 : 50 000 Bl. 92 Lofer (Wien o. J.)

¹⁹⁹ ÖStA/HHStA KS U II / 6 / 4

als durchgehende rote Linie dargestellte Grenzzug („*Vergleichs Linie*“) beginnt im Süden bei Punkt B –die Strecke A – B war bereits vor der Grenzverhandlung unbestritten –, wo die Anspruchslinie Salzburgs wegführt, führt über C und D, wo der Anspruch Tirols beginnt, weiter zum markierten Grenzpunkt G („*auf dem westlichen Gipfl des Hochsaulgebürgs*“) und dann bis L, wo er mit der salzburgischen Forderung zusammenfällt. Danach läuft die Grenze bis zum Endpunkt M im Norden, der auch das Ende der österreichischen Präensionslinie ist. Das Verhandlungsergebnis wurde von den Höfen nicht ratifiziert und es erfolgte auch keine Vermarkung des neu fixierten Grenzverlaufes im Gelände. Der Territorialkonflikt konnte erst im 19. Jahrhundert endgültig beigelegt werden.

Der Vertrag von St. Petersburg II

Die Kupferstichkarte „*OESTERREICHS Neuer Antheil von POLEN*“²⁰⁰ stellt das westgalizische Territorium Österreichs mit seinen bisherigen sieben Wojwodschaften (polnische Regierungsbezirke) in verschiedener Flächenfärbung dar, wobei das Gebiet der Wojwodschaft Masau nördlich der vereinbarten Grenze zu Preußen irrtümlich als an Österreich gefallen betrachtet wird. Während auf der neuösterreichischen Seite der strichlierten Grenzlinie das Kolorit der jeweiligen Wojwodschaft zur Anwendung kommt, ist die preußische bzw. russische Seite des Grenzbandes einheitlich blau bzw. grün koloriert. Der preußische, russische und der altösterreichische Flächenraum besitzt keine Färbung. Unterhalb der Titeltartusche wird eine ausführliche Beschreibung des neuerworbenen Gebietes gegeben: Grenzverlauf, Fläche, Siedlungen, Einwohner. Darunter befindet sich die Zeichenerklärung.

Die Handzeichnung „*Esquélete, deren von dem Hause Oesterreich vermög Petersburger Tractat vom 24ten October 1795 neu aquirirten Palatinats POHLEN*“²⁰¹ zeigt das österreichische Westgalizien mit roter punktierter Grenzlinie. Zusätzlich ist die bisherige polnische innerstaatliche Gliederung in Palatinats durch schwarz punktierte Linien berücksichtigt. Auf der

²⁰⁰ ÖNB/KS FKB C 117-2

²⁰¹ ÖStA/KA/KS B XI a 96

Karte ist eine Erklärung enthalten, die Informationen über die auf der Karte durch Buchstaben gekennzeichneten Grenzbereiche gegenüber Preußen geben. Einerseits wird die noch provisorische Grenzstrecke gegenüber Preußen angeführt, „*welche durch die Demarcations Commission ihre sichere Bestimmung erhalten wird*“, andererseits wird ein nicht an Österreich fallender Gebietsteil des Sandomirer Palatinats erwähnt, der Preußen überlassen werden muss. Bezug genommen wird auch auf das Gebietsdreieck zwischen Bug, Weichsel und der neuen österreichischen Grenze, das gleichfalls Preußen „*zur Arondirung ihrer Besitzungen garantiert wurde*“. Schließlich wird der geschätzte Flächeninhalt der neuen Erwerbung mit 870 Quadratmeilen angegeben.

Der Friede von Campo Formido

Die territorialen Veränderungen im Gefolge des siegreichen französischen Oberitalienfeldzuges und des Friedensvertrages von Campo Formido vom 17. Oktober 1797²⁰² waren ebenfalls ein Anstoß zu reichlicher kartographischer Produktion, die die vorgenommenen territorialen Umwälzungen berücksichtigte.

Die Veränderungen sowohl des französisch-sardinischen Vertrages vom 15. Mai 1796 als auch jenes von 1797 thematisiert die Karte „*L'ITALIA / DIVISA NE SUOI DIFFERENTI STATI / REGNI, E REPUBBLICHE (...)*“²⁰³ in anschaulicher Weise. Im Mittelpunkt der 1798 erschienenen Karte stehen die österreichischen Erwerbungen in Oberitalien und Dalmatien, für die in der Legende ein eigenes Farbkästchen „*Die Neuen zugefallenen Theile an Oesterreich*“ vorgesehen ist. Das neue Gebiet ist im Unterschied zum bisherigen Territorium nicht nur mit Grenz-, sondern auch mit Flächenkolorit versehen. Außerdem erstreckt sich der Schriftzug „*ETATS AUTRICHIEN*“ in gleicher Weise über altes und hinzugekommenes Gebiet der Monarchie. Entsprechend verhält es sich bei den französischen Erwerbungen (Savoyen, Nizza) infolge des Vertrages von 1796. Sie sind mit rotem Grenz- und Flächenkolorit, das altfranzösische Gebiet nur

²⁰² Neumann, I, S. 576 ff.

²⁰³ ÖNB/KS Alb. Port. 146-11

mit färbigem Grenzband angelegt, über altes und neues Gebiet ist der Schriftzug „*REPUBLIQUE FRANCAISE*“ gelegt. Die Veränderungen anderer Gebiete sind ebenfalls augenfällig. Die der Republik Genua bzw. Ligurischen Republik integrierte sardinische Exklave Oneglia ist wie das übrige genuesische Gebiet grenz- und flächengefärbt, die ehemals österreichischen Herzogtümer Mailand und Mantua sowie das frühere modenesische Staatsgebiet sind anhand der gestochenen Strichlinie noch erkennbar, die aber allesamt vollständig in die Färbung der Cisalpinischen Republik einbezogen sind, die wiederum durch Längsstrich-Querstrich-Begrenzung umfasst ist. Die neue Staatsbezeichnung „*REPUBLIQUE CISALPINE*“ erstreckt sich über das gesamte Territorium.

In vereinfachter Form gestaltet ist die „*NOUVELLE CARTE DE L'ITALIE d'apres les Traités de Paix, de Paris le 26 Floréal en 4, (15 May 1796.) et de Campo-Formio près d' Udine le 26 Vendemiaire an 6. (17 Octobre 1797.)*“²⁰⁴, auf der die von Österreich bzw. Frankreich erworbenen Länder im Unterschied zur vorher besprochenen Karte nur Flächenfärbung tragen. Auch hier sind unter dem Kolorit der Cisalpina die früheren österreichisch-venezianischen bzw. graubündnerisch-venezianischen Punktgrenzen gut zu erkennen. Unter dem Kartentitel findet sich die Anmerkung: „*DEDIÉE A Buonaparte*“. Eine Nebenkarte unten links zeigt in besonderer Grenz- und Flächenfärbung die westgriechische Küste mit einem Teil der aus dem venezianischen Küstengebiet Wonitza und den Inseln Kephallonia und Zante in der Ägäis geschaffenen Republik der Ionischen Inseln (die dazugehörige Insel Korfu und der ihr gegenüberliegende Festlandsanteil Parga finden sich auf der Hauptkarte rechts unten).

Im gleichen Jahr erschienen ist die „*CARTE GÉNÉRALE DE L'ITALIE*“²⁰⁵. Neben der allgemeinen Erwähnung von Grenzänderungen in Oberitalien im Untertitel („*les Divisions des Nouvelles Républiques*“) findet sich für das von Österreich zugesprochene Gebiet der ehemaligen Republik Venedig der eingedruckte Schriftzug „*An den Kaiser abgetretene Gebiete*“. Es ist neben einer strichlierten Grenzlinie mit rotem Grenzkolorit umrandet, das altösterreichische Territorium hat keinen Kolorit, zwischen diesem und dem ehemaligen venezianischen Anteil Istriens ist nur die Strichgrenze ohne Färbung eingetragen, was versehentlich geschehen sein mag. Eine

²⁰⁴ ÖNB/KS FKB K 2-1

²⁰⁵ ÖNB/KS MGI 1185

weitere Veränderung wird an der Nordgrenze der Cisalpinischen Republik sichtbar, wo das angegliederte Veltlin gegen die Schweiz die gleiche grüne Grenzfarbung erhalten hat, wogegen die alte Grenze zwischen der Lombardei und Graubünden wiederum als bloß strichlierte Linie aufscheint.

Völlig anders gestaltet ist die „*Neue Charte der Cisalpinischen Republik und von See-Oesterreich*“²⁰⁶. Sie wird durch folgende Bemerkung des Autors begründet: „*Die vormahlige venetianische Republik oder das heutige See=Oesterreich, oder auch Süd=Oesterreich ist theils auf allen Charten von Italien befindlich, theils haben es auch Sanson, Jaillot, de Witt, Volin, Allard, Homann, Covens, und Mortier und Zatta abgebildet, und Sanson, Blaew, Covens und Mortier lieferten noch überdieß von den einzelnen dazu gehörigen Landschaften, Charten. Da aber alle diese Charten wegen der veränderten Gränzen durch den zwischen dem Römischteutschen Kayser und der französischen Republik geschlossenen Frieden gewissermassen unbrauchbar geworden sind, so haben wir zu gegenwärtiger Beschreibung eine neue Charte entworfen, und stechen lassen.*“²⁰⁷ Auf der sehr oberflächlichen Darstellung ist nur Flächenkolorit für die Habsburgermonarchie und das neue republikanische italienische Staatswesen vorhanden, wobei Österreich mit grüner Flächenfarbe angelegt ist, die Cisalpinische Republik in roter Färbung erscheint. Ansonsten ist die Karte nicht koloriert. Das österreichische Gebiet umfasst auch das gesamte östlich der Adria gelegene ehemalige venezianische Gebiet unter großzügiger Einbeziehung türkischen und montenegrinischen Gebiets, das selbstverständlich nicht zu Österreich gehört, und unter Aussparung des venezianischen Gebiets, das 1797 in die Republik der Jonischen Inseln umgewandelt worden ist.

Der Kupferstich „*ETAT DE LA MAISON D'AUTRICHE EN ITALIE D'après le Traité de Paix de Campo Formio près d'Udine du 17 Octobre 1797.*“²⁰⁸ zeigt die Territorialeinteilung des Herzogtums Venedig mit verschiedenem Grenzkolorit. Die Außengrenze Venedigs zur Cisalpinischen Republik ist korrekt wiedergegeben mit der Militärlinie von Lazise am Gardasee

²⁰⁶ ÖStA/Bbl O III i 21

²⁰⁷ Geographisch=Statistische Beschreibung von See=Oesterreich und der cisalpinischen Republik. Nebst einer Landcharte worauf die Theilung des venetianischen Staats und die neuen Gränzen der cisalpinischen Republik genau angegeben sind (Leipzig 1798), S. 3

²⁰⁸ ÖStA/KA/KS B VII c 74

bis zur Etsch-Flußschlinge südlich von Verona. Außerdem sind der zu Österreich gehörige Festungsrayon westlich von Legnago und die Pogrenze im Süden richtig dargestellt. Der Ort des Vertragsabschlusses südwestlich von Udine Campo ist mit der Eintragung „*Friedensvertrag 17. Oktober 1797*“ hervorgehoben.

Der Friede von Lunéville

Durch diesen Traktat²⁰⁹ fand die Abtretung der links des Rheins gelegenen Gebietsteile deutscher Reichsstände ihre endgültige friedliche Bestätigung.

Eine Vorstufe dazu ist bereits in der Karte „*TABLEAU GÉNÉRAL DE LA FIGURE, DE LA SUPERFICIE ET DE LA POPULATION, DE TOUTES LES PARTIES DU TERRITOIRE DE LA RÉPUBLIQUE RÉPANDUES SUR LA SURFACE DU GLOBE*“²¹⁰ zu sehen. In einer Anmerkung dieses eigentlich der innerfranzösischen Verwaltungsgliederung sowie einer Übersicht der französischen Überseegebiete dienenden Werkes wird betont, dass die Departements, die in das ursprüngliche Republikgebiet einbezogen worden sind, im Unterschied zu diesem mit einer grauen Schraffur versehen sind. Damit sind die französischen Annexionen gemeint, die vom Gebiet des Heiligen Römischen Reiches (z. B. die österreichische Grafschaft Falkenstein), des Königreichs Sardinien und des Kirchenstaates durch Beschluss der Nationalversammlung zwischen 1791 und 1796 durchgeführt wurden, aber zum Zeitpunkt des Erscheinens der Karte (1798) noch nicht völkerrechtlich wirksam waren.

Der Kupferstich „*DIE OESTREICHISCHE ERBMONARCHIE nach ihrem Zustande unmittelbar nach dem Friedensschlusse von Lüneville, oder im Anfange des XIX.ten Jahrhunderts*“²¹¹ bietet nur eine Grenzlinie ohne Kolorit, jedoch kann die Berücksichtigung der Bestimmungen von Lunéville anhand des hier gezeigten Grenzverlaufs überprüft werden. Das abgetretene Fricktal erscheint nicht mehr als zu Österreich gehörig auf, allerdings fehlt auch der erst 1803 verlorene

²⁰⁹ Neumann, II, S. 1 ff.

²¹⁰ ÖNB/KS Alb. Port 82-5

²¹¹ ÖStA/KA/KS B IX a 3

Breisgau in der Darstellung. Auch Falkenstein wird nicht mehr erwähnt, und die Hochstifte Brixen und Trient sind noch mit eigenen Territorialgrenzen abgebildet. Völlig korrekt ist auch die neue Abgrenzung des Herzogtums Venedig gegenüber der Italienischen Republik vermerkt, dagegen ist die ebenfalls bis 1803 österreichische Grafschaft Neuburg nicht erkennbar. Zusätzlich finden sich unterhalb des Kartenbildes aktuelle Angaben über Fläche, Einwohner und Anzahl der Siedlungen der Monarchie.

Einen guten Überblick über die österreichischen Gebietsabtretungen nach den Bestimmungen des Friedens von Lunéville gibt die Handzeichnung *„Li tre Governi di Venezia, di Trieste, e di Dalmazia formati con le Provinzie austriache ed ex-Veneto conseguito dal Imperatore e RÈ FRANCESCO. II con li Trattati di Campo formido, e Lüneville“*²¹². Das österreichische Gebiet ist mit verschiedenen Flächenfarben belegt, Grenzbänder kommen nicht vor. Die alte Grenze (mit dem Zusatz *„Pace di Campo formio“*) erstreckt sich als punktierte Linie längs des Gardasees bis zu dessen Südostufer, zieht weiter an die Etsch und folgt dieser unter Einbeziehung des Brückenkopfes von Legnago, erreicht den Po und folgt diesem bis zur Adria. Dagegen trifft die neue Grenze (mit dem Zusatz *„PACE DI LUNEVILLE“*) auf das Nordostufer des Gardasees und dann weiter südöstlich auf die Etsch und folgt dieser bis zum Meer. Die Flächen der drei abgetretenen Gebietsteile sind nicht färbig.

Der Reichsdeputationshauptschluss

Durch die Gutheißung der von Frankreich und Russland im Herbst 1802 vorgelegten Pläne zur Entschädigung deutscher Reichsstände für die durch die Abtretung sämtlichen Gebietes des Heiligen Römischen Reichs westlich des Rheins an Frankreich entstandenen Verluste durch Kompensationen im verbliebenen Reichsgebiet, vor allem durch die Auflösung der von Geistlichen regierten Gliedstaaten, bedeutete – wenn auch nur von kurzer Dauer – die größte und vielfältigste Umwälzung in der Struktur des Heiligen Römischen Reichs.

²¹² ÖStA/HHStA KbA KFA 27, Konv. 1

Die „*Allgemeine Charte der Österreichischen Monarchie zur Uibersicht DER NEUESTEN BEGRAENZUNG UND EINTHEILUNG, mit den NEBENLAENDERN DES ÖSTERREICHISCHEN HAUSES in DEUTSCHLAND*“²¹³ zeigt als einzig bemerkenswertes Kennzeichen noch die alten Grenzen der annektierten Hochstifte Brixen und Trient gegenüber der Gefürsteten Grafschaft Tirol durch strichlierte-punktierte oder punktierte Linien.

Die „*CHARTE von TEUTSCHLAND Nach den Besitzungen der Chur- und Fürstl. Häuser und der Reichsstädte nebst den Entschädigungen nach dem definitiven Reichs-Deputations-Schlusse vom 20^{ten} November 1802*“²¹⁴ ist in erster Linie bezüglich des geänderten Besitzstandes der Habsburgermonarchie von Interesse. Die nicht mit landeshoheitlichen Rechten ausgestatteten Exklaven des aufgehobenen Erzstifts Salzburg und des gleichfalls liquidierten Hochstifts Freising sind mit dem gleichem Grenzkolorit versehen wie das übrige Österreich, was den Eindruck erweckt, als seien sie erst 1803 an Österreich gekommen, wie das bei „geistlichen“ Gebieten nur im Falle der Hochstifte Brixen und Trient zutreffend ist.²¹⁵

Im Verlag Friedrich Maurer zu Berlin ist noch 1802 eine Karte unter dem Titel „*KARTE zu der Beschreibung der im Jahre 1802 dem Preussischen Staate zugefallenen Entschädigungs Provinzen*“²¹⁶ als Buchbeilage publiziert worden. In dieser sehr übersichtlichen Darstellung wird mit verschiedener Grenz- und Flächenfärbung und Farbkästchen in der in die Titeltartusche einbezogenen Legende zwischen dem altpreußischen Gebiet (Herzogtümer Kleve und Magdeburg, Fürstentum Minden, Grafschaften Ravensberg, Hohnstein und Mark: „*Altes Preußisches Land*“) und den neu erworbenen Territorien aufgelöster Reichsstände wie der Hochstifte Münster und Paderborn, der mainzischen Stadt Erfurt, der Reichsstadt Nordhausen sowie der Grafschaften Lingen und Tecklenburg: („*Neu Acquirirtes Pr. Land*“) differenziert. Zusätzlich ist das 1801 an die Französische Republik abgetretene linksrheinische Gebiet (Moers,

²¹³ ÖStA/KA/KS B IX a 4

²¹⁴ ÖStA/KA/KS B IV a 12

²¹⁵ Es gibt auch weitere Karten vom Anfang des 19. Jahrhunderts, die die freisingischen Grund- und Gerichtsherrschaften Waidhofen a. d. Ybbs und Großenzersdorf als staatsrechtliche Exklaven oder zumindest als Gebiete mit Sonderstatus ausweisen, z. B. Chauchards Deutschlandkarte von 1801

²¹⁶ ÖStA/KA/Bbl O IV e 11

Geldern, etc.) mit besonderer Grenz- und Flächenfärbung eingetragen. Über diesen Flächen steht der Schriftzug „FRANZÖSISCHE REPUBLIK“ Alle Grenzen sind gestrichelt ausgeführt.

Der Zustimmung zu den innerdeutschen Umwälzungen zeitlich vorausgegangen war ein Vertrag zwischen Kaiser Franz II. und Frankreich vom 26. Dezember 1802²¹⁷ über einen Teilaspekt des französisch-russischen Entschädigungsplans. In ihm hatte sich Österreich verpflichtet, u. a. das Gebietsbereinigungsgeschäft im Raum Passau, auch durch den Abzug seiner dort seit August 1802 stationierten Truppen zu befördern. Für diese Veränderungen im heutigen oberösterreich-bayerischen Grenzraum ist die Karte „DAS FÜRSTENTHUM PASSAU. Aus einer geometrischen Charte nach astronomischen Ortsbestimmungen entworfen, und nach dem Entschädigungsplane vom 8 October 1802 abgetheilt (...)“²¹⁸ im Jahre 1805 im Verlag der Homannschen Erben erschienen. Das dem früheren Großherzog der Toskana und neuem Kurfürsten von Salzburg, Erzherzog Ferdinand, als staatsrechtliche Exklave zugewiesene Hauptland des ehemaligen Hochstifts Passau wird optisch in zwei Kategorien differenziert: Ein größerer Teil des Territoriums ist in rotem Grenz- und Flächenkolorit gehalten, wobei hier die ehemaligen passauischen Gebiete südlich von Donau und Inn korrekt einbezogen sind; der weiter östlich gelegene, nach Südosten vorspringende transdanubische Gebietszipfel, die ehemalige hochstiftische Herrschaft Vichtenstein, war bereits durch einen Staatsvertrag von 1782 an Österreich gelangt. Der kleinere Teil, der gelb koloriert ist, schiebt sich wie ein Keil in nord-südlicher Richtung durch das rot angelegte Gebiet bis zur österreichischen Grenze. Eine beigegebene Anmerkung erläutert diese Besonderheit: „Der gelb bezeichnete District weiset die Anno 1765 von Oesterreich an Passau abgetretenen und eingemarkten Jandelsbrunn-Ranariedlisch- und Altenhoferische Unterthanen.“ Die bei diesem Gebietsaustausch an Österreich gefallenen kleinen Gebietsteile scheinen hier nicht auf. Das von Bayern erworbene Gebiet – und zwar sowohl das ehemals passauische Gebiet um und westlich der Stadt Passau als auch die österreichische Grafschaft Neuburg am Inn – ist in blaugrüner Grenz- und Flächenfärbung gehalten, wogegen das unverändert gebliebene kurbayerische Gebiet nur dasselbe Grenzkolorit aufweist. Die österreichischen Territorien Böhmen, Hausruck-, Inn- und Mühlviertel sind einheitlich in dunkelgrün grenzkoloriert, wobei die Herrschaft Wernstein keine entsprechende Flächenfärbung hat.

²¹⁷ Neumann, II, S. 25 ff.

²¹⁸ ÖNB/KS Alb.Port. 210-1

Detailgetreu ist die Handzeichnung *„Karte Des ehemaligen Hochstifts Passau wie selbes vermög Convention gröstentheils an Seine Königliche Hohheit dem Grossherzog, und zum Theil an Chur-Bayern gefallen ist, wobei zugleich der Rayon der 500. Toisen um die Vorstädte von Passau angezeigt ist“*²¹⁹ hinsichtlich der Darstellung der Grenzregelung im Raum Passau. Am 22. Februar 1803 hatten die Österreicher dem Kurfürstentum Bayern die Stadt Passau samt Vorstädten und den im Titel erwähnten Umkreis von 500 Toisen²²⁰ abgetreten, was bedeutete, dass nicht nur ein kleiner österreichischer Gebietsteil, der in den Innwinkel hineinragte, unter bayerische Landeshoheit kam, sondern sich am rechten Inn- und Donauufer diese Toisen-Rayonslinie mit der alten österreichisch-passauischen Grenze zweimal schnitt (Hauptsteine 27 und 29) und darüber hinaus die südlich dieses Rayons liegenden passauischen Gebietsteile zum Kurfürstentum Salzburg kamen, weshalb dort an zwei Dreiländergrenzpunkten dreikantige Grenzsteine mit drei Wappen gesetzt werden mussten²²¹. Weiters ist es Bayern durch die Toisen-Regelung gelungen, seine seit 1517 im passauischen Hochstiftsgebiet eingeschlossene Herrschaft Hals in das geschlossene Kurstaatsgebiet einzubeziehen.

Eine andere, zwei Jahre zuvor erschienene *„Charte von OESTERREICH OB DER ENNS“*²²² zeigt die Situation nach dem Reichsdeputationshauptschluss im Innwinkel durch die eingetragene grünkolorierte Grenzlinie mit Strichlierung (*„Grenze zwischen dem In- und Auslande“*). Das an Bayern abgetretene österreichische Gebiet am Westufer des Inns ist nur strichliert umgrenzt. Zum besseren Verständnis ist der Karte ein erläuterndes Textblatt beigegeben, in dem es u. a. heißt: *„Nach und nach durch Vereinigung dieser Graf- und Herrschaften erhielt dieses Gebieth, jedoch noch mit Ausnahme des im Jahre 1778 [sic!] von Bayern an Oestreich gekommenen Innviertels, seine heutigen Gränzen. (...) In gegenwärtigem Jahre (1803) wurde die 1298 von Bayern an Oestreich abgetretene und 1528 gänzlich damit vereinigte Graffschaft Neuburg am Inn, wiederum an Bayern, durch die in Folge des Lüneviller Friedens, zur Entschädigung der deutschen Erbfürsten, von Kaiser und Reich getroffene neue Eintheilung des Reichsgebieths*

²¹⁹ ÖStA/KA/KS B IV a 453-2

²²⁰ (altfranzösische Klafter) entspricht etwa 975 m. Vgl. Gerhard Hellwig, Lexikon der Maße, Währungen und Gewichte (München 1990), S. 238. 1 Toise entspricht 1,949 m

²²¹ Plößl, S. 25

²²² ÖNB/KS Alb. 586-4 + 586-5; weiterer Standort: ÖNB/KS FKB C 34 c 2

überlassen.“ Das von Österreich erworbene kurbayerische Wernstein rechts des Inns ist nicht berücksichtigt. Wie in der vorher besprochenen Karte ist die Herrschaft Vichtenstein nicht in das österreichische Territorium einbezogen.

Die „*CHARTE von dem FRÄNKISCHEN KREISE Nach Murdochischer Projection entworfen, nach den bewährtesten astronomischen Ortbestimmungen und nach den neuesten politischen Veränderungen berichtigt bis zum Januar 1804*“²²³ zeigt die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fränkischen Reichskreises nach dem Hauptschluss. Besonders augenfällig ist die im nunmehr bayerischen Herzogtum Würzburg gelegene ehemalige Freie Reichsstadt Schweinfurt mit ihrer charakteristischen Nord-Süd-Ausrichtung, die im Unterschied zu den neuen Grenzen nur mit Strichdruck versehen ist. Das sie umgebende neue bayerische Gebiet trägt rotes Grenzkolorit. In einer ausführlichen Zeichenerklärung sind alle Reichsstände mit dem jeweiligen Farbkästchen ausgewiesen.

Der Vertrag von Fontainebleau

Der Friede von Preßburg ließ ein wesentliches Problem bei der Abtretung des österreichischen Herzogtums Venetien ungeklärt: Sollte dieses in seinem bisherigen Umfang, also ohne die seit Jahrhunderten bestehenden innerösterreichischen Exklaven – also im Wesentlichen der alten österreichisch-venezianischen Grenze entsprechend – an das Königreich Italien übergehen, oder müsste nicht zusätzlich eine Grenzpurifikation zwischen der Habsburgermonarchie und Italien vorgenommen werden? Die Verhandlungen führten schließlich zur zweiten Alternative. Der Zusatzvertrag zum Preßburger Frieden – und zugleich ein Grenzvertrag – vom 10. Oktober 1807²²⁴ stipulierte unter Vornahme eines Gebietsaustausches am Isonzo diesen zur neuen Staatsgrenze, und in den Karnischen Alpen wurde das österreichische Territorium nach Osten verschoben. Diese Veränderungen dokumentiert die *„Übersichts Karte Der Oestereichisch-Italienischen Graenze Von Ponteba bis an das Meer Nach der Graenzberichtigung im December*

²²³ Alb. Port 858-4

²²⁴ Neumann, II, S. 236 ff.

1807“²²⁵, die nur zwei Monate nach Vertragsabschluss entstanden ist. Darauf ist die alte Grenze zwischen Österreich und Italien als schwarz-strichlierte Linie ohne Kolorit an zwei Stellen (nördlich von Canale und Cormons sowie in den Julischen Alpen) eingetragen, wogegen die neue Trennlinie durch ein rot-grünes Farbband verkörpert wird.

Die Zeichnung „*Neue Gränzlinie zwischen Monte Matajur und Mte Stou*“²²⁶ betrachtet die österreichische Abtretung im Grenzgebiet zwischen der Krain und Friaul genauer. Vom Monte Stoll, wo die alte Grenzlinie („*Confine Vecchio*“) nach Süden abzweigt, zieht sich die neue Grenze als rote Linie nach Osten bis zum neuen Grenzpunkt 1, wo sie sich nach Süden wendet, das Idriatal quert und die gegenüberliegende Gebirgskette erklimmt, wo sie, nachdem sie wieder auf die alte Grenze gestoßen ist, bei der 1772 gesetzten Grenzsäule auf dem Monte Matajur ihr Ende findet.

Die Karte der „*Gränzlinie zwischen Britoff und Cristiniza*“²²⁷ verdeutlicht die neue Grenze zwischen dem Judri- und dem Isonzofluss südlich Canale. Die Grenze ist wiederum ein Doppelfarbband, auf dem die Grenzzeichen 1 bis 20 aufgetragen sind. Diese Karte hat offiziellen Charakter, denn sie trägt die Unterschriften der beauftragten Vermesser vom 21. Dezember und der abgeordneten Grenzkommissäre vom 30. Dezember 1807, ein wichtiges Datum, denn an diesem Tage wurde auch das Grenzberichtigungsprotokoll²²⁸ über die gesamte neue Grenzstrecke von österreichischen und französischen Kommissionsmitgliedern unterzeichnet.

Der „*Plan Der Gränzlinie von dem Berg Stoll bis an das adriatische Meer Nach der Grenzberichtigung im December 1807.*“²²⁹ führt die Schwerpunkte der beiden oben genannten Karten in einer Handzeichnung zusammen, die in fast gleicher Machart ausgeführt ist. Im Unterschied zur zweiten Karte ist auf dieser auch die Abzweigung der früheren Grenze (entlang des Judri nach Südwesten) zu erkennen. Auch hier ist die neue Staatsgrenze als Doppelfarbband vorhanden.

²²⁵ ÖStA/HHStA KS U IV / 5

²²⁶ ÖStA/KA/KS B IX c 407

²²⁷ ÖStA/KA/KS B IX c 406

²²⁸ Neumann, II, S. 75, n. 1504

²²⁹ ÖStA/KA/KS B IX c 405

Der Friede von Schönbrunn

Die Bestimmungen des Schönbrunner Traktats zählen zu den für den Österreichischen Kaiserstaat gebietsmäßig verlustreichsten. Die im Artikel 3 Absatz 1 an Frankreich zu dessen weiterer Disposition abgetretenen Gebietsteile, das erst 1805 erworbene Herzogtum Salzburg, sowie von Oberösterreich das Inn- und Teile des Hausruckviertels, wurden zwei französischen provisorischen Landes-Kommissionen zu Ried und Salzburg unterstellt²³⁰. Nun erwies es sich als notwendig, die neue Grenzlinie exakt festzulegen. Diese Arbeit der dazu vertraglich bestellten Grenzkommission wurde im Dezember 1809 aufgenommen und im März 1810 beendet. Ihre Ergebnisse sind dokumentiert im Schwanenstädter Grenzberichtigungsprotokoll vom 29. Jänner 1810.²³¹ Der bearbeitete Raum reicht von der Donau bis zum 1784 festgelegten Grenzpunkt mit Oberösterreich und der Steiermark am Torstein. Die *„GRAENZKARTE zwischen OESTERREICH und der RHEINISCHEN CONFEDERATION nach dem FRIEDENSCHLUSS VON 14ten OCTOBER 1809 und den gepflogenen Uibereinkomen der k:k: oesterreichischen und k.k französischen Officiers des Generalquartiermeisterstaabs.“*²³² deckt in 9 Sektionen dieses Gebiet von der Schlögener Donauschlinge bei Straß im Norden bis zum Dachsteinmassiv ab. Die Grenzlinie ist mit den fortlaufenden Grenzzeichen und Nummern versehen. Die entsprechende Verbalbeschreibung enthält das beiliegende Protokoll, das den nördlichen Ausgangspunkt der neuen österreichisch-französischen Grenzziehung wie folgt skizziert: *„Die mit N:º 1. bezeichneten doppelten Pfähle sind beym Anfang der Landgränze am rechten Ufer der Donau, Einer zur Rechten, der andere zur Linken des Einflusses des Altersbachs aufgestellt: wobey*

²³⁰ Für die ehemals oberösterreichischen Gebiete eingerichtet mir Bekanntmachung vom 11. Jänner 1810. Druck in: Rieder Regierungs-Blatt vom Jahr 1810. Welches unter der kaiserl. königl. französisch-provisorischen Landes-Kommission in Ried, herausgegeben wurde, Nro. 1

²³¹ Das Innviertel, mit dem Hausruckviertel. (Statistisch dargestellt am Anfange des Jahres 1810, und nach den Bestimmungen des Wiener Friedens vom 14^{ten} Oktober 1809. Mit der vollständigen politischen, kirchlichen und ständischen Topographie.) (Salzburg 1810), S. 3

²³² ÖStA/KA/KS B IX c 303

zu bemerken ist, das man durch den benannten Bach sein eigentliches Beth, nicht aber dessen für die Mühle zu Schlögen gemachte Ableitung verstehe.“ Der Handzeichnung liegt das Schwanenstädter Grenzberichtigungsprotokoll bei. In der Erklärung wird bei den Grenzzeichen eine Unterscheidung getroffen zwischen den neuen Grenzpfählen mit fortlaufenden roten arabischen Ziffern und der Einbeziehung bereits bestehender Markierungen, wie z. B. jene von der österreichisch-salzburgischen Kommission gesetzten „Grenzsteine welche im Jahr 1776 errichtet, und die Graenze zwischen dem Salzkammergut und Salzburg bestimmen, sie sind mit schwarzen arabischen Numern bezeichnet“.

Die „CARTE ANNEXEE AU PROCES-VERBAL de Démarcation de la nouvelle Limite tracée dans la HAUTE AUTRICHE d'après l'Article III du Traite de Vienne du 14 Octobre 1809“²³³ bringt einen Ausschnitt aus diesem neuen Grenzabschnitt, nämlich den Bereich von der Ager im Norden bis zum Süden des Attersees. Die Grenzlinie ist zuerst ein die Ager aufwärts verlaufendes, diesen Flusslauf einfassendes Grenzfarbband ohne Linierung, wobei das französische Gebiet durch gelbes, das österreichische durch rotes Grenzkolorit symbolisiert wird. Von der Ausmündung des Sees bis zum Wiederbeginn der Landgrenze am südlichen Seeufer zwischen Burgau (Salzburg) und Weißenbach (Oberösterreich) verläuft die Grenze als Farbband mit Längsstrich-Querstrich-Linie, die sich als solche nach Süden fortsetzt. Am dortigen Übergang von der Wasser- zur Landgrenze ist ein roter Punkt markiert, der den provisorischen gesetzten Grenzpfahl anzeigt, den die zwischenstaatliche Kommission zur Kennzeichnung des dreiseitigen Grenzpunktes zwischen Salzburg, dem abgetretenen und dem verbleibenden Teil Oberösterreichs gesetzt hat. Eine zweite rote Markierung auf dieser Grenze etwas weiter südlich von der ersten trägt den in roter Schrift hinzugefügten Hinweis: „Alter Gränz-Stein N:º 31 an der Gränze zwischen Ober=Österreich, und Salzburg“, womit der Rückbezug auf eine bereits bekannte Grenzveränderung gemacht wird. Dieser Grenzpunkt 31 ist kein geringerer als der Schlusspunkt der Versteinung nach dem österreichisch-salzburgischen Grenzberichtigungsprotokoll vom 24. Juni 1776 („Markstein Nº 31. Dieser wurde gesetzet, unweit des Burgauer Gätterl, bei Ausgang des Stikel-Graben, (...) wo man aus der Burgau gehet, und das Herrschaft:-Hüttensteinische Land-Gericht seine Endschaft erreicht“). Der offizielle Charakter der Karte wird unterstrichen durch die Unterschriften der beiderseitigen Kommissäre und Vermessungsingenieure. Zwei weitere, am 8. und 20. Dezember 1810 abgeschlossene Protokolle regelten die

²³³ ÖSTA/HHSTA KS U II/6/1

Grenzen zwischen den – inzwischen durch Staatsvertrag vom an das Königreich Bayern übergebenen – vorbehaltenen Provinzen Frankreichs und Österreich in den südlich anschließenden Abschnitten.

Artikel 3 Absatz 2 setzte die Abtretung größerer Gebiete, die bisher an das Königreich Italien grenzten, und die unmittelbar Frankreich als „Illyrische Provinzen“ unterstehen sollten, fest. Der Kupferstich „*Das HERZOGTHUM KRAIN*“²³⁴ bringt die Veränderung der territorialen Gliederung dieses innerösterreichischen Gebietes in vereinfachter Form sehr übersichtlich zum Ausdruck. Unten links auf der Karte findet man eine Zeichenerklärung mit Farbkästchen, die die bei Österreich verbleibende Oberkrain als „*Annoch Oesterreichisches Gebieth*“ mit grüner, das an Frankreich fallende Gebiet der Inner- und Unterkrain südlich der Save als „*Im Frieden von 1809 abgetretenes*“ charakterisiert. Sowohl die Oberkrain als auch der der französischen Hoheit unterstellte größere illyrische Gebietsteil tragen als Umrandung eine strichlierte Linie mit dem jeweiligen Grenzkolorit, die an der nunmehr gemeinsamen Grenze zum Doppelfarbband wird. Andere Grenzen, und zwar einerseits die zwischen der französischen Inner- und Unterkrain, andererseits auch jene zwischen anderen österreichischen Ländern (Steiermark/Kärnten) und die ehemalige Staatsgrenze zwischen den Grafschaften Görz/Gradiska und Kärnten einerseits und dem Königreich Italien andererseits sind mit punktierten, unkolorierten Linien versehen. Das Gleiche gilt für die neue Qualität der Grenze zwischen der österreichischen Steiermark und Französisch-Kroatien.

Wesentlich mehr der Genauigkeit verhaftet ist die „*Neu berichtigte Gränze zwischen JLLYRIEN und Inner-Oesterreich 1810.*“²³⁵ Berücksichtigt ist hier der österreichisch-französische Grenzverlauf zu Wasser und zu Lande vom Grenzpunkt zwischen Steiermark, Kärnten und der illyrischen Krain, Französisch-Westkärnten und dem österreichischen Ostkärnten bis zum Grendreieck zwischen Illyrien, der Steiermark und Kroatien. Die 1809 ursprünglich festgelegte und 1810 modifizierte neue Grenze ist als Doppelfarbband (blau/Frankreich, rot/Österreich) ausgelegt, während bei den fünf Grenzstrecken, die eine Abänderung erfahren haben, die frühere

²³⁴ ÖNB/KS K I 110.737 [N.B.]

²³⁵ ÖStA/KA/KS B IX c 939-1

Grenze als grüne Linie dargestellt ist. Daraus ergibt sich an drei Stellen ein Gebietszuwachs für Österreich, in einem Fall ein solcher für die Illyrischen Provinzen und ein kleiner Gebietsaustausch. Es sind auch die Grenzen der jeweiligen innerstaatlichen Gliederung angegeben.

Eine ohne Titel ausgestattete Karte zur Grenzberichtigung an der Save zwischen Österreich und den Illyrischen Provinzen Frankreichs gemäß dem Protokoll vom 15. Jänner 1810²³⁶ zeigt die neue Grenze im Flusslauf zwischen dem Beginn der Landgrenze im Westen und der Einmündung der Una in die Save bei Jasenovac im Südosten als strichlierte Linie mit rotem und gelbem Grenzkolorit. Die an beiden Ufern aufgestellten Grenzpfähle sind als Ringe mit der jeweiligen Färbung dargestellt, wobei die österreichischen Grenzzeichen mit römischen, die französischen mit arabischen Nummern versehen sind. Weiters findet sich auf der Handzeichnung eine Erklärung der unterzeichnenden Grenzkommissäre, die darin die kartographische Darstellung als korrekt bestätigen. Der Karte ist auch eine Grenzbeschreibung als Wortprotokoll (*„Beschreibung Sämtlicher am Thalweg der Save als der im Wiener Friedenstractat von 14:ten 8:ber 1809 bestimmten Gränze zwischen dem österreichisch Kais: Kroatien und Slavonien dann dem Illyrischen Croatien gesetzten österreichischen Kais: Grenzdler“*) beigegeben. Weitere Grenzberichtigungen für den Bereich der Illyrischen Provinzen und der österreichischen Länder Kärnten und Steiermark wurden durch die Protokolle vom 19. Februar 1810 sowie vom 22. März und 12./20. April 1811 vorgenommen.²³⁷

Artikel 3 Absatz 4 erläuterte die österreichischen Abtretungen an das Herzogtum Warschau. Am Tag der österreichisch-französischen Friedensregelung wurde deshalb ein einstweiliger Vertrag²³⁸ zwischen Österreich und Frankreichs Verbündetem, König Friedrich August I. von Sachsen, in seiner ferneren Eigenschaft als Landesherr des 1807 geschaffenen Herzogtums Warschau geschlossen, in dem die Abtretung eines österreichischen Gebietsteiles südlich der Weichsel im Umkreis bis zur Stadt und dem Salzbergwerk von Wieliczka (*„Rayon von 5470 Klafter“*, was ca. 10,4 km entspricht²³⁹) seine Festschreibung erhielt. Es existiert eine zeitgenössische Karte

²³⁶ ÖStA/KA/KS B IX c 939 (3.Ex.)

²³⁷ Bittner, II, S. 79, n. 1529, S. 81, n. 1541, 1543

²³⁸ Bittner, II, S. 79, n. 1525

²³⁹ Hellwig, S. 136

zu dieser kaum bekannten Grenzveränderung²⁴⁰. Rechts unten auf dem handgezeichneten Blatt steht folgende Anmerkung: „*Grün ist die Graenze nach der Uibereinkunft vom 6^{ten} December 1809. Roth ist die Uibereinkunft vom 8^{ten} Februar 1810. Braun ist das, provisorisch von denen Commissairs der 3 betreffenden Höfe anerkannte Staedtische Territorium von Wieliczka nach dem Plan, welcher dem Magistrat als authentisch anerkannt übergeben worden.*“ Diese hier angewandte rayonsbezogene Fixierung entspricht – ähnlich der 500-Toisen-Regelung um Passau gegenüber Österreich aus dem Jahre 1803 – den strategischen Überlegungen Napoleons hinsichtlich staatsvertraglich abgesicherter brückenkopffartiger Gebietsvorsprünge in „Feindesland“ hinein, um bei möglichen kriegerischen Auseinandersetzungen mit diesem bereits über eine günstige Operationsbasis aus dem Staatsgebiet eines Verbündeten heraus zu verfügen. Ein mit dem Zirkel aufgetragener Halbkreis mit der Basis am Südende der Weichselbrücke endet jeweils am Weichselufer. Die noch 1809 festgelegte erste Grenzlinie bezieht noch weniger österreichisches Gebiet ein als die zwei Monate später erfolgte abgeänderte Grenzziehung, doch beide Züge sind an die Rayonslinie möglichst angenähert. Während die beiden Grenzen im Westen und Süden noch erheblich voneinander differieren, fallen sie im Osten zusammen.

Weiterführende Abmachungen bezüglich des Territoriums (und der Verwaltung des bedeutenden Salzvorkommens) von Wieliczka berücksichtigte der Vertrag vom 19. November 1811²⁴¹. 1814/15 fiel dieses Gebiet wieder an das Kaisertum Österreich zurück.

Letztlich bestimmte der Schönbrunner Friede in seinem Artikel 3 Absatz 5 die Abtretung des Kreises Tarnopol aus dem Königreich Galizien an das Kaiserreich Russland. Der in der Folge ausführende Vertrag von Lemberg vom 19. März 1810 legte die Einzelheiten der Grenzziehung fest.²⁴² Es wurde eine gemischte Grenzkommission einberufen, um eine Grenzbeschreibung und eine exakte Karte der neuen Grenzlinie zu erstellen. Das Ergebnis dieser Arbeiten war das Grenzberichtigungsprotokoll vom 15. Juni 1810 und die dazugehörige „*Topographische Charte Der Graenze zwischen dem oesterreichisch Kaiserlichen und russisch Kaiserlichen Gebiet, in so weit solche durch den am 19/7 März des Jahrs 1810 zu Lemberg von den beiderseitigen*

²⁴⁰ ÖStA/KA/KS B IX c 520

²⁴¹ Neumann, II, S. 347 ff.

²⁴² Neumann, II, S. 331 ff.

*Bevollmächtigten abgeschlossenen Tractat festgesetzt worden ist.*²⁴³ in 34 Blättern mit einer vorangestellten Erklärung der Kommissäre.

Exemplarisch soll hier das Blatt 1 dieser kartographischen Dokumentation herausgegriffen werden. Die Grenzlinie ist grundsätzlich mit Längs-Quer-Strichmuster versehen. Die gleichgebliebene österreichisch-russische Staatsgrenze mit der anliegenden Charakterisierung „*Alte russische Graenze*“ endet beim Grenzpunkt 1066 östlich des österreichischen Dorfes Gatowa. Der darauf folgende, mit einem Schildsymbol dargestellte Grenzpunkt 1 verdeutlicht den Beginn der neu vermarkten Grenze nördlich von Tarnopol. Sie zieht nun mit mehreren Richtungswechseln in allgemein südlicher Richtung, um nach dem Erreichen des Dnjestr als nasse Grenze nach Osten bis zum südlichen Endpunkt der Rektifikationsstrecke, der sich am nach Westen verschobenen gemeinsamen Grenzpunkt zwischen Österreich, Russland und der Türkei befindet. Im Vertrag vom 3. Mai 1815 hat die russische Regierung das Tarnopoler Gebiet an Österreich zurückgestellt.

Der Friede von Bukarest

Als letztes repräsentatives Beispiel in dieser Chronologie soll der Kupferstich „*Erweiterung des RUSSISCHEN REICHES, durch den zu Bucharest am 14ten Iulius 1812 geschlossenen Frieden*“²⁴⁴ dienen. Er zeigt das in dem erwähnten, tatsächlich am 28. Mai 1812 geschlossenen Abkommen²⁴⁵ von Russland erworbene Bessarabien. Als Legende fungieren zwei Farbkästchen für die relevanten Grenzverläufe, ansonsten sind keine erklärenden Anmerkungen vorhanden. Die vor 1812 existierende Hoheitsgrenze zwischen dem Zarenreich und der Pforte beginnt als grüne Linie am erst 1810 festgelegten (nunmehr nicht mehr aktuellen) Dreieckmark mit Österreich am Dnjestr und zieht sich in südöstlicher Richtung diesen Fluss entlang bis zur Ausmündung ins Schwarze Meer. Die neue Abteilungsline ist ein rotes Farbband, das vom Dnjestr nach Süden auf den neuen Dreiländergrenzpunkt zuläuft und dann mit dem Lauf des Pruth bei Galatz die

²⁴³ ÖStA/KA/KS B IX c 521

²⁴⁴ ÖStA/KA/KS B XI c 48

²⁴⁵ F. W. Ghillany (Hg.), 2, S. 270 ff.

Einmündung in die Donau erreicht. Nach Osten anschließend, tragen auffälligerweise neben der Donau auch die Seen im Donaudelta und die anschließende Meeresküste des russisch gewordenen Gebietes diese rote Randfärbung. Zudem fällt auf, dass die alte und die neue russische Staatsgrenze im mittleren Bereich des Abtretungsgebietes durch eine gestochene, gestrichelt-punktierte, unkolorierte Grenze verbunden sind, die – von Galatz bis Bender am Dnjeestr laufend – die frühere Trennlinie zwischen dem Ostteil des mittelbar türkischen Fürstentums Moldau und der unmittelbar türkischen Provinz Bessarabien verkörpert. Mit diesem Vertrag war unter Berücksichtigung einzelner kleiner Flächenkorrekturen, wie insbesondere im Donaudelta, die maximale Ausdehnung Russlands nach Südosteuropa erreicht.

SCHLUSSBETRACHTUNG

Der überwiegende Teil der hier präsentierten Zusammenstellung von Gebiets- und Grenzänderungen ist auf friedlichem, konsensorientiertem Wege zustande gekommen. Ein gutes Beispiel dafür, dass es auch vor mehr als 200 Jahren möglich war, ohne kriegerische Auseinandersetzungen heikle und komplexe Gebietsfragen zu lösen. Trotzdem sind einige Friedensverträge berücksichtigt worden, nicht zuletzt, da diese schon immer eine größere Öffentlichkeitswirkung entfalteten als die auf friedlichem Wege erreichten Vereinbarungen, und damit auch das zeitgenössische Weltbild mitprägten. Außerdem war es für den damaligen interessierten Bürger leichter, an kartographische Produkte zu gelangen, die die (meist) großen Veränderungen von Friedensschlüssen in Form von Kupferstichen thematisierten. Die Vielzahl der Karten zu den „kleinen“ Verträgen über Grenzberichtigungen und Gebietstausch blieb jedoch für die Allgemeinheit unerreichbar, denn sie schlummerten als handgezeichnete Vertragsbeilagen in den staatlichen Archiven. Gerade deshalb, und auch das wollte diese Arbeit betonen, kann die Bedeutung von Staatsverträgen in Verbindung mit Landkarten der Frühen Neuzeit, die Grenzveränderungen dokumentieren, für die heutige Zeit gar nicht hoch genug eingeschätzt werden, denn sie stellen als bedeutende Rechtsdokumente für aktuelle bilaterale Verhandlungen wichtige Unterlagen dar. Erst allmählich wurden und werden die ursprünglichen, seit der Frühen Neuzeit für einzelne Grenzverläufe relevanten Rezesse, Protokolle und Beschreibungen durch moderne Grenzdokumentationen ersetzt. Trotzdem bleibt ihr historischer Wert unbestritten. Etwa

waren solche kartographischen Dokumente aus verschiedenen Jahrhunderten wichtig für historische Untersuchungen zu Grenzverläufen, die die gemeinsame Grenzkommission der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik für die Erstellung ihres Protokolls zur Festlegung und Markierung des Verlaufes der deutsch-deutschen Grenze vom 29. November 1978 benötigte. Zuletzt sollte auch die Tatsache nicht unerwähnt bleiben, dass ein erheblicher Teil der hier geschilderten geänderten Grenzverläufe bis heute ihren unverrückten Charakter als Staats- oder Landesgrenzen erhalten haben.

Als ein faszinierendes Forschungsthema sind die Veränderungen von Staatsgrenzen, die das Beziehungsgeflecht der europäischen Staaten nicht unwesentlich beeinfluss(t)en, ein bedeutendes Phänomen, das sowohl im groß- und als auch kleinräumigen Maßstab die historische Dynamik unseres Kontinents zum Ausdruck bringt.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.B.	Alter Bestand
Abt.	Abteilung
Alb.	Albertina-Bestand
Alb.Port.	Albertina-Portemonnaie-Bestand
APK	Akten der Prinzipalkommission
AUR	Allgemeine Urkundenreihe
Bbl	Bibliothek
Ex.	Exemplar
FA	Friedensakten
FKB	Fideikommiß-Bestand
HHSStA	Haus, Hof- und Staatsarchiv
KA	Kriegsarchiv
KbA	Kabinettsarchiv
KFA	Kaiser Franz-Akten
KRS	Kleinere Reichsstände
Konv.	Konventionen
KS	Kartensammlung
LA	Länderabteilungen
MEA	Mainzer Erzkanzler-Archiv
N.B.	Neuer Bestand
ÖNB	Österreichische Nationalbibliothek
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
Rat.	Ratifikation
RK	Reichskanzlei
RTA	Reichstagsakten
StA	Staatenabteilungen
StK	Staatskanzlei
TLA	Tiroler Landesarchiv
TUR	Türkische Urkunden
VBA	Verträge betreffende Akten
Verz.	Verzeichnis

QUELLENVERZEICHNIS

KARTOGRAPHISCHE QUELLEN 1699 – 1812

Österreichisches Staatsarchiv/Kriegsarchiv/Kartensammlung

B IV a 12

CHARTE / von / TEUTSCHLAND / Nach den Besitzungen der Chur- und / Fürstl. Häuser und der Reichsstädte / nebst den Entschädigungen nach dem / definitiven / Reichs-Deputations-Schlusse / vom 20ten November / 1802. / Nach astronomischen Ortsbestimmungen / entworfen von / F. L. GÜSSEFELD. / Weimar / Im Verlage des Land. Industrie / Comptoirs. / 1803.

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 2.470.000; Maße x cm; Ausrichtung N; Grenzen und politische Gebiete koloriert.

B IV a 453-2

Karte / Des ehemaligen Hochstifts / Passau / wie selbes vermög Convention grötentheils / an Seine Königliche Hohheit dem Grossherzog, und zum / Theil an Chur-Bayern gefallen ist, wobei zugleich / der Rayon der 500. Toisen um die Vorstädte von / Passau angezeigt ist.

Verbessert und gezeichnet von Rosenauer Lieutenant von Spork Infanterie.
[o. O., ca. 1803]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 75.600; Maße nicht eruierbar; Ausrichtung N; Grenzen koloriert.

B IV c 91

Geometrische Designation Des Zwischen Beiden Doerffern Freesen, Lothringischer Souvereneté, und Eytzweiler Pfaltz Zweybr Hoheit Strittigen Districts Die Hohgerechtigkeit Betrefent. In gegenwart Beiderseits Hohen Herschaften Genedigst verordenten Herrn Commissarien / von Seiten Ihro Königlichen Hoheit von Lothringen Mons: Payein Cap:^{te} Breuvaul de Chambourg et Lieut:^{ant} de Mareschaussé, von Seiten Ihro Hochfürstl:^{en} Durchlaucht Zu Pfalz Zweyb: Sg:^r Rath und Amtman Schwebel von Lichtenberg

außerichtet und verfertiget den 24.^{ten} aprill anno 1724 durch Remigium Cornelium Bein der Zeit gnedigst Verordneter Renovator im Hertzogthum Zweybrucken.

[o. O.]

Handzeichnung; 2 Blätter; Maßstab ca. 1 : 3.140; verschiedene Maße; Ausrichtung SO; Grenzen koloriert.

B IV c 93

Geometrischer Grundriß deß jenigen Districts so Von weyersbach und Hopstaetter Gemeinden Lothringischer / Souvernite deß etliche hundert Jahre in abgang geKomnes Dorff Frudes weyller auff Pfalz Zweybruck. Jurisdiction und hoche / und in dem Gimbweyler Ban gelegen nun einige Jahre her strittig gemacht wirdt auß geferdiget den 8ten 7^{bris} 1730 / durch Remigium Cornelium Bein / Renovator

[o. O.]

Handzeichnung; 3 Blätter; Maßstab ca. 1 : 3.140; verschiedene Maße; Ausrichtung NO; Grenzen koloriert.

B IV c 100

PLAN / uber die mit / BAA DEN und LEININGEN / berichtigte Grentzlinie / aufgenommen und gezeichnet / von / F:C: Kaeßberg / Carlsruh / 1780.

Copirt Bergzabern in Anno 1781 von Peraequatore et Renovatore W Schneider

Handzeichnung; 6 Blätter; Maßstab ca. 1 : 1.883; Maße je 60 x 50 cm; Ausrichtung SO.

B IV c 102

ABBILDUNG / des zwar in der Partage Convention und Cession / von Pohlen zusammt der Stadt selbst, ausgenom= / menen, aber doch noch zur Zeit, unter Königlich Preussi= / scher Hoheit gehaltenen / Gebietes / von / THORN / nebst / VORSTELLUNG / der anderwärtigen, einseitig zur Zeit, zu verschiednen malen / immer weiter ausgedehnten neuen Graenzen, in selbiger Nach= / barschafft, in Pohlen selbst.

Anonym

[o. O., ca. 1776]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 773.000; Maße 38 x 29 cm; Ausrichtung N; Grenzen und politische Gebiete (teilweise) koloriert.

B V c 50-1 (1. Ex.)

Feuille I. / ,A, / CARTE GEOMÉTRIQUE D'UNE PARTIE / DU COURS DU RHONE / DEPUIS GENEVE JUSQU'AU CONFLUENT DU GUYER / POUR SERVIR A LA NOUVELLE LIMITATION DES ETATS / DE FRANCE ET DE SAVOIE. 1760. / Levée Sous l'Autorité de M.^{rs} de Bourdet M.aal de Camp, Commissair principal du ROI de France; et Baron de Foncet, / président et Commissaire principal du Roi de Sardaigne. / Dressée par le S.^r Villaret, Capitaine-Ingénieur Géographe de Sa Majesté.

Gravé par G: De la Haye.

[o. O.]

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 28.800; Maße 179 x 39,5 cm; Ausrichtung ; Grenze koloriert.

Feuille II., B, / 1760 / Feuille II.^{me} B / CARTE GEOMETRIQUE / Depuis le Pont d'ARLOD / jusqu'au GENEVE

Gravé par G: De-la-Haye.

[o. O.]

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 28.800; Maße 113,5 x 31,5 cm; Ausrichtung ; Grenzen teilweise koloriert.

Feuille III. / , C, / CARTE GÉOMÉTRIQUE DU / COURS DU GUYER, / POUR SERVIR A LA NOUVELLE LIMITATION, / DES ETATS DE FRANCE ET DE SAVOIE. 1760. / Levée Sous l'Autorité de M.^{rs} de Bourcet, M.aal de Camp Commissaire principal du Roi de France; / et Baron de Foncet, président et Commissaire principal du Roi de Sardaigne. / Dressée par le S.^r Villaret, Capitaine-Ingénieur Géographe de Sa Majesté.

Gravé par G: De-la-Haye.

[Paris]

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 28.800; Maße 120,5 x 29,5 cm; Ausrichtung ; Grenzen koloriert.

Feuille IV. / ,D, / CARTE GÉOMÉTRIQUE / DEPUIS LA DENT DE GRANIER JUSQU'A / LA RIVIERE DE BREDAS; / pour servir à la Nouvelle limitation des Etats / DE FRANCE ET DE SAVOIE. 1760. / Levée Sous l'Autorité de M.^r BOURCET M.^{chal} de Camp, Commissaire / principal du ROI de France; et M.^r le Baron de Foncet, président et / Commissaire principal du Roi de Sardaigne. / Dressée par le S.^r Villaret, Capitaine-Ingénieur Géographe de Sa Majesté.

[o. O.]

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 28.800; Maße 33 x 24 cm; Ausrichtung ; Grenze koloriert.

Feuilles. V. et VI. / ,E, ,F, / CARTE GÉOMÉTRIQUE DU / COURS DU VAR ET DE L'ESTERON, / DEPUIS LE RUISSEAU DE RIOLAN JUSQU'A LA MER, / POUR SERVIR A LA NOUVELLE LIMITATION / DU COMTÉ DE NICE ET DE LA PROVENCE. 1760. / Levée Sous l'Autorité de M.^r de Bourcet M.^{aal} de Camp, Commissaire principal du Roi de France; et Baron de Foncet, président et Commissaire principal du Roi de Sardaigne. / Dressée par le S.^r Villaret, Capitaine-Ingénieur Géographe de Sa Majesté.

Gravé par G. De-la-Haye.

[o. O.]

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 28.800; Maße x cm; Ausrichtung ; Grenze koloriert.

Feuille VII. / ,G, / CARTE GÉOMÉTRIQUE DE LA MONTAGNE ET COMBE D'OLLE, / POUR SERVIR A LA LIMITATION DES TERRITOIRES DE VAUJANY, EN DAUPHINE, / ET DE S.^t COLOMBAN-DES -VILLARDS EN MAURIENNE. 1760. / la ligne de points Ronds, indique la Nouvelle Limitation Convenüe, Celle de points longs, désignent les parties de l'Ancienne Limite non Contestée. / Levée Sous l'Autorité de M.^r Bourcet, M.^{aal} de Camp, Commissaire principal du ROI de France; et Baron de Foncet, président et / Commissaire principal du Roi de Sardaigne. / Dressée par le S.^r Villaret, Capitaine-Ingénieur Géographe de Sa Majesté.

Gravé par G. De-la-Haye.

[o. O.]

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 28.800; Maße 37 x 32 cm; Ausrichtung ; Grenze koloriert.

Feuille VIII. / ,H, / CARTE GÉOMÉTRIQUE DES MONTAGNES DE L'ARPETTE ET DE GRANIER, / POUR SERVIR A LA LIMITATION CONVENUE, DEPUIS LA SOURCE DU GUYER-VIF, JUSQU'A LA VALLÉE DE GRESIVAUDAN. / LA LIGNE PUNCTUÉE DES LA SOURCE DU GUYER-VIF, JUSQU'A LA CROIX DU COL DU FRAINE, DÉSIGNE LA NOUVELLE LIMITATION CONVENUE DANS CETTE PARTIE, RELATIVEM.T A L'ARTICLE IV. DU TRAITÉ DU 24 MARS. 1760. / Levée Sous l'Autorité de M.^{rs} de Bourcet, M.^{aal} de Camp Commissaire principal du ROI de France; et Baron de Foncet, président et Commissaire principal du Roi de Sardaigne. / Dressée par S.^r Villaret, Capitaine-Ingénieur Géographe de Sa Majesté.

Gravé par G: De-la-Haye.
[o. O.]

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 28.800; Maße 45,5 x 22 cm; Ausrichtung ; Grenze koloriert.

B V c 50-1/a

CARTE / POUR SERVIR A LA NEGOTI= / =ATION D'UN TRAITE DE LIMITES / ENTRE LA FRANCE ET LES PAYS - BAS.

Dessiné par le conducteur etc Ing: Fisco
[o. O., ca. 1769]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 176.000; Maße x 57 cm; Ausrichtung NO; Grenzen und politische Gebiete koloriert.

B VII c 74

ETAT / DE LA MAISON D'AUTRICHE / EN ITALIE / D'après le Traité de Paix / de Campo Formio près d'Udine / du 17 Octobre 1797. / Dressé sur les meilleures Cartes / Bassano 1798 / Chez Remondini.

Anonym

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 530.000; Maße 66 x 49 cm; Ausrichtung N.

B VII c 90

Mappa che describe La nuova linea di Confine del basso Friule stabilita dall' unita Comissione Cesarea Reggia, e Veneta / con Trattati 12 Maggio 1752 per il Fiume Lisonzo – 18 Mag.^o, e 28 Giug.^o 1752 per il restante del Territorio di Monfalcone – 2 9^{bre} / 1752 per Nogaredo Jalmico, e Visco 11 Aprile 1753 per Grado e Fiumicello – 26 Aprile 1753 per Chiopris, Viscon, e Cormons, con Braz= / zano 4 Ag.^{to} 1753 per il Fiume Ausa, Muzzanella, Strada Alta, Palmada, Ontagnan con Morsan, e Carlins – 31 8^{bre} 1753 per / Gorizzza, Gradiscuta, e Virco 5 X^{bre} 1754 per Percenico, e Fiume Stella ratificati dai respectivi Prencipi

Tommaso Scalfuroto
Gia Frans:^{co} Avesani
Xtofforo Bighignato
Tiberio Majeroni
[o. O., ca. 1754]

Handzeichnung; 48 Blätter und 1 Blattspiegel; Maßstab ca. 1 : 11.800; Maße je 83,5 x 60,5 cm; Ausrichtung N; Grenzen und politische Gebiete teilweise koloriert.

B VIII a 115 (1. Ex.)

NOUVELLE CARTE / Chorographique / DES PAYS BAS AUTRICHIENS / d, di, e / AUX AMATEURS DES ARTS / comme le début d'un premier Ouvrage / rendu public / par J: B: de Bouge G, ographie / Bruxelles MD.C.C.L.XXXIX.
invenit, sculpsit & scripsit.

Kupferstich; 16 Blätter; Maßstab ca. 1 : 247.000; Maße je 42 x 34 cm. Grenzen koloriert.

B VIII a 175 (1.Ex.)

[Karte zur Grenzveränderung zwischen Österreich und Frankreich gemäß dem Vertrag vom 16. Mai 1769]

Guill. De-la-Haye, Sculpsit et Scripsit.
[o. O., ca. 1770]

Kupferstich; 4 Blätter; Maßstab ca. 1 : 93.000; verschiedene Maße; Ausrichtung N.

B VIII c 13

CARTE DES DIFFERENTES LIMITES ET DU TERRAIN LIMITROPHE EN FLANDRE DE LA MAISON D'AUTRICHE ET DE LA REPUBLIQUE D'HOLLANDE PUBLIEE L'AN 1720

J. W. H. Bas Officier de Toscana Drag:
[o. O., ca. 1720]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 123.000; Maße 84,5 x 40 cm; Ausrichtung N; Grenzen und politische Gebiete (teilweise) koloriert.

B IX a 3

DIE / OESTREICHISCHE / ERBMONARCHIE / nach ihrem Zustande unmittelbar nach dem Friedensschlus= / se von Lüneville, oder im Anfange des XIX.ten Jahrhunderts / mit / Benützung der sichersten und neuesten astronomisch und geo= / graphischen Beobachtungen und Nachrichten, der richtigsten geog. / Specialkarten und einer Menge verlässlicher Handzeichnungen / entworfen und gezeichnet / von / JOSEPH MARX FREIHERRN VON / LIECHTENSTERN.

[o. O., ca. 1801]

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 6.700.000; Maße nicht eruierbar; Ausrichtung N.

B IX a 4

*Allgemeine Charte / der / Österreichischen Monarchie / zur Uibersicht / DER NEUESTEN
BEGRAENZUNG UND EINTHEILUNG, / mit den / NEBENLAENDERN DES
ÖSTERREICHISCHEN HAUSES /in / DEUTSCHLAND. / WIEN, / Im Verlage des Kunst und
Industrie Comptoirs / 1803. / Gezeichnet von K. J. Kipferling.*

[o. O., ca. 1801]

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab 1 : 670.000; Maße 30 x 25 cm; Ausrichtung N.

B IX a 173

*GENERAL=CARTE. / Von denjenigen Antheil Deren Fürsten= / =thümben Neysse, Jägerndorff,
Troppau, / und Teschen,. Nebst der Maerischen Enclave: / So Ihro Königl: Majestaet Von
Hungarn / und Böhemb Verbleibet.*

Verfertigt von mir Theodor Lehmann Ingenieur
[o. O., ca. 1742]

Handzeichnung; 2 Blätter; Maßstab ca. 1 : 123.000; Maße je 63 x 45 cm; Ausrichtung NO;
Grenzen und politische Gebiete koloriert.

B IX a 767-1

*KARTE / von den / DURCH DIE WAFFEN / EROBERTEN / und durch den / FRIEDEN ZU
SZISTOW / am 4 August 1791 von der otto= / manischen Pforte an das Erz= / haus Oestreich
abgetrettenen / Antheilen / von / TURKISCH KROATIEN - und der / WALACHEY.*

Wien 1791
Herausgegeben von F. I. I. v. Reilly

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 64.800; Maße 49,5 x 36,5 cm; Ausrichtung N; Grenzen und
politische Gebiete koloriert.

B IX c 197

MAPPA über den in Prachiner Crayß gelegenen zwischen dem Königreich Böhmeim und Churfürstenthum Bayern / Zuaestionirten Anno 1764 in zwey gleiche Theile Tractalmäßig abgetheilten Eißensteinischen District

Anonym
[o. O., ca. 1764]

Handzeichnung; 6 Blätter; Maßstab ca. 1 : 12.800; Maße je 55 x 35 cm; Ausrichtung N; Grenzen und politische Gebiete koloriert.

B IX c 198

MAPPA über die Anno 1765 zu Innsbruck geschehene Theilung deren alten Irrungen

Anonym
[o. O., ca. 1766]

Handzeichnung; 8 Blätter; Maßstab ca. 1 : 12.400; Maße je 48 x 42 cm; Ausrichtung NNW; Grenzen und politische Gebiete koloriert.

B IX c 198-5

Beschreibung über den zwischen der Cron Böhmeim, dann / dem Hertzogthum der Oberen Pfaltz strittig gewesten nunmehr / verglichenen, und abgetheilten Gränitz=District bey dem Maßß=Bachl, und Rehlingbach.

Johann Aloisius Kolben beäydigter Kayß. Königl. Landtägl. Landtmesser
[o. O., ca. 1766]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 72,5 x 51 cm; Ausrichtung N; Grenzen und politische Gebiete koloriert.

B IX c 255

Situation / der / OBERSCHLE= / SISCHEN LANDES / GRENTZE / wie solche vermege / des Friedenschlusses / Artic: von durch / Beiderseits Com / missarien / von 22 Septem / ber an bis 21: / Octobris 1742 / gezogen und / angeordnet worden

Mat: Wagner Del:
[o. O., ca. 1742]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 143.000; Maße 126 x 27 cm; Ausrichtung NO; Grenzen teilweise koloriert.

B IX c 258

Plan. I. / Grundries des Oppa Flusses / von den Gränz Säulen Nro. 73 bis / Nro 56 und 60, im Jahr 1788.

Anonym
[o. O., ca. 1788]

Handzeichnung; 5 Blätter; Maßstab ca. 1 : 7.200; verschiedene Maße; Ausrichtung N; Grenze koloriert.

B IX c 301 A.

Comisional Mappa / zwischen / Ober Oestreich u: Salzburg

Krafft, Lieut v: Langlois.
[o. O., ca. 1776]

Handzeichnung; 3 Blätter; Maßstab ca. 1 : 10.800; verschiedene Maße; Ausrichtung N; Grenzen koloriert.

B IX c 303

GRAENZKARTE / zwischen / OESTERREICH / und der / RHEINISCHEN CONFEDERATION / nach dem / FRIEDENSCHLUSS VON 14ten OCTOBER 1809 / und den gepflogenen Uibereinkomen der k:k: oesterreichischen und k.k französischen / Officiers des Generalquatiermeisterstaabs.

[o. O., ca. 1810]

Handzeichnung; 9 Blätter und 1 Blattspiegel; Maßstab ca. 1 : 28.800; Maße je 65 x 40,5 cm; Ausrichtung N; Grenze koloriert.

B IX c 405

Plan / Der Gränzlinie von dem Berg / Stoll / bis an das adriatische Meer / Nach der Grenzberichtigung im December 1807.

Anonym
[o. O., ca. 1808]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 28.800; Maße 262 x 45 cm; Ausrichtung ; Grenzen koloriert.

B IX c 406

Gränzlinie zwischen Britoff und Cristiniza

Anonym
[o. O., ca. 1808]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 14.400; Maße 69 x 49,5 cm; Ausrichtung ; Grenzen koloriert.

B IX c 407

Neue Gränzlinie zwischen Monte Matajur und Mte Stou

Anonym
Caporetto am 13^{ten} Dec: 1807 / Goerz am 30^{ten} Decemb.

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 14.400; Maße 72 x 52,5 cm; Ausrichtung ; Grenzen koloriert.

B IX c 417

Dissegno delle Differenze di Zaule, Caresana, Ospoe Gabroviza Veneti con / Trieste, Dolina, Srebenich, S: Serbolo, Castelez e Cernical Austriaci

Tommaso Scalfuroto Ing:^{re} Ven:^{to}
[o. O., ca. 1754]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 10.800; Maße 91 x 65,5 cm; Ausrichtung N; Grenzen koloriert.

B IX c 418

Dissegno delle Differenze di Lanischie Bergodaz Rozzo, e Colmo Ville Venete, con Mune, Zeane, Semich, Lupoglavo, e Lecisine Ville Austriache nell' Istria

Tomaso Scalfuroto Ing:^{re} Ven:^{to}
[o. O., ca. 1754]

Handzeichnung; 4 Blätter; Maßstab ca. 1 : 10.800; Maße je 76 x 54 cm; Ausrichtung ; Grenzen koloriert.

B IX c 419

Disegno della Differenza di Zumesco, e Montona Veneti, con Kaschierga, e Zumesco Austriaci nell' Istria

Tommaso Scalfuroto Ing.^{re} Ven.^{to}
[o. O., ca. 1754]

Handzeichnung; 3 Blätter; Maßstab ca. 1 : 10.800; Maße je 75x 43 cm; Ausrichtung N; Grenzen koloriert.

B IX c 420

Diferenze in Istria di Monpaderno e Montreo delle Finede sotto S. Lorenzo, e Montona

Tommaso Scalfuroto Ing.^{re} Ven.^{to}
[o. O., ca. 1754]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 10.800; Maße 106,5 x 74 cm; Ausrichtung NW; Grenzen koloriert.

B IX c 421

Disegno delle Differenze di Marcenigla, Dugoberdo, Draguchio, e Grimalda Veneti, con Kersida, Bottoneglia, Novaco, Cerouglie, / Previs, Boruto, e Tibole Austriaci, nell' Istria

Tommaso Scalfuroto Ing.^{re} Ven.^{to}
[o. O., ca. 1754]

Handzeichnung; 4 Blätter; Maßstab ca. 1 : 10.800; Maße je 68 x 44,5 cm; Ausrichtung N; Grenzen koloriert.

B IX c 422

Istria / Differenze di Rosariol, Lonche, Popechio, Sasich, Danne, Terstenich, / Raspo, Racevaz Ville Venete, con Cernical, et altre Ville Austriache

Tommaso Scalfuroto Ing.^{re} Ven.^{to}
[o. O., ca. 1754]

Handzeichnung; 12 Blätter; Maßstab ca. 1 : 10.800; verschiedene Maße; Ausrichtung N; Grenzen koloriert.

B IX c 423

Disegno della Differenze d' Albona Veneta, e Sumbergh Austriaco nel Istria

Tommaso Scalfuroto Ing:^{re} Ven:^{to}
[o. O., ca. 1754]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 10.800; Maße 93 x 66 cm; Ausrichtung ; Grenzen
koloriert.

B IX c 431 (2. Ex.)

Disegno, che dimostra la stabilita Linea di Confine de Prencipi tra le Fine de di Monpaderno, e Montreo / Ville Venete con Antignana Villa Austriaca in Istria, quale rellativamente a Pubblici Sourani Decreti, / con la mutazione delle due siti compensati, il Primo segnato Num.^o uno rimasto a parte Austriaca; e l'altro / segnato Numero due vercato appartate Veneta, venne da Noi sottoscritti alla presenza del Signo Sigifrato L. B. / de Gussich Proaeditore alli Confini Austriaci; e delli Signori Orazio Co. Fini, e Giuseppe March.^e Granisi Pro= / aeditori alli Confini Veneti, fedelmente eseguetta

Friderich Conrad Renner Ober Lieutenant des Ingen
Xoforo Bighignato Ingeg:^c della Sereniss.^a Repubblica di Venezia
Terminato in Gorizia li 18. Gennaro. 1759
[o. O., ca. 1759]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 10.800; Maße 72,5 x 45,5 cm; Ausrichtung SO; Grenze
koloriert.

B IX c 459 (1. Ex.)

Dissegno / che pone in chiaro la difinazione della Controverzia frà la Giurisdizione Trentina di Cal= / donazzo colla Veneta Comunità di Rezzo, et il medesimo fù da noi sopraluogo sottoscritti / Ingegneri dellineato in giusta misura, e svo vero aspetto, coll'aggiunta del Profillo / esecutoriale, formato nel mese d'Agosto 1780:

Gio Antonio Garzetti Ing: Imp: Reg: e Trentino. Leonardo Scavello Cap:^{io} Ingeg:^{re} Veneto
[o. O., ca. 1780]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 2.170; Maße 69,5 x 51 cm; Ausrichtung NO; Grenze
koloriert.

B IX c 512

GROSSE SPECIAL GRÄNTZ CARTE / Zwischen denen Koenigreichen Gallicien und / Lodomerien dan Pohlen / nach der den 9:^{ten} Febr: 1776 in Warschau zwischen / Sr: Kay: Koenig: Apostolischen May: und / Sr: May dem Koenig und der Republique / Pohlen geschlossenen Convention.

regulirt und ausgestekt durch Johann Tobias Seeger v. Dürrenberg Obristen., Franciscum v Liederscron, Christian Püschel, Martin v: Herrmann Capitaine Lieut. von Grossen General Staab. [o. O., ca. 1776]

Handzeichnung; 66 Blätter und 1 Blattspiegel; Maßstab ca. 1 : 28.800; Maße je 64 x 45 cm; Ausrichtung N; Grenze koloriert.

B IX c 514

Erste Collone / Graenz Linie / des / Bukowiner Districts, von den Gros Fürsthen= / thum Siebenbürgen bis an den Theil des Kayserli= / chen Königlichen Podolien

Anonym
[o. O., ca. 1776]

Handzeichnung; 24 Blätter und 1 Blattspiegel; Maßstab ca. 1 : 57.600; Maße je 31 x 20,5 cm; Ausrichtung N; Grenzen koloriert.

B IX c 520

[Karte zur Grenzveränderung im Bereich der Stadt und des Gebiets von Wieliczka zwischen Österreich und dem Herzogtum Warschau gemäß dem Vertrag vom 14. Oktober 1809 sowie nach den Übereinkommen vom 6. Dezember 1809 und vom 8. Februar 1810]

Anonym
[o. O., ca. 1810]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 57.600; Maße 48,5 x 31 cm; Ausrichtung NO; Grenzen und politische Gebiete (teilweise) koloriert.

B IX c 521

Topographische Charte / Der Graenze zwischen dem oesterreichisch Kaiserlichen und russisch Kaiserlichen / Gebiet, in so weit solche durch den am 19/7 März des Jahrs 1810 zu Lemberg von den / beiderseitigen Bevollmächtigten abgeschlossenen Tractat festgesetzt worden ist.

Anonym

[o. O., ca. 1810]

Handzeichnung; Blätter; Maßstab ca. 1 : 14.400; Maße x cm; Ausrichtung N; Grenze koloriert.

B IX c 582

DESCRIZIONE / DEL CONFINE STABILITO; FRA LA / SER. REP., E L'ECCSO: IMP.o, NELL'ERZE / GOVINA, DAL TERR.o DI RAGVSA, SINO / ALLA PIAZZA D'IMOSKI, INCLVSIVE P L'ECCMO: S.r ALV. MOCENIGO 3.zo, ET AGGI MEHE- / MET EFFENDI COMISSARY, DESTINATI-

Anonym

[o. O., ca. 1718]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 174.000; Maße 74,5 x 53,5 cm; Ausrichtung NO; Grenzen koloriert.

B IX c 583

DISSEGNO TOPOGRAFICO / DEL CANALE DI CATTARO, / CON IL CONFINE DELLE TERRE / DI CASTEL- NOVO, E RISANO / Stabilite dagl' Ill.mi, et Ecc:mi Sig.ri / GIO: GRIMANI P LA SER.ma REP.ca DI VENETIA / ED'OSMAN'AGÀ P L'ECC.sa P.ta, COMISSARII / Li 20: Febraro- 1700. M.V.

Giust' Emilio Alborghetti V

[o. O., ca. 1700]

Handzeichnung; 2 Blätter; Maßstab ca. 1 : 35.000; Maße je 82 x 57 cm; Ausrichtung ; Grenzen und politische Gebiete (teilweise) koloriert.

B IX c 586

DISEGNO TOPOGRAFICO DEL CON- / TADO DI ZARA, NEL ACQVISTO NUOVO / FATTO PER COMANDO DELL'ILL.MO, / ET ECC.MO S.r GIVSTIN DA RIVA PROV.R / GLE IN DALMATIA, ET ALB.A &c. / L'ANNO, MDCCVII.

Giuseppe Iuster P.^{to} Perito delineavit
[o. O.]

Handzeichnung; 10 Blätter und 1 Blattspiegel; Maßstab ca. 1 : 42.600; verschiedene Maße; Ausrichtung ; Grenzen und politische Gebiete teilweise koloriert.

B IX c 595

A.D. 1775 / DISSEGNO / D'AVISO DELLA MONTA= / GNA MORLACCA DALLI VER= / TICI AL MARE E FIVME ZERMAGNA, / E DAL TRIPLO CONFINE FINO ALLA / VALLO TAMNISCA, DESSVNTO DAGLI AN= / ZIANI O VECCHIARDI DELLE VILLE DELLA MOR= / LACCA STESSA COM'ELLA ERA POSSESSA; ANTE= / CEDENTEM:TE E NELL'ANNO 1755. ESEGVITO D'ORDINE / DI S:A ECC:ZA GIACOMO GRADENIGO.

Anonym
[o. O., ca. 1776]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 62.000; Maße 186 x 71,5 cm; Ausrichtung ; Grenzen koloriert.

B IX c 632

MAPPA GEOGRAPHICA, / in qua / UNIVERSUS TRACTUS / LIMITUM IMMEDIATORUM / CAESAREO-OTTOMANNICORUM / prout nimirum in / ALMA PACE CARLOVITZENSI / sunt conventi / et ab ambobus utrinque ad id deputatis / COMMISSARIIS / LUDOVICO FERDINANDO COM: MARSIGLI, CAESAREO, / et / IBRAHIM EFFENDI CAPIGI BASSI, TURCICO, / statuti / erectoque, super hoc, Instrumento, eoque d. 5. Martii. A:° 1701. / in Castris Caesareis subscripto et solenniter publicato, confirmati, / OSTENDITUR.

Joh: Christ: Müller, Ing. fecit
[o. O., ca. 1701]

Handzeichnung; 3 Blätter; Maßstab ca. 1 : 460.000; verschiedene Maße; Ausrichtung ; Grenze koloriert.

B IX c 633

MAPPA / LINEAE LIMITANEAE / Vtriusque Imperij CAESAREI et Ottomannici juxta Instrumentum Pacis, / Statutum in Conventu Carovizensi, Valachis et Venetis.

Anonym

[o. O., ca. 1702]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 1.100.000; Maße 108 x 55,5 cm. Ausrichtung S. Grenzen koloriert.

B IX c 635

MAPPA / Vorstellend die Granitz welcher gestalten nach inhalt des Lezt zu Belgrad 1739 geschlossenen friden in antrag ist So wohl zu wasser / von der gegendt Porecz an bis zu den einfluss der Gerna als von dannen zu Land bey der Insul Orsova vorbey gegen die / Wallachey längst Solcher, bis wo Sibenburgern mit den Bannat zusammen Stosset dieselbe auszustecken.

Anonym

[o. O., ca. 1740]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 64.800; Maße 177,5 x 49,5 cm und ausklappbarer Teil 37,5 x 23,5 cm; Ausrichtung S; Grenzen koloriert.

B IX c 667-1

Plan. / Von der Gegend der Festung und des Orts Alt Orsova, auf welchen / die Gränz-Lienie zwischen den K: K: und Ottomanischen Reiche / sowoh - als des - von dem Flus Cserna bis an den Bach Bachna / wusten und neutral anerkannten Terraines ersichtlich und die Gränz= / =Scheidung darnach den 4ten 8ber 791. bestimt und vollbracht worden ist.

Anonym

[o. O., ca. 1792]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 12.000; Maße 64 x 48 cm; Ausrichtung ; Grenzen koloriert.

B IX c 775

SIEBENBÜRGISCHE GRAENTZ-CARTE / gegen der / WALACHEY, / Vorstellend eine genaue Verzeichnus deren über die Landes-Gräntzen / gehenden sowohl offenen Pässen- als verbothenen Reith und Fuss Weegen, / oder so genanten Playen, bey Gelegenheit der auf allerhöchts Kay: König: / Befehl vorgenommenen Gräntz-Visitation E nach eingetragenen Haupt-Di = / = stanzen auf der aufgenommenen Siebenbürgischen Land Carten: 1 Mit Hülfe / der Boussole nach dem Gesicht aufgetragen / durch / Stephan Lutsch von Luchsenstein / 1753/4

[o. O.]

Handzeichnung; 6 Blätter; Maßstab ca. 1 : 100.000; verschiedene Maße; Ausrichtung N; Grenzen koloriert.

B IX c 829

LIMITUM POST PACEM CARLOVICENSEM A. M.DC.XCVIII. / MAPPA GEOGRAPHICA, TRACTUS VNAE FL. LIMITANEI / INTER DUO IMPERIA.

Anonym

[o. O., ca. 1700]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 1.108.000; Maße 71 x 45,5 cm; Ausrichtung SO; Grenzen koloriert.

B IX c 838

Königlich-Croatischer-Gränitz-Karten. / ERSTE ABTHEILUNG. / enthaltend. / Den Unna Fluss in so weit derselbe, von dessen ergiessung in den Sau Strohm / anzufangen, aufwärts der Vöstung Novi vorbei bis zu dem an der Grabovaz Stehen= / den Alber-Baum (: Topola :) die Gräntzen bestimet, und worinen nebst denen von / holtz gebaueten wacht- thurnnen (: Czartaken :) auch die dasrzwischen ausge= / sezte Pest-wachten, dann die Furten diesses Flusses, Sambt der diss / und jenseitigen Landes beschaffenheit, vollständig zu ersehen.

J. A. Dasch Ing: Conducteur. nach dem originall.

[o. O., ca. 1744]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 43.200; Maße 137 x 50 cm; Ausrichtung SO.

B IX c 894 (1. Ex.)

*CHARTE / DER / KAYSERLICH=KÖNIGLICHEN / UND / VENETIANISCHEN /
INTERIMAL=PASCUATIONS=LINIE / Welche auf dem Morlachischen Gebürge, oder Vellebit /
aufgesetzt, wodurch ein Theil des Liccaner=Regiments / von dem Venetianischen
Unterschieden, und nach der zu / Novigrad den 24:^{ten} Octobris 1776 getroffenen Convention /
durch den auftrag S:^r Excellenz des herrn General=Proveditors / von Dalmatien und Albanien,
herrn Giacomo Gradenigo, / und des Hochgebohrnen Grafen d'Aspremont Obristen, und / des
Liccaner=Regiments=Commandanten, Vollzohen und zu / Gospich den 11:^{ten} Septembris 1777.
unterfertigt worden*

Anonym

[o. O., ca. 1777]

Handzeichnung; 8 Blätter und 1 Blattspiegel; Maßstab ca. 1 : 28.800; verschiedene Maße;
Ausrichtung N, Grenze koloriert.

B IX c 913

Auszug / Desjenigen Theil der Systover Carte, welcher auf die neue Aquisi= / =tion an der Unna
in Türkisch Croatien Bezug hat.

Anonym

[o. O., o. J.]

Handzeichnung; 1 Blatt, Maßstab 1 : 1.400.000; Maße 34,5 x 19 cm; Ausrichtung N; Grenzen
koloriert.

B IX c 939 (3.Ex.)

*[Karte zur Grenzberichtigung an der Save zwischen Österreich und den Illyrischen Provinzen
Frankreichs gemäß dem Vertrag vom 15. Jänner 1810]*

Anonym

[o. O., 1810]

Handzeichnung; 9 Blätter; Maßstab ca. 1 : 28.800; verschiedene Maße; Ausrichtung N; Grenze
koloriert.

B IX c 939-1

Neu berichtigte / Gränze / zwischen / JLLYRIEN / und / Inner-Oesterreich / 1810.

Anonym
[o. O., ca. 1810]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 228.000; Maße nicht eruierbar; Ausrichtung SW; Grenzen koloriert.

B IX c 1045

CARTA / Von dem Theil / BOSNIEN / So bey letztverwichener Gräntz-Scheidungs-Commission Ao 1718 / zwischen dem Fluß Drina und Una verleißlich auffgenomen werden / können

Fecit: Heise Ing:-Hauptmann
[o. O., ca. 1718]

Handzeichnung; 3 Blätter; Maßstab ca. 1 : 172.800; Maße je 71 x 41,5 cm. Ausrichtung SO. Grenzen koloriert.

B IX c 1046

Charte exacte / des Confins / de la Bosnie / Croatie

Anonym
[o. O., ca. 1740]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 644 000; Maße 50 x 34,5 cm; Ausrichtung N; Grenzen koloriert.

B XI a 40 – 2'10

[Karte des am 8. April 1783 von Rußland annektierten Chanats der Krimtataren]
[o. O., ca. 1788]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 43 x 31,5 cm; Ausrichtung N.

B XI a 96

Esquélete, deren von dem Hause Oesterreich vermög Petersburger Tractat vom 24ten October 1795 neu aquirirten Palatinats POHLEN.

Anonym
[o. O., ca. 1795]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 2.000.000; Maße 37 x 23 cm; Ausrichtung N; Grenzen koloriert.

B XI c 48

Erweiterung des RUSSISCHEN REICHES, / durch den zu Bucharest am 14ten Iulius 1812 geschlossenen Frieden. / Weimar, im Verlage des geograph. Instituts. 1812.

Anonym

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 2.200.000; Maße 22,5 x 17 cm; Ausrichtung N, Grenzen teilweise koloriert.

G VII 947-1, Blatt 1

Geometrischer Grund Riss der Situation und Paßes Scharniz, in der fürstlichen Graffschafft Tyrol, / auf der Bayerischen, iedoch dem fürst. Bischoffthumb freysing, Territory Graeniz, sambt denen daselbst befundenen Tyrolischen fortifications Wercken, mit fleiss abgemessen / durch den Keyserlichen HauptMann und Ingenieur Blasium Andersium, im Monat Junio, Anno 1669.

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 121 x 89 cm; Ausrichtung NO.

Österreichische Nationalbibliothek / Kartensammlung

Alb. 586-4 + 586-5

Charte / von / OESTERREICH / OB DER ENNS; / Entworfen und gezeichnet / von / I. K. KINDERMANN. / WIEN / Im Verlage des Kunst- und Industrie-Comptoirs. / 1802.

J: List sc:

Kupferstich; 1 Blatt, Maßstab ca. 1 : 530.000; Maße 63 x 51 cm; Ausrichtung N; Grenzen koloriert.

STATISTISCH-GEOGRAPHISCHE UEBERSICHT DES LANDES OB DER ENNS IM ERZHERZOGTH. NIEDERÖSTREICH. / NACH SEINEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDE DARGESTELLT / von / Joseph Marx Freyherrn von Liechtenstern.

Alb. 679-1

REGNORUM / HUNGARIAE / DALMATIAE, CROATIAE, SCLAVONIAE, / BOSNIAE ET SERVIAE / cum PRINCIPATU TRANSYLVANIAE, maximaque Parte VALACHIAE / nova et exacta tabula / ex Archetypo MÜLLERIANO, S.C.M. CAPITI et INGEN.i desumta / viisqu. veredariis, ac Novißimae Pacis Paßarovicensis Confiniis aucta / a / IO. BAPT. HOMANNO S.C.M. GEOGRAPHO / Norimbergae

Kupferstich; 4 Blätter; Maßstab ca. 1 : 790.000; Maße je 57 x 48,5 cm; Ausrichtung N; Grenzen und politische Gebiete koloriert.

Alb. 835-3

BAVARIAE / CIRCULUS et ELECTORAT / IN SVAS QUAS QUE DITIONES / tamcum / ADIACENTIBUS QUAM INSERTIS / REGIONIBUS / accuratissime divisus / per / IO: BAPTISTAM HOMANNUM / Norimbergae.

Anonym
[ca. 1780]

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 640.000; Maße 57 x 48 cm; Ausrichtung N; Grenzen und politische Gebiete koloriert.

Alb. 918

DUCATVS SILESIAE / Tabula geographica generalis, / statui hodierna, ei nempe qui post / pacem Dresdenensem locum obtinet, adaptata. / iustaque Graduatione rectificata, / per TOB. MAIER. / Norimbergae / Impensis HOMANNIANORUM HEREDUM. / A 1749.

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 56 x 52 cm; Ausrichtung N; Grenzen und politische Gebiete (teilweise) koloriert.

In: *ATLAS SILESIAE / ID EST / DVCATVS / SILESIAE / GENERALITER / QUATUOR MAPPIS / NEC NON SPECIALITER / XVI MAPPIS TOT PRINCIPA - / TVS REPRAESENTANTIBVS / GEOGRAPHICAE EXHIBITVS / ADDITA PRAEFATIONE / QUA DE HISTORIA HUIUS ATLANTIS, / AGITVR / AUCTORITATE PUBLICA / IN LUCEM EMISSUS / AB / HOMANNIANVS HEREDIBVS / NORIMBERGAE MDCCL. Vol: I., Blatt 1*

Alb. 918

DVCATUS SILESIAE / TABVLA ALTERA / SVPERIOREM / SILESIAM / exhibens / ex mappa Hasiana / majore desumpta & / excusa / per Homanianos / Heredes Norim. / A.o MDCCXXXVI.

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 59 x 43 cm; Ausrichtung N; Grenzen und politische Gebiete (teilweise) koloriert.

In: *ATLAS SILESIAE / ID EST / DVCATVS / SILESIAE / GENERALITER / QUATUOR MAPPIS / NEC NON SPECIALITER / XVI MAPPIS TOT PRINCIPA - / TVS REPRAESENTANTIBVS / GEOGRAPHICAE EXHIBITVS / ADDITA PRAEFATIONE / QUA DE HISTORIA HUIUS ATLANTIS, / AGITVR / AUCTORITATE PUBLICA / IN LUCEM EMISSUS / AB / HOMANNIANVS HEREDIBVS / NORIMBERGAE MDCCL. Vol: I., Blatt 3*

Alb. Port 146-11

L'ITALIA / DIVISA NE SUOI DIFFERENTI STATI / REGNI, E REPUBLICHE, / con tuute le strade Maestra colle distanze di tutte le Poste, / che in essa si comprendono, / tratta dalle ultime osservazioni / Astronomiche. / In Vienna presso Artaria e Comp. 1798

Zufinden in Wien bey Artaria und Comp.

F. Müller Sculp.

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab 1 : 1.500.00; Maße 68 x 48 cm; Ausrichtung N; Grenzen und politische Gebiete teilweise koloriert.

Alb.Port. 210-1

DAS / FÜRSTENTHUM / PASSAU. / Aus einer geometrischen Charte nach / astronomischen Ortsbestimmungen / entworfen, und nach dem Entschae= / digungsplane vom 8 October 1802 / abgetheilt / von I. N. Diewald. / Nürnberg bey Homanns Erben / 1805. / Mit Römisch Kaiserl: Freyheit.

J. W. Stadelmann. sculp:

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 51 x 44cm; Ausrichtung N, Grenzen und politische Gebiete (teilweise) koloriert.

Alb.Port. 229-5

*LA POLOGNE / DEMEMBRÉE. / CARTE GÉNÉRALE. / Dressée / par Mr. Brion de / la Tour, / Ingenieur Geographe / du Rois. / 1772
A Paris, Chez L'Auteuer, Maitre de Geographie et d'Histoire, rue de Sorbonne, Maison de M.^r Ride. Desnos, Ingenieur Geographe et Libraire du Roi de Danemark, rue S.^t Jacques au Globe. et Vignon, débitant la Carte Topographique de la France, rue Dauphine, - vis-à-vis d'Anjou.*

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 5.300.000; Maße 25,5 x 22 cm; Ausrichtung N; Grenzen und politische Gebiete (teilweise) koloriert.

Alb. Port 858-4

CHARTE / von dem / FRÄNKISCHEN KREISE / Nach Murdochischer Projection entworfen, / nach den bewährtesten astronomischen Ortbestim= / mungen und nach den neuesten politischen Ver= / anderungen berichtigt bis zum Januar 1804. / Gezeichnet von F. H. Kreybich / Weimar / im Verlage des L. Ind. Compt. / 1804.

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 570.000; Maße 54 x 45 cm; Ausrichtung N; Grenzen koloriert.

FKB AA 11 1-8

*MAPPA TOPOGRAPHICA / ENTHALTEND DIE NEUE LANDT GRANITZ / IN
HERZOGTHVMB OBER-SCHLESSEN / VERMÖG EINES GETROFFENEN FRIEDEN SCHLUS
ZWISCHEN / IHRO MAYESTÄT DER KÖNIGIN VON UNGARN UND / VON BOHEIM DANN
DEN KÖNIG IN PREUSSEN MAYT / COMISSIONALITER RATIFICIRT / GEOMETRICE
ABGEMESSEN / ANNO DNI: 1743*

Anonym
[o. O., ca. 1743]

Handzeichnung; 8 Blätter; Maßstab ca. 1 : 29.000; Maße je 176,5 x 80,5 cm; Ausrichtung NNO; Grenzen koloriert.

FKB C 34 a 4

Graenzkarte / von / OESTERREICH und PASSAU / 1765.

Anonym
[o. O., ca. 1766]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 126,5 x 52 cm; Ausrichtung N; Grenzen und politische Gebiete (teilweise) koloriert.

FKB C 116-3^b

Buccowiner District / Gegen / die Graentzen von Gallizien / Hungarn und Siebenbürgen.

Handzeichnung; 1 Blatt; 1 : 133.000; Maße ? x ? cm; Ausrichtung ?; Grenzen koloriert.

FKB C 116-5

[Bukowina]

Anonym
[o. O., ca. 1775]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 51 x 40,5 cm; Ausrichtung O; Grenzen koloriert

FKB C 117-2

OESTERREICHS / Neuer Antheil von / POLEN. / Wien auf Kosten des Herausgebers 1796.

Gestochen von Ignaz Albrecht

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 2.100.000; Maße 29,5 x 24,5 cm; Ausrichtung N; Grenzen und politische Gebiete (teilweise) koloriert.

FKB D 1-26

Tabula/POLONIAE et LITUANIAE/Geographica/minor

Theodor Philipp von Pfau
[o. O., ca. 1772]

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 250.000; Maße 51,5 x 47 cm; Ausrichtung N; Grenzen und politische Gebiete (teilweise) koloriert.

In: *Regnii Poloniae Magni Ducatus Lituaniae Nova Mappa Geographica*, Übersichtsblatt

FKB F 2-1

Ducatus / SILESIAE / TABU / LA

Anonym
[o. O., ca. 1746]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 200.000; Maße 196 x 120 cm; Ausrichtung N; Grenzen koloriert.

FKB K 2-1

NOUVELLE CARTE / DE / L'ITALIE / d'apres les Trait,s de Paix, de Paris le 26 Flor,al en 4, / (15 May 1796.) et de Campo-Formio prÈs d'Udine / le 26 Vendemiaire an 6. (17 Octobre 1797.) / DEDIÉE / A / Buonaparte. Compos,e avec caractÈres mobiles, par G. HAAS, ... Basle, / Membre de l'Acad,mie des Arts Mécaniques de Berlin.

[ca. 1798]

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 3.300.000; Maße 55 x 37 cm; Ausrichtung N;Grenzen und politische Gebiete koloriert.

FKB Q 1-2

CARTE / VON DEM KÖNIGREICH SERVIEN / und zwar, / So weit solches durch Ihro Röm: Kayser: und Catho: Mayt: Waffen nach / der Bataille bey BELGRAD 1717. erobert, und bey dem POSEHAROWIZER / Frieden 1718. von der Ottomannischen Pforte abgetreten worden / Auf welcher die. Gränze, Sau und Donau-Fluss mit dem Boussole. nach denen Gradus / und Uhr, das übrige aber Theils en passan nach der Uhr, oder par raport; So weit es vor / diese Zeit möglich gewesen, aufgetragen, Die Flüsse so hoch als solches na= / vigabel, sind gedoppelt gezeichnet, auch nur die Strassen angedeutet, / so man mit Wagen passiren kan; Ingleichen das benahmte und gröste / Gebürge bemercket, weiln das Land durchgehends in lauter Berg und Wald / bestehet, ausser bey denen Dörffern, allwo sich einige Felder, und bey denen / meisten Weingärten befinden.

Aufgenommen von O.F.v. Öbschelwiz K: Ing. Hauptm.
J. F. Domirsch fecit
[o. O., ca. 1719]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 591.000; Maße 52 x 35,5 cm; Ausrichtung N; Grenzen koloriert.

FKB Q 1-3

GEOGRAPHISCHE CHARTA VON SERVIEN / Wie weith solches von I: Kay: May: unter Glorieuser Anführung / Ihro Hochfürstl: Durchl: Prinzen Eugeny von Savoyen von denen / Türcken Erobert worden und wie weith sich die barriere Erstreckt

Delin: Weiss. Kay: Ingenieur Lieut. 1718.
[o. O.]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 400.000; Maße 58 x 45 cm; Ausrichtung N; Grenzen koloriert

FKB Q 1-5

KAISERLICHE- VND TURCKISCHE / GRANIZ / IN / KOENIGREICH / SERVIEN / nach denen Articlen des geschlossenen Friden zu Posaroviz / durch Herrn Baron von Neupberg auf KAISERLICHEN SEITEN / und auf der Seiten der ottomanischen Porten Sara Mus / tapha Bassa aus Tessalien Anno 1718 den 26: / Decemb: jnclusive

Anonym
[o. O., ca. 1719]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab ca. 1 : 590.000; Maße 72 x 50 cm; Ausrichtung N; Grenzen koloriert.

MGI 1185

CARTE GÉNÉRALE / DE / L'ITALIE / Redigée sur les Observations les plus Authentiques / où sont tracées les Routes et les Divisions des Nouvelles Républiques / publiée en / Brumaire l'An VII de la République Française / Par C. F. DELAMARCHE Géographe / Successeur de Robert de Vaugondy / A Paris chez l'Auteur, Rue du Foin S.^t Jacques College de Maître Gervais. / (1798.)

Barriere Sculp. Rue des Noyers. N.º 15

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab 1 : 2.300.000; Maße 68 x 52 cm; Ausrichtung N; Grenzen koloriert.

K I 110.737 [N.B.]

Das / HERZOGTHUM / KRAIN / Nro. 140.

Anonym
[o. O., 1809]

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße x cm; Ausrichtung N; Grenzen teilweise koloriert.

Österreichisches Staatsarchiv/Haus-, Hof- und Staatsarchiv

AUR 1734 I. 26.

Daß Land und Fürstl: Stüfft Berchtesgaden / mit den anstossenden Gräntzen
Auctor Ioannes Gotthardus Paris Geometricus et Mensor. 1734.
[o.O.]

1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; 81,5 x 62,5 cm; Ausrichtung ca. S; Grenzen teilweise koloriert.

AUR 1752 VIII. 2., Beilage A

Mappe Topografiche segnate dalli due / Ministri CesoRegio Senatore Co: Verri, e / della Repub:ca Elvetica / Cap:no Heinrich, e dai rispettivi Ingegneri dimostrative la divisione / de Confini stabilita nel Congresso di Varese / tra lo Stato di Milano, e la Rep:ca Elvetica

Gaudenzo Contigliotti Ingeg Della Reg Cam.^a di Mil
Giuseppe Caresana Ing.^{re} Deleg.^{to}
[o. O., ca. 1752]

N.º 1. Cerano, S. Fedele, con Erbon Comaschi

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 47,5 x 35,5 cm; Ausrichtung NWN; Grenzen und politische Gebiete (teilweise) koloriert.

N.º 2. Bizzarone Comasco

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 46 x 24,5 cm; Ausrichtung S; Grenzen und politische Gebiete (teilweise) koloriert.

N.º 3. Moltrasio Comasco

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 38 x 33 cm; Ausrichtung OSO; Grenzen und politische Gebiete (teilweise) koloriert.

N.º 4. Dumenza

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 51 x 33,5 cm; Ausrichtung SO; Grenzen und politische Gebiete (teilweise) koloriert.

N.º 5. Runo, Cossana e Curilia

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 49,5 x 32,5 cm; Ausrichtung SO; Grenzen und politische Gebiete (teilweise) koloriert.

N.º 6. Monte Viasco Valtravalla

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 51 x 33,5 cm; Ausrichtung SO; Grenzen und politische Gebiete (teilweise) koloriert.

N.º 7. Biegnio Valtravalla

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 56,5 x 44,5 cm; Ausrichtung ; Grenzen und politische Gebiete (teilweise) koloriert.

AUR 1760 XI. 5.

Entworffener Plan über die Gra= / nitz Strittigkeiten an / Schober

Carl Hcn: Heiss Geschwohrn: O: Ö: L: Ingenieur
[o. O., ca. 1759]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 46,5 x 27 cm; Ausrichtung S; Grenzen koloriert.

AUR 1776 II. 9.

*CARTE /des Limites / entre la Gallicie et la Pologne /selon la Convention faite à Varsovie le 9:^{me}
Fevrier 1776. / entre Sa Majesté l'Imperatrice Reine Apostolique / et / Sa Majesté le Roi et la
Republique de Pologne*

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße ? x ? cm; Ausrichtung N; Grenzen koloriert.

AUR 1785 XI. 8.(Rat.)

*Carte originale citée dans l'Article 7. du Traite de Paix conclu / à Fontainebleau Le 8.Novembre
1785.*

Anonym
[o. O., o. J.]

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 58 x 51 cm; Ausrichtung N; Grenzen koloriert.

KbA KFA 27, Konv. 1

Li tre Governi / di Venezia, di Trieste, e di Dalmazia / formati / con le Provinzie austriache ed ex-Veneto conseguito / dal Imperatore e RÈ FRANCESCO. II / con li Trattati di Campo formido, e Lüneville

Fr. F.

Anonym

[o. O., ca. 1801]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 70 x 50,5 cm; Ausrichtung N; politische Gebiete teilweise koloriert.

KbA StR Index der Staatszirkulare Kaunitzvoten 8 1785 – 1794, Buchstabe K., Beilage zwischen fol. 2/2 und 3/1

Geometrischer Grundriss / der vestgesetzten und nach / dem Rasslerischen Tractat bestimmten / Ausmarchung / auf dem Bodensee bey dem / Hörndli

nach dem Original des Majors v Kellern

[o. O., ca. 1786]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar, Maße nicht bekannt; Ausrichtung NO; Grenzen teilweise koloriert.

KS U II/4/8

PLAN / Von der Gegend Von ORSOVA. Vorstellend, Welcher Gestalten den 15ten Aprill. 741. / die Granitz Linie Wyrcklich Vollbracht Worden Seye.

[o. O., ca. 1741]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 57 x 33,5 cm; Ausrichtung N; Grenzen koloriert

KS U II/6/1

CARTE / ANNEXEE AU PROCES-VERBAL / de Démarcation de la nouvelle Limite / tracée dans la / HAUTE AUTRICHE / d'après l'Article III du Traite de Vienne du 14 Octobre 1809. – terminée à Saltzbourg le 11.^{me} Fevrier 1810

Charles de Schönnermark Capitaine d'Etat Major
George Baron Waldstätten Capitaine d'Etat Major

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 265 x 46,5 cm; Ausrichtung NO; Grenzen koloriert

KS U II/6/4

Geometrische Mappe / Von der Gegend Hoch- und Nieder-Schitach oder am / Kummer an der Gränze der Landgerichten Kitzbichl u. Lofer.

Aufgenommen im Jahr 1791.

Franz Anton Langlechner Hofsalzmeister als Geometer

Cop: von Alois Lederwasch, den 30.tm Jänner 1792, nach der mittels H: Hofrätt: Signatur vom 5.^t Decemb: 1791 zur H: Hofkamer mit getheilten Mappe.

[o. O.]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 155 x 65 cm; Ausrichtung W; Grenzen koloriert.

KS U II/6/9

MAPPA über den im Königreich Böhmeim des Pilßner Creißes Anno: 1768 ab: / :getheilten zur Hochgräfflich-Kolowratischen Herrschafft Groß-Mäyerhöffen gehörigen Waydhau: / :ßer District

Johann Aloysius Kolbe

[o. O., ca. 1768]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 150 x 66,5 cm.; Ausrichtung ; Grenzen und politische Gebiete koloriert.

KS U III/1

Granitz Lauff Mappa / Zwieschen König Reich Böheim, und / Herzochthum Oberen Pfaltz. Welche, eine / Hochlöbliche Kays: König:, und Chu- / Fürst: Commission Anno 1771 begangen, / und zwieschen denen Anno 1766 gesetzten Haupt= / Reinsteynen, eine ordentliche Lauff Gränitz / gemacht, und mit Lauff Reinsteynen, Laa= / =gersteynen, dann mit aufworffenen= / Schurffen, ausmarcket

Anton Johann Seidl beaydigter Kay:König Landtäg!: Landmesser im König Reich böheim
[o. O., ca. 1771]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 153,5 x 67,5 cm; Ausrichtung NO ; Grenzen und politische Gebiete koloriert.

KS U IV/5

Übersichts Karte / Der Oestereichisch-Italienischen / Graenze / Von Ponteba bis an das Meer / Nach der Graenzberichtigung / im December 1807.

Anonym
[o. O., ca. 1808]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab ca. 1:255.000; Maße 51,5 x 30 cm, Ausrichtung N; Grenzen teilweise koloriert.

MEA RTA 601

CARTE / über die / Nassau Saarbrückische Grentze / gegen / Franckreich und Lothringen. / Wobey die Nassauische Grentze gelb, die Königliche aber grün ange- / deutet ist, so dann die Orte, so an das Fürstliche Hauss Nassau / von Franckreich und Lothringen abgetretten / werden wollen, gantz grün, dieienigen aber so / Nassau dargegen über lassen will, gantz gelb / illuminirt sind.

Anonym
I. M. Fridrich sc. Rat.
[ca. 1767]

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 38,5 x 25 cm; Ausrichtung N; Grenzen koloriert.

In: *Kayserlich-Allergnädigstes COMMISSIONS-DECRET, An Eine Hochlöblich-allgemeine Reichs-Versammlung zu Regenspurg de dato 4. Novembris 1767. Die Abtretung und Umtauschung einiger Lande, zwischen der Krone Frankreich und dem Fürstl. Haus Nassau-Saarbrück betreffend* (Regenspurg o. J.), Beilage

MEA RTA 612

*CARTE / d'un Partie / DE L'ENTRE SAMBRE / ET MEUSE / Pour l'Intelligence des / Echanges
à faire entre la / France e l'Etat de / Liege / 1772*

Anonym
[o. O., 1773]

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 34 x 30 cm; Ausrichtung N; Grenzen und politische Gebiete (teilweise) koloriert.

In: Kayserlich-Allergnädigstes COMMISSIONS-DECRET, An Eine Hochlöblich-allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg de dato 16. Novembr. 1773. Den zwischen der Krone Frankreich und dem Fürstenthume Lüttich wegen Umtauschung einiger Stücke Landes, und wechselweiser Handlung errichteten Vergleich betreffend (Regensburg o.J.), Beilage

RK APK Berichte der Prinzipalkommission 144b Bericht Nr. 123 vom 28. 3.1787, Beilage

CARTE DU COMTÉ DE MONTBELIARD ET TERRES LIMITROPHES

Anonym
Gravé par Weis à Strasb.
[1787]

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 60,5 x 51 cm; Ausrichtung N; Grenzen und politische Gebiete koloriert.

RK RTA 357

Riß / Ueber die wechselseitige / Abtretung und Austau= / schung einiger Ländereyen, wie / solche in dem zwischen Sr. / Mait. dem König von Frank= / reich, und Sr. Hochfürstlichen Durchlt. zu Nassau-Weilburg / unterm 24ten January 1776. / errichteten Tausch-Tractat ent= / halten ist; insonderheit über den / vorhabenden Tausch eines zum / Schopperter Bann gehörigen Bu= / sches und eines kleinen Feld = Stri= / ches, gegen einen auf den Boden= / heimer-Bann gelegenen Busch / rund feldland, wie auch über ei= / nen Theil der Brände von bey= / den Bäumen.

Verfertigt durch Unterschriebenen im Monath May 1778. Bloucatte

Gravé par Iean Mayr à Ratisbonne

[o. O.]

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 44 x 32 cm; Ausrichtung N; Grenzen und politische Gebiete (teilweise) koloriert.

In: Kaiserlich-Allergnädigstes COMMISSIONS-DECRET, an eine hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg, de dato 10. Januarii, 1780. Die Abtretung und Umtauschung etwelcher Landesbezirke zwischen der Krone Frankreich und dem Fürstlichen Hause Nassau-Weilburg betreffend (Regensburg o.J.), Beilage

RK RTA 358

CARTE TOPOGRAPHIQUE / Des Limites d'une Partie / De la Principauté, de L'LVÊCHE DE BÂLE / Contre les Terres DE FRANCE, / Conformément au Traité d'Echange, / Arretté entre SA MAJESTÉ TRÊS CHRÊ- / TIENNE et SON ALTESSE LE PRINCE- / EVÊCHE DE BÂLE le 20 juin; ratifié / le 11 juillet 1780.

Anonym

[o. O., 1780]

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 42,5 x 33,5 cm; Ausrichtung NNW; Grenzen teilweise koloriert

In: Kaiserlich-Allergnädigstes COMMISSIONS-DECRET, an eine hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg, de dato 30ten März, 1781. Den zwischen der Krone Frankreich und dem Fürstenthume Basel errichteten Gränz- und Austauschvergleich betreffend (Regensburg o.J.), Beilage

RK RTA 359

Lit: C. / GEOGRAPHISCHE CARTE / über die Landes-Gegend, worinnen verschiedene Dorfschafften und Territoria, zwischen der Crone Franckreich und dem Reichs-Graeflich Leyischen Hauss / gegen einander ausgetauschet, und respective abgetheilet werden sollen.

Anonym

Gravé d'après l'Original par I.Mayr à Ratisb.

[1782]

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 51 x 32 cm; Ausrichtung N; Grenzen teilweise koloriert.

In: Kaiserlich-Allergnädigstes COMMISSIONS-DECRET, an eine hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg, de dato 18ten Nov. 1782. Den zwischen der Krone Frankreich und der Reichsgräflich-von der Leyischen Vormundschaft über einige an der Saar gelegene Güther errichteten Gränz- und Austausch-Vergleich betreffend (Regensburg o.J.), Beilage

StA KRS 390 (1765-1775), f. 407

CARTE / des / Furstenthums / OETTINGEN / mit denen acquirirten Herr / Schafften Mönchsroth und / Hochaltingen.

Anonym

[o. O., ca. 1768]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 43,5 x 33,5 cm; Ausrichtung ; Grenzen und politische Gebiete (teilweise) koloriert.

StA Türkei IX 1739 (1719)

CARTE der von der Pforte im Jahre d 1739. / nach dem Belgrader Frieden zurückgenommenen / Laender, nemlich der UNNAER DISTRICT, das Uskoker Land, / die 7 Districte von SERVIEN und die OESTER: WALACHEI.

gezeichnet von Max: Grimm K. K geheimen Hof und Staatskanzley Officialen

[o. O., ca. 1740]

Handzeichnung; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 63,5 x 37,5 cm; Ausrichtung N; Grenzen und politische Gebiete teilweise koloriert.

Österreichisches Staatsarchiv/Bibliothek (ÖStA/Bbl)

O III i 21

*Neue Charte / der / Cisalpinischen Republik / und von / See-Oesterreich.*Anonym
Gründling sc.

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 31 x 29,5 cm; Ausrichtung N; Politische Gebiete (teilweise) koloriert.

In: Geographisch-Statistische Beschreibung von See-Oesterreich und der cisalpinischen Republik. Nebst einer Landcharte worauf die Theilung des venetianischen Staats und die neuen Gränzen der cisalpinischen Republik genau angegeben sind. (Leipzig 1798)

O III m 23

Der Theil / von / Ober Bayern / Welcher dem Erzherzogthum / Oesterreich ob der Ens / nach dem Teschner Frieden / ist einverleibet worden / 1779.

Anonym

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße 37,5 x 36 cm; Ausrichtung N; Grenzen und politische Gebiete (teilweise) koloriert.

In: Topographie oder kurze Beschreibung desjenigen Distrikts der bayerischen Lande, welcher das durchlauchtigste Erzhaus von Oesterreich Kraft der mit Kuhrpfalz zu Teschen geschlossenen Konvention in Besitz genommen hat. Mit XXI. Kupferstichen und einer Karte versehen (Wien 1779)

O IV e 11

KARTE / zu der / Beschreibung / der / im Jahre 1802 / dem Preussischen Staate / zugefallenen / Entschädigungs Provinzen

Anonym

Kupferstich; 1 Blatt; Maßstab nicht eruierbar; Maße nicht eruierbar; Ausrichtung N; Grenzen und politische Gebiete koloriert.

In: Geographisch-statistische Beschreibung der im Jahre 1802 dem Preußischen Staate zugefallenen Entschädigungsprovinzen. Mit einer Karte (Berlin 1802)

MODERNE KARTOGRAPHISCHE QUELLEN

Historischer Atlas der österreichischen Alpenländer, hg. von der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, I. Abteilung: Die Landgerichtskarte, 1. – 3. Lieferung (Wien 1906 – 1921)

Passau. Hochstift Passau, die kurbayerischen Landgerichte Bärnstein, Dießenstein und Hals, die Grafschaften Neuburg und Ortenburg in: Franziska Jungmann-Stadler, Grafenau. Die Gerichte Bärnstein, Dießenstein und Hals (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Heft 45, München 1992)

Kompaß Spezial-Wanderkarte 1 : 50 000 Bl. 193 Mittlerer Pfälzer Wald (Starnberg o. J.)

Kompaß-Wanderkarte Bl 75 Trento-Levico-Lavarone (Rum/Innsbruck o. J.), Kompaß Wanderkarte 1 : 50 000 Bl. 194 Südlicher Oberpfälzer Wald mit Oberem Bayerischen Wald (Starnberg o. J.)

Landeskarte der Schweiz 1:50.000, hg. vom Bundesamt für Landestopographie, Bl. 207 Konstanz (Wabern 1990), Bl. 222 Clos du Doubs (Wabern 1987)

Österreichische Karte 1:50.000, hg. vom Bundesamt für Eich-und Vermessungswesen (Landesaufnahme), Bl. 64 Straßwalchen (Wien o. J.), Bl. 65 Mondsee (Wien o. J.), Bl. 92 Lofer (Wien o. J.), Bl. 117 Zirl (Wien o. J.)

SCHRIFTLICHE QUELLEN

Druckwerke

Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede. Auf Anordnung der Bundesbehörden hg. von Gerold Meyer von Knonau, Bd. 8: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1778 bis 1798. Bearb. von Gerold Meyer von Knonau (Zürich 1856)

J. Du Mont (Hg.), CORPS UNIVERSEL DIPLOMATIQUE DU DROIT DES GENS;CONTENANT UN RECUEIL DES TRAITES D'ALLIANCE,DE PAIX,DE TREVE,DE NEUTRALITÉ,DE COMMERCE, D'ECHANGE, de Protection & de Garantie,de toutes les Conventions, Transactions, Pactes, Concordats, & autres Contrats, qui ont été faits en EUROPE, depuis le Regne de l'Empereur CHARLEMAGNE jusques á présent; AVEC LES CAPITULATIONS IMPERIALES ET ROYALES; les Sentences Arbitrales & Souveraines dans les Causes importantes; les Déclarations de Guerre, les Contrats de Mariage des Grands Princes, leurs Testamens, Donations, Renonciations, & Protestations; les Investitures des grands Fiefs; les Erections des grandes Dignites, celles des grandes Compagnies de Commerce, & en général de tous les Titres, sous quelque nom qu'on les désigne, qui peuvent servir à fonder, établir, ou justifier LES DROITS ET LES INTERETS DES PRINCES ET ETATS DE L'EUROPE; Le tout tiré en partie des Archives de la TRES-AUGUSTE MAISON D'AUTRICHE, & en partie de celles de quelques autres Princes & Etats; comme aussi des Protocolles de quelques Grands Ministres; de Manuscrits de la Bibliotheque Royale de Berlin; des meilleures Collections, qui ont déjà paru tout en ALLEMAGNE, qu'en France, en ANGLETERRE, en HOLLANDE, & ailleurs; sur tout, des Actes de RYMER; & enfin les plus estimés, soit en Histoire, en Politique,ou en Droit, Bd. 7/2 (Amsterdam-Den Haag 1731), Bd. 8 (Amsterdam-Den Haag 1731)

F. W. Ghillany (Hg.), Sammlung der wichtigsten europaeischen Friedensschluesse, Congressacten und sonstigen Staatsurkunden vom Westphaelischen Frieden bis auf die neueste Zeit. Mit kurzen geschichtlichen Einleitungen, Bd. 2 (Nördlingen 1855)

Johann Christian Lünig (Hg.), *Des Teutschen Reichs-Archivs Partis Generalis, oder Corporis Juris Publici Romano-Germanici Continuatio II.* worinn nicht alleine Viele vortreffliche zu des H. Röm. Reichs allgemeinen Verfassung gehörige Documenta, und zwar in einer richtigen Ordnung derer Röm. Kayser, von Carolo M. an, bis auf die jetzt höchstlößlich regierende Kayserliche Majestät Carolum VI. sondern auch Die merckwürdigsten Dinge, welche auf dem noch währenden Reichs-Tage zu Regenspurg in Religions- Kriegs- und Friedens- auch Justiz- und andern wichtigen Sachen, bis uf dieses 1720te Jahr, vorgegangen, ingleichen Alle Kayserliche Reichs-Hof-Raths-Decreta Communia und Cammer-Gerichts-Visitations-Abschiede, so bis hieher publiciret worden, wie nicht weniger Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs Privilegia de non appellando, davon unterschiedene niemahls zum Vorschein kommen, enthalten, Nebst Elencho und einem vollkommenen Register. Dem Publico zum Besten ans Licht gegeben (Leipzig 1720)

C. de Martens / Ferd. de Cussy (Hg.), *Recueil manuel et pratique de traités, conventions et autres actes diplomatiques, sur lesquels sont établis les relations et les rapports existant aujourd'hui entre les divers états souverains du globe, depuis l'année 1760 jusqu'à l'époque actuelle*, Bd. 1 (Leipzig 1846)

G. F. de Martens (Hg.), *RECUEIL DES PRINCIPAUX TRAITES d'Alliance, de Paix, de Trêve, de Neutralité, de commerce, de limites, d'échange &c. conclus par les Puissances DEL'EUROPE TANT ENTRE ELLES QU'AVEC LES PUISSANCES ET ETATS DANS D'AUTRES PARTIES DU MONDE Depuis 1761 jusqu'à présent.* Tiré des copies publiées par autorité, des meilleures collections particulières de traités, & des auteurs les plus estimés, Bd. 2 1779 – 1786 (Göttingen 1791)

Leopold Neumann (Hg.), *Recueil des Traités et Conventions conclus par l'Autriche avec les Puissances Etrangères, depuis 1763 jusqu'à nos jours*, Bd. 1 (Leipzig 1855), Bd. 2 (Leipzig 1856)

Österreichische Staatsverträge: Niederlande, Bd. 1: bis 1722, bearb. von Heinrich Ritter von Srbik (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 10, Wien 1912)

Rieder Regierungs-Blatt vom Jahr 1810. Welches unter der kaiserl. königl. französisch-providorischen Landes-Kommission in Ried herausgegeben wurde, Nro. 1

Sammlung aller in dem souverainen Herzogthum Schlesien und dessen Incorporirten Grafschafft Glatz in Finanz- Justiz- Criminal- Geistlichen- Consistorial Kirchen-Sachen etc. etc. publicirten Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten etc. etc. welche von der Zeit der glorwürdigsten Regierung Friedrichs Königes in Preussen als souverainen obersten Herzogs von Schlesien vom 1. Decembr. 1740. bis inclusive 1744. heraus gekommen und durch den Druck bekannt gemacht worden (Breslau o. J.)

Sr. k. k. Majestät Leopold des zweyten politische Gesetze und Verordnungen für die deutschen, böhmischen und galizischen Erbländer, Bd. 3: Zweite Hälfte des Jahrs 1791 (Wien 1792)

Friedrich August Wilhelm Wenck, Codex ivris gentivm recentissimi, e tabvlariorvm exemplorvmqve fide dignorvm monvmentis compositvs, Bd. 1 continens diplomata inde ab a. MDCCXXXV. vsqve ad a. MDCCXLIII. (Leipzig 1781), Bd. 2 continens diplomata inde ab a. MDCCXXXIII. vsqve ad a. MDCCLIII. (Leipzig 1788), Bd. 3 continens Diplomata inde ab A. MDCCLIII. vsque ad A. MDCCLXXII. (Leipzig 1795)

Judas Thaddäus Zauner (Hg.), Sammlung der wichtigsten, die Staatsverfassung des Erzstiftes Salzburg betreffenden Urkunden (Salzburg 1792)

Aktenstücke

ÖStA/HHStA MEA RTA 601

Kayserlich-Allergnädigstes COMMISSIONS-DECRET, An Eine Hochlöblich-allgemeine Reichs-Versammlung zu Regenspurg de dato 4. Novembris 1767. Die Abtretung und Umtauschung einiger Lande, zwischen der Krone Frankreich und dem Fürstl. Haus Nassau-Saarbrück betreffend (Regenspurg o.J.)

ÖStA/HHStA MEA RTA 612

Kayserlich-Allergnädigstes COMMISSIONS-DECRET, An Eine Hochlöblich-allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg de dato 16. Novembr. 1773. Den zwischen der Krone Frankreich und dem Fürstenthume Lüttich wegen Umtauschung einiger Stücke Landes, und wechselweiser Handlung errichteten Vergleich betreffend (Regensburg o.J.)

ÖStA/HHStA RK RTA 357

Kaiserlich-Allergnädigstes COMMISSIONS-DECRET, an eine hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg, de dato 10. Januarii, 1780. Die Abtretung und Umtauschung etwelcher Landesbezirke zwischen der Krone Frankreich und dem Fürstlichen Hause Nassau-Weilburg betreffend (Regensburg o.J.)

ÖStA/HHStA RK RTA 358

Kaiserlich-Allergnädigstes COMMISSIONS- DECRET, an eine hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg, de dato 30ten März, 1781. Den zwischen der Krone Frankreich und dem Fürstenthume Basel errichteten Gränz- und Austauschvergleich betreffend (Regensburg o.J.)

ÖStA/HHStA RK RTA 359

Kaiserlich-Allergnädigstes COMMISSIONS-DECRET, an eine hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg, de dato 18ten Nov. 1782. Den zwischen der krone Frankreich und der Reichsgräflich-von der Leyischen Vormundschaft über einige an der Saar gelegene Güther errichteten Gränz- und Austausch-Vergleich betreffend (Regensburg o.J.)

RK APK Berichte der Prinzipalkommission 144b Bericht Nr. 123 vom 28. 3. 1787

Schlus-Vertrag zwischen des Königs von Frankreich Majestät und Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Wirtemberg die Grenzen der gefürsteten Graffschaft Mömpelgardt betreffend.

Handschriften

ÖNB/KS FKB C 120-2, Beilage 2

ÖStA/HHStA AUR 1685 XII. 5.

ÖStA/HHStA AUR 1734 I. 26.

ÖStA/HHStA AUR 1742 VII. 28.

ÖStA/HHStA AUR 1752 VI. 28.

ÖStA/HHStA AUR 1752 VIII. 2.

ÖStA/HHStA AUR 1753 X. 31.

ÖStA/HHStA AUR 1754 XII. 26.

ÖStA/HHStA AUR 1759 V. 1.

ÖStA/HHStA AUR 1760 XI. 5.

ÖStA/HHStA AUR 1766. VIII. 27.

ÖStA/HHStA AUR 1776 II. 9.

ÖStA/HHStA AUR 1777 III. 7.

ÖStA/HHStA AUR 1810 XII. 8. (1776 VI. 24.)

ÖStA/HHStA TUR 1703 VIII. 12.

ÖStA/HHStA TUR 1718 XI. 21.

ÖStA/HHStA TUR 1741 III. 2.

ÖStA/HHStA TUR 1744 I. 19.

ÖStA/KA- KS B IX c 303, Beilage

ÖStA/KA- KS K VII e 26

TLA Urkunde I 8804 1656 IX 25

LITERATURVERZEICHNIS

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (Hg.), Niederösterreichische Landesausstellung Österreich zur Zeit Kaiser Josephs II. Mitregent Kaiserin Maria Theresias, Kaiser und Landesfürst Stift Melk 29. März – 2. November 1980 (Wien ³1980)

Prospero Antonini, Del Friuli ed in particolare dei trattati da cui origine la dualità politica in questa regione. Note storiche (Venedig 1873)

Ludwig Bittner, Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge, Bd. 1. Die österreichischen Staatsverträge von 1526 bis 1763 (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 1, Wien 1903, ND 1970), Bd. 2. Die österreichischen Staatsverträge von 1763 bis 1847 (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 8, Wien 1909, ND 1970)

Geographisch=statistische Beschreibung der im Jahre 1802 dem Preußischen Staate zugefallenen Entschädigungsprovinzen. Mit einer Karte (Berlin 1802)

Geographisch=Statistische Beschreibung von See=Österreich und der cisalpinischen Republik. Nebst einer Landcharte worauf die Theilung des venetianischen Staats und die neuen Grenzen der cisalpinischen Republik genau angegeben sind (Leipzig 1798)

Alfred Götze, Frühneuhochdeutsches Glossar (= Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen, Bd. 101, Berlin ⁷1967, ND 1971)

Gerhard Hellwig, Lexikon der Maße, Währungen und Gewichte (München 1990)

Klaus Geiben, Verfassung und Verwaltung des Herzogtums Lothringen unter seinem letzten Herzog und einstigen König von Polen Stanislaus Leszczyński (Rechtwiss. Dissertation, Saarbrücken 1989)

Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. V: Rheinland-Pfalz und Saarland, hg. von Ludwig Petry (Kröners Taschenausgabe Bd. 275, Stuttgart ³1988)

Handbuch der historischen Stätten: Österreich, Bd. 1: Donauländer und Burgenland, hg. von Karl Lechner (Kröners Taschenausgabe 278, Stuttgart ²1985)

Handbuch der historischen Stätten: Schlesien, hg. von Hugo Weczerka (Kröners Taschenausgabe 316, München 1977)

Handbuch der historischen Stätten: Ost- und Westpreußen, hg. von Erich Weise (Kröners Taschenausgabe 317, ²1981)

Handbuch der historischen Stätten: Siebenbürgen, hg. von Harald Roth (Kröners Taschenausgabe 330, Stuttgart 2003)

Das Innviertel, mit dem Hausruckviertel. (Statistisch dargestellt am Anfange des Jahres 1810, und nach den Bestimmungen des Wiener Friedens vom 14^{ten} Oktober 1809. Mit der vollständigen politischen, kirchlichen und ständischen Topographie.) (Salzburg 1810)

Gerhard Köbler, Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart (München ⁴1992)

Dieter Kudorfer, Die Grafschaft Oettingen. Territorialer Bestand und innerer Aufbau (um 1140 bis 1806) (Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben, Reihe II, Heft 3, München 1985)

Emma Mages, Waldmünchen. Die Pflegämter Waldmünchen und RötZ (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Heft 56, München 1991)

Josef Paldus, Die militärischen Aufnahmen im Bereiche der Habsburgischen Länder aus der Zeit Josephs II. Ausgeführt durch den k. k. Generalquartiermeisterstab in den Jahren 1763-1785. Ein Beitrag zur historischen Landeskunde. Vorgelegt in der Sitzung am 5. Juni 1918. In: Akademie der Wissenschaften in Wien. Philosophisch-historische Klasse. Denkschriften 63, 2. Abhandlung (Wien 1919)

Hans Plößl, Dokumentation über die deutsch-österreichische Staatsgrenze (München 1977)

Johann Rebholz, Lothringen und Frankreich im Saarraum. Deutsch-französische Grenzverhandlungen 1735 – 1766 (Schriften des Wissenschaftlichen Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt Neue Folge 19, Frankfurt/M. 1938)

Otto Stolz, Das welsche Südtirol . In: Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, hg. von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien, 1. Abteilung: Die Landgerichtskarte, 3. Teil: Tirol und Vorarlberg, 2. Heft (Wien 1919)

Topographie oder kurze Beschreibung desjenigen Distrikts der bayerischen Lande, welchen das durchlauchtigste Erzhaus von Oesterreich Kraft der mit Kuhrpfalz zu Teschen geschlossenen Konvention in Besitz genommen hat. Mit XXI. Kupferstichen und einer Karte versehen (Wien 1779)

Daniel Werenka, Ueber die Grenzregulierung der Bukowina zur Zeit der Vereinigung mit Oesterreich. Vortrag, gehalten am 24. März 1895 in der III. Hauptversammlung des Vereines Bukowiner Landes-Museum (Czernowitz 1895)

Jörg Zankl, Die staatlichen Grenzen am Bodensee. In: Juristische Blätter 1969, S. 377 – 438

ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Arbeit versteht sich als Pionierstudie über die Darstellung von Grenzänderungen zwischen Völkerrechtssubjekten im Bereich frühneuzeitlicher kartographischer Quellen. Nach einem einführenden Teil werden in einer Typologie die drei Hauptgattungen von Grenzänderungskarten vorgestellt. Hierbei wird unterschieden in Grenzänderungen im Kartentitel, im Kartenbild und in das Vorkommen beider Elemente auf einer Karte. Der chronologische Teil bringt an Hand ausgewählter zeitgenössischer Karten vom Zeitalter des Hochbarock bis zum napoleonischen Empire in Verbindung mit den ihnen zugrunde liegenden Rechtsakten die Vielfalt dieses Quellenbestandes zum Ausdruck. Dies steht in engster Verbindung mit einer detaillierten Würdigung der analysierten Kartenwerke. Ein ausführlicher Kartenteil dient der Veranschaulichung des betreffenden Themas.

**Die Veränderungen europäischer Staatsgrenzen
1699 – 1812 und ihr Niederschlag auf ausgewählten
zeitgenössischen Landkarten unter besonderer
Berücksichtigung des Gebietes der Österreichischen
Monarchie. Ein Beitrag zur Kartographie- und
Territorialgeschichte der Frühen Neuzeit**

TEIL II: KARTEN